Altahae Superiori com-
parauit *Beda Abbas.*
anno 1800.

J. Publ. germ 685-1
Roth

Beiträge
zum
deutschen Staatsrecht
und
zur Litteratur
desselben

---

von

Johann Theodor Roth
Raths-Consulenten und Syndicus der Kaiserlichen
freyen Reichsstadt Weissenburg am
Nordgau.

Biblioth. Erster Band. Oberaltac.

Nürnberg,
bei Monath und Kußler
1794.

Beiträge
zum
deutschen Staatsrecht
und
zur Litteratur
desselben

---

von

Johann Theodor Roth
Raths-Consulenten und Syndicus der Kaiserlichen
freyen Reichsstadt Weissenburg am
Nordgau.

Ein Nachtrag zu Pütters
Biblioth. Litteratur. oberalt ac.

Nürnberg,
bei Monath und Kußler
1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Die Verdienste, welche der berühmte Herr geheime Justitzrath Pütter zu Göttingen, unter andern auch um die Litteratur des deutschen Staatsrechts sich erworben hat, sind zu bekannt, als daß sie erst von mir gepriesen und angerühmt zu werden nöthig hätten.

Vorrede.

Ein Werk, wie die in den Jahren 1776. 1781. und 1783. zu Göttingen in 3. Theilen heraus gekommene Pütterische Litteratur des deutschen Staatsrechts ist, verdient mit allem Recht ein Meisterstück genennet zu werden, und kann bey ähnlichen litterarischen Arbeiten in andern Fächern zum Muster dienen, wenn auch gleich zu Berichtigungen und Zusätzen noch Stoff übrig gelassen worden ist.

Wie schwer es hält, im litterarischen Fach etwas vollständiges zu liefern, hat der Herr geheime Justitzrath — an dessen vom Jahr 1777 - 1779. genossenen mündlichen Unterricht ich mich mit dem innigsten Dankgefühl zurückerinnere — in der Vorrede zum dritten Theil der ersterwehnten Litteratur, selbsten bemerket; und ich schmeichle mir daher, daß meine gegenwärtigen Beyträge den Liebhabern des deutschen Staatsrechts, vornehmlich aber den

Besi-

Besitzern des Pütterischen Werks, nicht unwillkommen seyn werden.

Vielleicht bin ich im Stande in einem mit Zeit und Muse herauszugebenden zweyten Theil noch wichtigere Beyträge zu liefern. Die unter Num. VI. beygefügte Abhandlung habe ich selbst entworfen, zu den unter Num. V. und VII. befindlichen Abhandlungen aber nur Zusätze gemachet. Sie betreffen alle drey Gegenstände, welche, meines Wissens, bisher noch nicht vollständig erörtert worden sind. Zum Beschluß bemerke ich noch, daß ich bey gegenwärtiger Arbeit eine Sammlung Frankfurther Meßverzeichnisse *) vom Jahr 1616. bis 1630. zu durchblättern Gelegen-

*) Herr Hofrath Beckmann hält sie für eine litterarische Seltenheit. s. Dessen Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. 1. Bd. S. 289. ff.

genheit gehabt, und auch einige publicisti-sche Abhandlungen und Dissertationen daraus angemerket habe. So wichtig war indessen hier die Ausbeute nicht, als ich mir sie anfänglich vorgestellet hatte.

Weissenburg im Nordgau den 13ten Hornung 1791.

D. V.

Inn-

Innhalt.

Seite

I. Biographische Nachrichten von deutschen Staats-Rechtsgelehrten. - - 1

II. Bibliographische Beyträge zur deutschen Staats-Rechts-Litteratur. - 23

III. Litterarische Nachricht von den — de Analogia Iuris publici handelnden Schriften. - - 75

IV. Litterarische Nachricht von Panis-Briefen. - - 91

V. Abhandlung über das vom Kaiser Friedrich dem III. den Chur- und Fürstlichen Häußern Brandenburg im Jahr 1456. ertheilte Zollprivilegium. - 123

VI.

Innhalt.

Seite

VI. Abhandlung über die Zollfreyheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutschland. - 151

VII. De pluralitate Votorum omnibus et singulis Statibus nociva et propterea abroganda, et modo votandi in Circulo Franconico. - - 163

I. Bio=

I.

Biographische Nachrichten
von
deutschen Staatsrechtsgelehrten.

I.

Johann Balthasar, Freyherr von Wernher.

Der Herr geheime Justitzrath Pütter sagt in seiner Litteratur des deutschen Staatsrechts — 1) von ihm:

„Wernher (dessen Lebensumstände ich nirgends „beschrieben finde) war erst Ordinarius der „Juristenfacultät zu Wittenberg, und wurde „unter K. Carl VI. Reichshofrath.„

Ich

1) Theil 2. S. 354.

Ich habe in einer im Jahr 1702. zu Wittenberg gehaltenen Disputation 2) von dieses berühmten Mannes Leben einige Nachricht gefunden, welche ich wörtlich hieher setzen will.

„XXIII. *Ioannes Balthasar Wernherus*, Phil. „et I. V. Doct. Instit. imper. Profess. ordin. „Curiae provincialis, Scabinatus et Fac. Iurid. „Assessor — natus est *Rotenburgi ad Tubarim*, „urbe splendida quidem et imperiali; cui tamen non tam patria, quam ipse sibi est ornamento. Patrem habet, virum amplissimum „et doctissimum, Ludovicum Godofredum „Wernherum, Gymnasii Rotenburgensis, „Rectorem et Professorem clarissimum, deque „re literaria et studiosa juventute etiam nunc „merentem, quem Deus diu multumque salvum praestet. Ab hoc literis, pietate et „moribus elegantissimis imbutus, atque, ubi „excitatissimi vis ingenii apparuit, ad altiores „disciplinas traductus est. *Norimbergae* lin„guas exoticas, Italicam inprimis et Gallicam „addi-

2) nemlich: M. Io. Barthol. Lenz, S. Resp. Chr. Sam. Lozbeck, Professorum, Natione Francorum, qui Wittenbergam illustrarunt, Series. Wittenbergae 1702.

„addidicit; hinc *Lipſiam* ſeſe contulit, hujus-
„que Academiae Viros et Doctores celeberri-
„mos, Theologos aeque ac Iure Conſultos, ut-
„pote Carpzovios, Rechenbergium, Ittigios,
„Schwendendörferum, Mylium, Eckoltum,
„Menckenium, aliosque, aliquot annos ſumma
„cum diligentia et cura audivit. Et quanquam
„ſtudio juridico ſe conſecraverat, reliquas ta-
„men artes et diſciplinas haud neglexit, atque
„ingenii vires in omnibus ferme Philoſophiae
„partibus eſt expertus. *Matheſin* inprimis,
„quae Regum quoque et Principum aulis valde
„familiaris eſt, ſedulo tractavit. Summos in
„Philoſophia honores poſtquam ibidem accepiſ-
„ſet, in publicam lucem, creberrime diſputan-
„do, prodiit; quo factum eſt, ut magnam no-
„minis famam et laudem conſequeretur. Lipſia
„huc Wittenbergam vocatus eſt, defuncto A.
„1699. menſe Febr. Martino Knorrio, Matth.
„infer. Profeſſore clariſſimo, ad Profeſſionem
„Matheſeos; quam, ſummo ſtudioſorum applauſu
„et fructu, *per triennium* egregie ornavit,
„atque A. 1702. in ordine philoſophico Decani
„partes, locupletiſſimo Candidatorum proventu,
„adminiſtravit. Summam An. 1701. *Doctoris*
„*juridici* lauream ſuſcepit, poſtquam ei *Pro-*

„*fessio Iuris* extra ordinem clementissime man„data traditaque fuit. Postea vero, quam „consultissimus, celeberrimusque Doct. Georg. „Michael Heberus, diem obiit, inter Professo„res Iuris ordinarios receptus et confirmatus „est; atque divinum humanumque Ius hodie, „magno omnium assensu applausuque, publice in„terpretatur: quem Deus diu nobis servare, „academiamque meritis nobilitare, laudesque „amplificare velit ac jubeat, ut ejus, ac nostrae „*nationis* honor, nullo seculorum cursu, ex„olescat. Disputationes scripsit plurimas, Ma„thematicas aeque ac juridicas, et quotidie „plures in lucem emittit. —

Wernher ist hernach königl. Polnischer, und und Chursächsischer Hofrath, und Director der Universität zu Wittenberg, im Jahr 1729. aber, wie aus dem beym Pfeffinger 3) befindlichen kaiserlichen Vocations-Decret zu ersehen ist, kaiserlicher Reichshofrath geworden.

Von seinem edlen Character, und unpartheyischen gerade durchgehenden Justizeifer sind Beweise angeführt in den Anecdoten zum Leben

3) in Vitriar. illustrat. Tom. 4. p. 635.

den Johann Balth. Freyherrn von Wernher, welche Herr Professor Siebenkees in Altdorf dem 2ten Band seines juristischen Magazins S. 535. ff. einverleibet hat. 4)

Er starb zu Wien, bald nach dem Ableben Kaiser Karls VI. bey dem er jederzeit in grossen Gnaden gestanden.

2.

Heinrich Henniges.

Dieser vornehmlich durch seine Meditationes ad instrumentum Pacis Caesareo Suecicum berühmt gewordene Publicist wurde ohngefähr um das Jahr 1646. in der Reichsstadt Weissenburg gebohren. Der Herr geheime Justitzrath Pütter 1) hat von seinem Leben und Schriften verschiedenes angeführt, wozu ich aus einem — von dem verstorbenen hiesigen gelehrten Rector Döderlein im

4) Sie sind genommen aus M. G. Wernhers Ehrenrettung und Vertheidigung Kaiser Karls V. (Nürnberg 1782. 8.) aus der Dedikation und deren Beylagen.

1) in der Litteratur des T. Staatsrechts. Th. I. S. 350. f.

Jahr 1738. geschriebenen Programm 2) folgenden Beytrag liefern kann.

„Agmen claudat — sagt dieser — qui ducere
„debebat, magnus ille apud Francofurtenses ad
„Viadrum Ictus et Legum interpres, nec non
„Borussiae Regis ac Electoris Brandenburgensis
„Consiliarius intimus, et ad Comitia Ratisbonen-
„sia olim Legatus regius, *Henricus Henniges*,
„A. 1711. apoplexia extinctus. Filiolum, an-
„nos quinque natum, singularis genii et ingenii
„puellum, ipse pater, Vir prudentissimus, do-
„ctissimusque *Laurentius Henniges*, castelli
„Wildsburgensis apud Weissenburgenses Prae-
„fectus, A. 1651. d. 2. Apr. in Scholam no-
„stram deduxit et praeceptoribus tradidit. *)

*) Haec et plura de isto nostro tradit Lycei olim nostri Rector meritissimus in Albo suo Scholastico Fol. 177.

Ich habe dieses Album Scholasticum ebenfalls nachgesehen, aber darinn weiter nichts merkwürdiges gefunden.

Henniges wird darinn Weissenburgensis genennet. Sein Vater aber, den Döderlein, Castelli

2) Programma: Weissenburgensium in Litteris gloriam ab oblivione vindicans. 1738. Fol.

Castelli Wildsburgensis praefectum (Commandanten der marggräfl. anspachischen ohngefähr eine halbe Stunde von Weissenburg entlegenen Vestung Wülzburg) nennet, heißt daselbst „Vir praecel-
„lentissimus, amplissimus, doctissimusque — —
„Castelli Wiltzburgensis et Capituli Weimershei-
„mensis praefectus.„ (Was dieses für eine Bedienung gewesen, ist mir unbekannt, indeme sich heut zu Tage in dem Anspachischen ohngefehr eine Stunde von der Reichsstadt Weissenburg entfernten Dorfe Weimersheim wohl ein Decanat befindet, welches alljährlich in dem Anspachischen Klosterhof zu Weissenburg Capitel (i. e. Synodum) hält:) wobey aber der jedesmalige Dechant den Vorsitz und die Direction hat.

Ausserdem wird in dem angeführten Albo Scholastico von Henniges noch gemeldet: An. 1655. die 5. Decembris in classem 2dam translocatus est.

Daß Henniges im Jahr 1711. als zweyter Churbrandenburgischer Wahlgesandter zu Frankfurth verstorben, hat der Herr geheime Justizrath Pütter a. a. O. wie auch Moser in seiner Bibliotheca Iuris publici S. 42. und 43. bereits bemerkt.

3.

Jacob Koebel.

In C. Büttinghausens Beyträgen zur pfälzischen Geschicht: (1. Band) S. 152. ff. findet sich von ihm folgende Nachricht: 1)

„Jacob Koebel — dieser verdienstvolle oppenheimer Stadtschreiber — ist fast ganz in „Vergessenheit gerathen. Joecher und andere „kennen ihn nicht. Ich habe deswegen im 1. „Stück S. 67. 68. sein Epitaphium geliefert. „Jezt will ich von seinen Verdiensten etwas hin„zusetzen.

„I) Ob er eben der Jacob Koebel seye, der sich „bey der Oppenheimer ältern Buchdruckerey so „berühmt gemacht, will ich bey einer andern „Gelegenheit untersuchen.

„II) Seinen Verdiensten um das Ius Publicum „hat Herr C. G. Buder in den Amoenit. „Iuris publici S. I. R. Germanici (Iena 1743. „8.) Obſerv. II. S. 6. und f. Gerechtigkeit „widerfahren lassen. Er handelt daselbst de „primis Iuris publici Imperii R. Germanici „com-

1) Man vergleiche damit Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 99.

„compendiariis expositionibus, und zwar erst-
„lich von der seltenen Schrift des Jo. Hug
„eines Geistlichen, und sezt S. 10. 11. hinzu:

„Clericum — — laicus excipiat, isque scri-
„ba Oppenheimiensis *Jacobus Koebel*, qui
„sub Imperio Caroli V. brevius et concinnius,
„prouti tempora et conditio viri permitte-
„bant, exhibuit Compendium Iuris publici,
„magnifico exornatum titulo. — —

„Das Büchlein besteht aus 8. Bogen in Folio.
„Koebel hat, wie Herr Buder hinzufüget,
„sich der Censur des Friedrichs Grav unter-
„worfen, der dieses Büchlein in seinem Ant-
„wortschreiben (d. Bartholomaei a. 1532.)
„billiget. Und daraus erhellet auch die Druck-
„zeit. Vom Druckort aber findet sich nichts.
„Sonsten kommen hie verschiedene Holzschnitte
„vor.

„Auf dem Titelblatt der Chronik des Hein-
„rich Steinhöwel die Köbel a. 1531. heraus-
„gegeben hat, findet sich sein Bildniß nebst
„seinem Wappen, welches eine Nachteule in
„sich fasset.

Weiters sagt Büttinghausen. S. 67. und 68.

„Sonsten hat mir ein guter Freund vor eini„gen Jahren folgende Grabschrift des Jacob „Koebels mitgetheilet:

Iacobus Koebel scriba Oppenheimiensis obiit ultima Ianuarii anno XXXIII.

H. Eobanus Hessus

in obitum Iac. Koebelii. 1553.

Hac est Koebelius fatis Iacobus in urna
Conditus exigua conditione sui.
Nam pietas, doctrina, sapientia, virtus,
Exiguo claudi non potuere loco.

„Da ich eben diesen Freund neulich wegen den „Jahren XXXIII. und 1553. befragte, so er„hielte zur Antwort, daß dieser Grabstein von „den Franzosen, die ihr Mehl in der Kirche „gehabt, ganz verdorben worden, und daß „man also jezt nichts davon bestimmen könne.

Ebenderselbe merkt in dem angeführten ersten Theil S. 206. und 207. von des Koebels Grabmahl noch weiters an:

„S. 67. 68. habe ich mich in die mir über„schickte Abschrift des Koebelischen Grabsteins,

„wegen

„wegen den Jahren XXXIII. und 1553. *)
„nicht finden können. Doch habe ich neulich
„eine vorlängst ganz genau abgezeichnete Ab-
„schrift gesehen, wo nicht nur XXXIII. sondern
„auch 1533. stehet, und wo auch noch eine
„Figur, wie eine Eule vorkommt. Dieses
„wäre nemlich des Koebels Wappen.

*) Ich hätte fast gemuthmasset, Koebel seye 1533. gestorben, die Grabschrift aber erst 1553. verfertiget worden.

Dieser Nachricht des Herrn Büttinghausens von Koebels Leben ist noch beyzufügen

Andreae Comment. de Oppenhemio.
1779.

worinn unter andern gemeldet wird: Koebel seye aus Heidelberg gebürtig gewesen, und im Jahr 1533. als Stadtschreiber zu Oppenheim verstorben.

4.

Marquard Freher.

Die Nachricht von seinem Leben, welche sich in Pütters Litteratur des T. Staatsrechts, Th. I. S. 190. a) befindet, ist ziemlich unvollständig.

Sie

Sie kann aber aus Goebels Abh. de Vita scriptisque *Freherii*, 1) (vor der im Jahr 1762. von ihme besorgten N. Auflage des Freherischen Tractats de secretis judiciis in Westphalia) ergänzet werden.

Göbel und Pütter sagen: **Freher** sey 1583. (oder 1585) in seinem 18. Jahre, zu Bourges, vom Cujacius zum Doctor der Rechte promoviret worden. Daß dieses unrichtig seye, hat Herr Büttinghausen — 2) bewiesen. Dieser sagte:

„Darauf wurde Marq. **Freher** am 4 Dec. „1595. ad Professionem Codicis vorgeschlagen, „am 8. Jenner 1596. vom Churfürst bestättiget, und am 17. Merz in dem Senat *) „aufgenommen. — Er legte aber schon am 23. „Novbr. 1597. diese Professur nieder.

*) „Am 25. Febr. hatte man, (wie in Actis „Acad. Fol. 214. b. zu lesen ist) in Ansehung „des Doctorats folgenden Schluß gefaßt: „Dispensandum esse, ita, ut *Freherus* intra dimi„dium annum, id est, circa proximum autum„num,

1) ein Auszug hievon ist zu finden in des H. v. Selchows Jurist. Bibliotheck. I. Bd. S. 304. und 305.

2) s. Beyträge zur pfälzischen Geschichte. 2r Band S. 210.

„num, suscipiat gradum Doctoratus, vel hic „Heidelbergae, vel alibi. Hie ist also Herr „Goebel zu verbessern, der in seiner, des Fre-„heri comment. de secretis judiciis u. s. w. anno „1762. vorgesetzten Präfation de vita scriptisque „Freheri §. LVII. S. 45. 46. mit andern be-„hauptet: Freherum Bitigure a Cujacio in Do-„ctoris gradum mense Majo anni 1585. fuisse „promotum.

5.

Phil. Reinhard Vitriarius. *)

Büttinghausen in seinem schon öfters angeführten Beyträgen. 1. Band. S. 327. sagt:

Ich habe einem gelehrten Freund die Frage: ob die beyden Vitriarii (Reinhard, und Johann Jacob) hie zu Heidelberg gestanden? aus unsern Universitäts-Documenten beantwortet. Welches vielleicht auch andern Liebhabern der juridischen Litteratur angenehm seyn kann.

Herr Ehegerichtsdirector Mieg setzet in seinem Elencho Professorum Heidelbergensium den Reinhard Vitriarium aufs Jahr 1697.

Allein

*) Vergleiche Pütters Litteratur des T. Staatsrechts. Th. I. S. 264.

Allein Moser in Bibl. Iur. publ. P. I. S. 6. behauptet, es seye falsch, wenn einige sagen, er habe auch zu Heydelberg gelehret. Und in der That findet sich auch von diesem ältern Vitriario nichts in unsern Documenten.

6.

Joh. Phil. Carrach. *)

In Schlözers Briefwechsel. Heft. XX. S. 91. 92. stehet von ihm folgende Nachricht:

„In Wien ist das Publicum von der Lage „der Baierischen Angelegenheiten gar nicht „unterrichtet. Die Schriften, nach welcher sich „der hohe und niedere gelehrte Pöbel hier „bildet — — sind — — die Abhandlungen „in den sogenannten Nachrichten des Wieneri„schen Lecturkabinets. Letztere sind von Herrn „Carrach, der Ihnen durch seine deutsche „Anmerkungen zum Hippolithus à Lapide vom „letztern Kriege her bekannt seyn wird. Die„ser, der sich im letztern Kriege so ungesittet „gegen das Haus Oesterreich heraus ließ, „hat nunmehr seine ... Feder demselben Hause

gegen

*) s. Pütters Litteratur. 2. Th. S. 85. 86.

„gegen Preussen angeboten, und das Ministe-
„rium bedient sich derselben. Anfangs lebte er
„in übeln Umständen bey Trattnern; anjetzo
„wird er sogar in Kabinettern gerufen. Er
„besorgt auch die Sammlung der Staats-
„schriften, worüber Trattner sogar ein kaiser-
„liches Privilegium erhalten hat. —

7.

Peter von Osterwald.

Die Nachricht, welche Pütter in der Litteratur des T. Staatsrechts 1) von ihm gegeben hat, ist durch folgendes zu ergänzen: 2)

Peter von Osterwald war 1718. zu Weilburg von bürgerlichen und protestantischen Eltern gebohren, studierte auf dem dasigen Gymnasio, wo er es in den alten Sprachen zu einer ausnehmenden Fertigkeit brachte, und dann zu Leipzig, Jena,

1) Th. 2. S. 161.

2) s. Rede zum Andenken des Peters von Osterwald — den 2. Apr. 1778. auf dem akademischen Saal öffentlich abgelesen, von Professor Westenrieder. München. 3. und ein Viertels Bog. in 4. und Allgem. D. Bibl. Band 39. S. 553. ff.

Jena, Halle und Straßburg, legte sich hauptsächlich auf die bürgerlichen Rechte und mathematischen Wissenschaften. —

Die mathematische Methode, sagt der Verf. der angeführten Rede sehr richtig, die so oft zur Betäubung des gesunden Menschenverstandes, und zum Spiel der Intriguen in andern Wissenschaften gebraucht ward, stählte seinen Blick zum Scharfsinn, zur Ordnung und Deutlichkeit, und beharrlichen Muth, alles zu untersuchen, ins Licht zu setzen, und erst mit Ueberzeugung in sich zu nehmen.

Im Jahr 1732. (entweder hier oder im Geburtsjahr muß ein Druckfehler seyn, oder Osterwald müßte im 14. Jahr bereits die drey ersten Akademien besucht haben) bekannte er sich öffentlich, und zwar, wie der Verf. versichert, mit Ueberzeugung, zur Katholischen Religion, gieng als Benedictiner 1740 in das Kloster Gengenbach, und lehrte daselbst Mathematik, verließ es wieder, kam nach Augsburg, und daselbst in Bekanntschaft mit dem damaligen Stadtbaumeister, nachherigen Prälaten der Schotten in Regensburg, P. Stuart, und mit Hrn. Brander, von da 1744. nach Regensburg, und wurde im Seminario der Schotten, französischer

Sprach-

Sprachmeister, in der Abtey St. Emmeran aber Lehrer der mathematischen Wissenschaften, lernte aber selbst dabey die Engländische Sprache. 1746. wurde er Secretair, 1749. Hofrath und Zahlmeister beym Hochstift Regensburg, und 1758. vom Carl Theodor, Kardinal und Herzog von Baiern, als geheimer Rath, mit Erhebung zum Adel, nach Freysingen berufen. Im Jahr 1760. endlich trat er in Churbaierische Dienste, nachdem er aber schon vorher auf die Stiftung der Akademie Einfluß gehabt hatte, und starb kurz nach seinem Herrn, im ersten Monath des Jahres 1778.

Ueber den Character Osterwalds, seine weitausgebreiteten Kenntnisse, und seine Verdienste um Baiern hat der Verf. der obigen Rede sehr viel merkwürdiges gesagt, und diese verdient daher in allem Betracht ganz gelesen zu werden.

8.

Johann Gottfried von Meiern. *)

Zur Lebensgeschichte dieses — vornehmlich durch seine Acta pacis Westphalicae um unser Staatsrecht sich äusserst verdient gemachten Mannes gehöret auch, daß er im Jahr 1740. von dem Reichsstädtischen Collegio in Franken zur erledigten Fränkisch-Evangelischen Assessorats-stelle beym Cammergericht präsentiret worden ist. Er hat sich aber nachher in einem — am 12. Jun. 1740. an den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg abgelassenen Schreiben, welches ich in extenso beyfügen will, diese Ehre verbethen.

P. P.

„Welchergestalt das Hochlöbl. Reichsstädti-
„sche Collegium in Franken, zur erledigten Evan-
„gelischen Assessorats-Stelle in Camera, mich zu
„praesentiren hat geruhen wollen, das habe ab
„dem, unterm 27. Apr. nup. an mich abgegebe-
„nen Hochgeneigten Notifications-Schreiben, mit
„schul-

*) s. Pütters Litteratur des T. Staatsrechts. Th. I. S. 433. auch v. Holzschuhers Deductions-Bibliothek. I. Band. S. 495.

„schuldigsten Respect ersehen. Wie ich nun die„ses als ein Zeichen unverdienter Propension, „zu meiner immerwährenden Verbundenheit, ver„ehre; also würde ich bereits nicht ermangelt „haben, dasjenige, was sich gehöriger Orten „dabey zu thun gebühret, sofort zu beobchten.

„Nachdem aber meines allergnädigsten Kö„niges und Herrn Majest. aus der Ursache, „Anstand genommen, solche Veränderung zu ge„nehmigen, weil mir das hiesige Churfürstliche „Archiv schon so lange Zeit anvertrauet, und ich „zu vielen Geschäften bißhero gebraucht worden, „die nicht wohl eine Mutation verstatten; so „muß ich die Freyheit nehmen, Ew. ꝛc. solches „hiermit gehorsamst zu eröfnen, und noch„mals meine unendliche Verpflichtung, vor die „mir darunter zugedachte hohe Gewogenheit zu „contestiren, welche ich mit aller nur ersinnli„chen Devotion Zeit Lebens zu verehren nie „aussetzen werde, mit gröster Veneration be„harrend.

Ew. ꝛc.

Hannover, den 12ten
Juni 1740.

ganz gehorsamster Diener
Johann Gottfried von Meier.

9.

Johann Ulrich Freyherr v. Cramer.

Der Herr geheime Justitzrath Pütter sagt in seiner Litteratur des teutschen Staatsrechts. Th. I. S. 452.

„Cramer privatisirte einsweilen zu Mar-„burg, bis er in die 1747. vom Fränkischen „Kreise erhaltene Präsentation ans Cammer-„gericht im Jahr 1752. einrücken konnte.

Diese Stelle ist folgendergestalt zu berichtigen.

Am 25. Junii 1744. starb der evangelisch Fränkische Cammergerichts-Assessor von Gemmingen, welches dem damaligen zu Frankfurth sich aufhaltenden Nassau-Oranischen geheimen Justitzrath **Senkenberg** veranlaßte, bey dem Reichsstädtischen Collegio in Franken um die Präsentation zu dieser erledigten Assessoratsstelle sich zu bewerben, welchem Gesuch auch von diesem Collegio — welches zu den erledigten evangelisch-fränkischen Assessoratsstellen das Ius

com-

compraesentandi hergebracht hat — statt gegeben worden. Als aber ein Jahr hernach Senkenberg zum kaiserlichen Reichshofrath ernannt wurde; so suchte **Cramer** die anfänglich auf Senkenbergen gefallene Reichsstädtischen Stimmen für sich zu gewinnen, indeme er — wie ich aus einem eigenhändigen Schreiben desselben zu ersehen Gelegenheit gehabt habe — zu erkennen gab:

„Wie er jederzeit nach solcher Charge, „wegen ihrer Gewißheit und Vermeidung „derer Ungelegenheiten des Interregni getrachtet habe; dabey auch hoffe, daß die Erfahrung, welche er bißhero in Reichssachen, „durch den einige Jahre über in Reichsgerichten gehabten Siz, mit Beyfall des „publici erlanget, ihme vor andern Consideration erwecken, auch ein höchstpreißl. Cammergericht bewegen werde, daß er etwa vor „andern reussiren möge ꝛc. ꝛc.

Er erreichte auch seinen Zweck, und wurde auf Begehren des Reichsstädtischen Collegii, dem gemeinsamen Präsentations-Schreiben ad Cameram (d. d. 18. Novembr. 1745.) mit

 inserirt,

inserirt, somit, neben den Königl. Großbritannischen und Chur-Hannöverischen Rath, Burckhard Christian Behr, zu Hannover, und den Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofrath, D. Johann Daniel Ohlenschlager, (welche von der fürstl. und gräflichen Bank ernennet worden waren) würklich praesentiret.

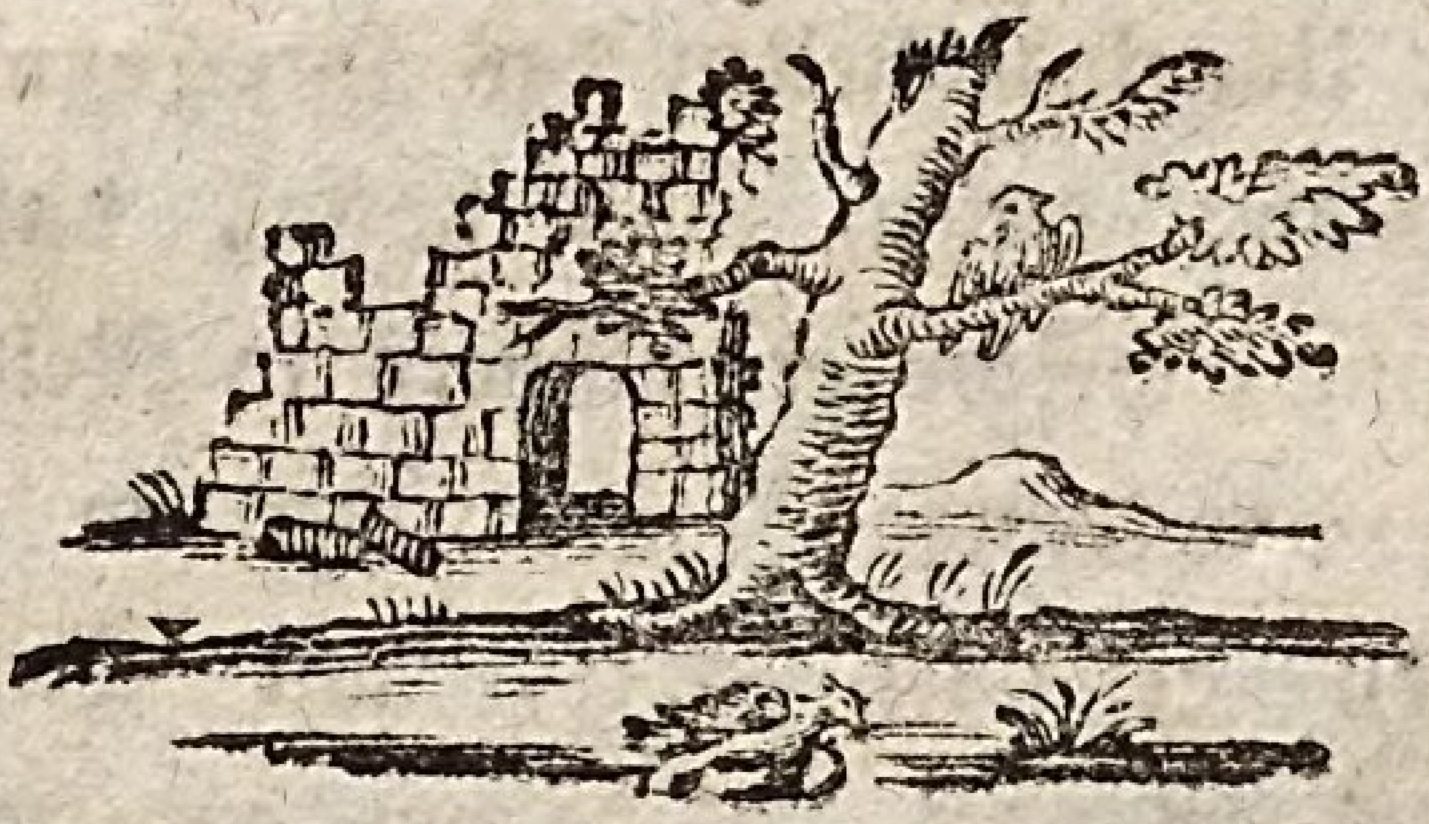

II.

Bibliographische Beyträge zur deutschen Staatsrechtslitteratur.

I.

Hippolithus a Lapide.

Dissertatio de Ratione Status in Imperio nostro Romano-Germanico, in qua, tum, qualisnam revera eo Status sit; tum, quae ratio Status observanda quidem, sed magno cum patriae libertatis detrimento, neglecta huc usque fuerit; tum denique, quibusnam mediis antiquus Status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur. Autore Hippolito à Lapide. Freistadii an. 1647. in 12. *)

*) entlehnt aus der kurzen Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck. 15r Theil (Jena 1741. 4.) S. 645-647.

§. 1.

In der Vorrede weiset der Auctor, daß es recht abgeschmackt sey, daß man das römische Recht in Deutschland eingeführt, und dasselbe sogar in Iure Publico zum Grunde legen wollen. Das Werk ist in drey Theile abgesondert, und handelt der erste de Statu Imperii nostri Romano-Germanici: er besteht aus XVIII. Hauptstücken, und hat der Auctor im XVII. seine Meynung kurz zusammen gefasset, welche dahinaus gehet: daß der Staat des deutschen Reichs vornehmlich aristocratisch sey, und daß von der Monarchie nur sehr geringe Fußstapffen annoch vorhanden wären: der andere de vera in Imperio nostro Romano-Germanico Status ratione: er ist aus X. Capiteln zusammen gesetzt, und will er sonderlich im VIII. gewiesen haben, durch was vor Mittel und Kunstgriffe die Kaiser die Rechte der Majestät nach und nach an sich gezogen. Im dritten Theile giebt er die Media an die Hand, quibus Imperii nostri Status, avitaque libertas restaurari, et de novo in posterum firmari possit, worinnen er aber *) sich so weit vergehet, daß er im II. Capitel beweisen will: man müsse das Haus Oesterreich gänzlich ausrotten. Daher man sich nicht wundern

darf,

darf, warum dieser Tractat bißher so ungnädig angesehen worden.

*) Man hat daher dieses Buch durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen beschlossen, welches aber Conring nicht vor rathsam gehalten. S. Conringiana. p. m. 52.

§. 2.

Wo derselbe gedruckt worden, weiß ich nicht. Meine Auflage ist die erste; *) die andere von an. 1640. in 4. habe ich nie gesehen. Io. Christoph. Colerus führet in seinen Anmerkungen über Struvii Introd. in Notit. rei literar. cap. IX. §. 38. den Titul einer französischen Version an, so Mr. Bourgois du Castenet verfertiget.

Wer der à Lapide eigentlich sey, darüber ist lange **) disputiret worden; es hat aber D. Christoph. Heumannus in seinem Conspectu Reipublicae litterariae cap. VI. §. 37. p. 345. sqq. sattsam dargethan, daß ***) Boguslaus Philippus Chemnitius unter diesem Namen sich verstecket. Der seel. Geh. Rath Thomasius hat mich ein gleiches versichert, als welcher ein Exemplar in Händen gehabt, das der Urheber einem seiner guten Freunde verehret, und ausdrücklich for-

nen angeschrieben: Donat. Auctor Bog. Phil. Chemnitius.

Wer den à Lapide widerlegt, erzählet ****) Struvius in Bibliotheca Iur. Select. Cap. XIV. §. 46. p. 731. seq.

*) S. Christian. Gryphii Apparatum de Scriptoribus Historiam Sec. XVII. illustranribus. p. 48.

**) v. Reimmanns Hist. litt. Vol. V. p. 233. sqq.

***) Eben das versichert auch Conring. S. Conringiana. p. 53.

****) Sein Urtheil dabey ist: Hoc tamen certum, quod liber hicce multo cum judicio sit conscriptus, atque ex legibus Imperii declaratus. Injurius tamen in domum Austriacam. Pacificus à Lapide urtheilet in seinen Notis et stricturis in Severinum de Monzambano p. 4. 5. nicht anders. Daß an. 1614. Gottlieb von Hagen in seiner Comitiologia in 4. dem Hippolyto geantwortet, kann nicht seyn, weil dieser damalen sein Buch noch nicht geschrieben hatte. Doch Herr Struv hat in der Bibl. Iur. diesen Fehler ausgebessert.

Anmerkung des Herausgebers.

Umständlichere Nachrichten von diesem so merkwürdigen und seltenem Buch, wovon ich die Ausgabe in 12. vom Jahr 1647. selbst besitze, sind zu finden in des Hrn. Geh. Justitzrath

rath Pütters Litteratur des D. Staatsrechts. I. Theil. S. 207 - 213. womit auch dessen historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des D. Reichs. 2. Th. S. 42-45. verglichen zu werden verdient.

2.

Boekler über den Hippolithus.

Io. Henrici *Boecleri* in Hippoliti à Lapide Dissertationem de ratione status in Imperio nostro Romano - Germanico Animadversiones. Argentorati, liter. et impensis Iosiae Staedelii. 1674. in 12. *)

S. Reimmanns Hist. litter. vol. V. p. 233. sqq. Boeclerus (schreibt Christian Gryphius in Apparatu de Scriptorib. Histor. Sec. XVII. illustr. p. 49. sq.) notulis plane limatis, quid in Hippolyto laudandum, quid vituperandum, animadvertit, beneque meruit de republica litteraria Obrechtus, cum an. 1674. huic Soceri posthumo foetui obstetricatus est: evolvatur Culpisius. p. 56.

3.

*) s. die alleg. kurze Nachricht von den Büchern in der Stollischen Bibl. Th. 16. S. 653.

3. Deutscher Monzambano.

Severin von Monzambano, eines Veroneſers, ungeſcheuter offenherziger Diſcurs, oder gründlicher Bericht von der wahren Beſchaffenheit und Zuſtand des deutſchen Reichs. Geſchrieben an ſeinen Bruder Laelium von Monzambano, Herrn zu Trezolan, und aus dem Lateiniſchen ins Deutſche überſetzet durch ein ungenanntes Glied der hochlöblichen Fruchtbr. Geſellſchaft. Gedrukt im Jahr des Herrn 1669. in 12. *)

§. 1.

Daß Severinus von Monzambano niemand anders ſey, als Samuel Pufendorf, hat Chriſtian Thomaſ. zuerſt bekannt gemacht.

Man weiß auch, daß er dieſen Diſcurs auf des Pfälziſchen Churfürſten Carl Ludwigs Anſtiften zu Heidelberg geſchrieben, daß ihn der Churfürſt durchgeſehen; Pufendorf aber das Manu-

*) Ebenfalls aus der kurzen Nachricht von den Büchern in der Stolliſchen Bibliothek. Th. 15. S. 641 - 644. Man vergleiche damit Pütters Litteratur des T. Staatsrechts. Th. 1. S. 237.

Manuscript an seinen Bruder *) Elias Pufendorf nach Paris gesandt. Doch weil es wegen der Censur einige Schwierigkeit gesetzt hat, dieser ihn nach Holland geschickt, und daselbst **) drucken lassen.

*) Derselbe war damals schwedischer Gesandter am französischen Hofe.

**) 1667. in 12. im Haag, und nicht zu Genff.

§. 2.

Ein mehrers, so zur Geschichte des Buches dient, lieset man in Struvii et Buderi Bibl. Iur. Selecta cap. XIV. §. 42. Unter denen, so dasselbe erläutert und vertheidiget, stehet Christian Thomasius oben an. Man muß aber die Auflage haben, so an. 1695. in 8. heraus gekommen; in der von an. 1714. ist ein und andere Stelle, so einem gewissen Hofe nicht angestanden, weggeblieben. Gottlieb Gerhard Titius hat den Monzambano cum notis variorum an. 1708. zu Leipzig in 8. herausgegeben. Adde et conf. Reimmanns Histor, litter. Vol. VI. p. 446. sqq.

§. 3.

Gegenwärtige deutsche Uebersetzung ist zwar mehrentheils, aber *) nicht durchgängig wohl gerathen. Und deswegen hat man vielleicht auf eine

eine andere gedacht, die vor dieser vieles voraus zu haben scheint. Der Titul derselben ist: „der „zum andernmal neu aufgelegte deutsche Mon„zambano, d. i. Herrn Samuel Freyherrn von „Pufendorf kurzer, doch gründlicher Bericht von „dem Zustande des Heil. Röm. Reichs deutscher „Nation, anjetzo aufs neue mit den auserlesensten „Anmerkungen der berühmtesten Publicisten, so „biß auf den Badenschen Friedensschluß gerich„tet, nicht weniger mit ganz neuen Remarquen „versehen. Leipzig 1715. 8. Allein wie die erste Auflage dieser Uebersetzung, so sich von Petro Dalmann herschreibt, der in Händen habenden **) nicht das Wasser reichet; also muß ich es dahin gestellt seyn lassen, ob der zum andernmal aufgelegte Monzambano behörig ausgebessert worden.

*) Z. E. in der Epistola ad Laelium giebt er das Wort Exteri (Ausländer) Auswürdische. Ingemui, ich bin inniglich seufzend worden, vor: ich habe bey mir geseufzet. Febriculosam Iur. Civ. notitiam übersetzt er: seine fieberhafte Wissenschaft in der Juristerey; und Asinos ad Lyram, Leyer-Esel. u. a. m.

**) Siehe die neue Biblioth. Vol. I. p. 109. sqq.

§. 4.

§. 4.

Am Besten ist es, wenn man dieses Buch lateinisch lesen kann, da dann *) die Leipziger Edition des seel. D. Titii von an. 1708. in 8. allen andern vorzuziehen. Es bestehet dasselbe aus VIII. Capiteln, und handelt das I. de origine Imperii Germanici. Das II. de Membris, ex quibus iam Imperium Germanicum componitur. III. de origine Statuum Imperii, et quibus gradibus ad istam potentiam ascenderint. IV. de Capite Imperii Germanici, Imperatore, ubi de Electione et Electoribus. V. de Potestate Imperatoris limitata per Capitulationem, leges atque consuetudines Imperii, et Iura ordinum. VI. de Forma Imperii Germanici. VII. de Viribus et morbis Imperii Germanici, und VIII. de ratione status Imperii Germanici.

*) S. die neue Bibliothek. Vol. cit. p. 108.

§. 5.

Wer in dieser kleinen Schrift ein ganzes Ius publicum finden will, dörfte sich wohl vergebens bemühen; „so viel aber ist gewiß, daß „uns der scharfsinnige Auctor darinn einen deut„lichen und klaren Begriff von der Regiments„form in Deutschland gegeben, welche uns zu-

vor

„vor die gemeine Aristotelische Politik ziemlich „verwirrt vorgestellet hatte. Wiewohl diese seine „wohlgegründete Meinung durch die Anfälle vie„ler Gelehrten, die nach dem damaligen Zustand „des unter dem knechtischen Joch der alten Lehren „annoch schmachtenden Deutschlandes diese „Wahrheit noch nicht vertragen konnten, sich „ernstlich mit grosser Verdrüßlichkeit durchbre„chen müssen.

Thomasius in seinen kleinen Schriften. rc. 500. sq. Heut zu Tage wird jeder Unpartheyischer mit dem Pacifico à Lapide in notis et stricturis in Severinum de Monzambano bekennen: Scriptorem istum Reipublicae Romano-Germanicae notitiam habuisse exactissimam, ac adulationis deformi obsequio neglecto in plerisque articulis recta veritatis via incessisse. Was dieser Pacificus daran ausgesetzt, hat Christ. Thomasius in seinen Scholiis beantwortet, der den Monzambano zugleich auch contra Kulpisium vertheydiget hat.

4.

Oldenburger über den Monzambano.

Dominus de Monzambano illustratus et restrictus .... opera et studio Pacifici à Lade, Germano-Constantiensis in 8. *)

§. 1.

In meinem Exemplar steht weder das Jahr, wann; noch der Ort, wo dieses Buch herausgekommen.

In der Bibliotheca Menckeniana heißt es p. 321. Utopiae 1668. in 12. Auf den Text des Monzambano folget S. Pufendorfii Iur. Nat. et Gent. in Acad. Carolina Professoris primarii Disquisitio de Republica irregulari ad S. de Monzambano cap. VI. de Forma Imperii Germanici ad exemplar Londinense. 1671. hernach stehen zwey Indices, einer über den Monzambano, der andere über des à Lapide notas et stricturas, so aber wohl vollständiger seyn möchten. Bey den zuletzt

*) aus der mehrmal angeführten kurzen Nachr. Th. 16. S. 653. und 654. s. auch Pütters Litterat. des T. Staatsrechts. Th. 1. S. 238. II.) und Georg. *Beyeri* Notit. Autorum juridicor. Spec. III. (Lips. 1705.) n. 37. p. 134. u. f.

zuletzt vorkommenden notis et stricturis lieset man auch den Inhalt auf dem Rande. Das Buch ist rar.

§. 2.

Daß dieser Pacificus in seinen notis zuweilen ausschweifet, und tadelt, was er loben sollen, haben die Gelehrten längst erinnert.

Inzwischen ist auch nicht zu leugnen, daß er *) den Monzambano in verschiednen Stücken nach Verdienst herausgestrichen: daß er eine grosse Belesenheit, und geschicktes Ingenium gewiesen, ist auch richtig, und hat das letztere, wo ich mich recht erinnere, sonderlich Chr. Thomasius in seinen Scholiis in Monzambanum angemerket. Es ist aber Pacificus a Lapide Philippus Andreas Oldenburger, von dessen Leben das Gelehrten-Lexicon nachzuschlagen. Er hatte Conringen gehört, und sich **) desselben Sachen zu Nutze gemacht. Bücher hatte er nicht, er schrieb aber doch vieele; daß dieses ohne Hexerey zugegangen, wie Reimmann erzählet, ist leicht zu glauben.

S. Reimmann Hist. lit. Vol. V. p. 251. sq. und Vol. VI. p. 451. sq. it. Struvii Bibliothec. Iur. select. p. 708. 709.

*) Hier-

*) Hierinn hat er seinen Lehrer, Herm. Conringium zum Vorgänger gehabt. v. Conringiana, p. 131. confer. tamen p. 121. sq. adde p. 133.

**) Gryphius l. c. p. 11. 12. der Oldenburgern p. 51. scribacem hominem nennet, auch hin und wieder anzeigt, unter was für Namen er sich zu verbergen gesucht.

5.

Reichards Ius publicum.

Einleitung zum Iure publico des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation. Denen Anfängern zum Behuff kürzlich entworfen von Barthol. Christiano Richardo, fürstl. Sächs. Gesammt-Bibliothecario auf der Universität Jena. Jena 1717. 8. *)

§. 1.

Diese Einleitung nimmt mehr nicht als acht Bogen ein, und besteht aus XXXIV. Capiteln.

*) aus der kurzen Nachricht von den Büchern in der Stollischen Bibliotheck. Th. XI. p. 250. 251. In der Pütterischen Litteratur des T. Staatsrecht findet sich von diesem Buch keine Nachricht!

Sie ist aber auch mehr nicht, als das A. B. C. des Iuris publici. Der beygefügte Anhang ist die erneuerte Churmaynzische Reichshofcanzley-Taxordnung vom 6. Jan. 1659. wie ins künftige alle und jede Kayserliche Privilegia und andere taxbare Briefe von dem Reichshofcanzley-Taxamt taxiret werden sollen.

§. 2.

Die Titul der hier abgehandelten Hauptstücke sind folgende: Cap. I. vom Iure publico insgemein, und den dahin gehörigen Subsidien. II. Von dem Ursprung des H. R. Reichs deutscher Nation, und dessen Benennung. III. Von den Fundamentalgesetzen des römischen Reichs. IV. Von der güldnen Bulle. V. Vom Landfrieden, Religions- und Westphälischen Frieden. VI. Von den Reichsabschieden. VII. Von den Kaiserlichen Wahl-Capitulationibus. VIII. Von des Kaisers Wahl und Krönung. IX. Von den Rechten des Kaisers in Ansehen des ganzen Reichs, und von den Kaiserlichen Reservatis. X. Von der Majestät und Würde des römischen Kaisers. XI. Von der Endschaft der höchsten kaiserlichen Würde. XII. Von der römischen Kaiserin. XIII. Von der Wahl eines römischen

Kö-

Königes. XIV. Von den Reichs-Vicariis. XV. Von den Reichsständen insgemein, und derselben unterschiednen Ordnung, wie auch von den Reichsmatriculn. XVI. Von dem Churfürstlichen Collegio. XVII. Von dem Reichsfürstl. Collegio. XVIII. Von den Kaiserlichen freyen Reichsstädten. XIX. Von des H. R. Reichs unmittelbaren freyen Reichsritterschaft. XX. Von der Landeshoheit der Stände in geist- und weltlichen Sachen. XXI. Von der Reichslehns-Empfängniß. XXII. Von dem allgemeinen Reichstage. XXIII. Von ordentlichen und ausserordentlichen Deputationstägen. XXIV. Von den Particulier-Zusammenkünften. XXV. Von den Reichskreißen und Kreißtägen. XXVI. Von den hohen Gerichten im römischen Reiche, und zwar insonderheit vom Reichshofrath. XXVII, Von dem Kaiserlichen und Reichscammergerichte. XXVIII. Von dem Kaiserlichen Hofgerichte zu Rothweil. XXIX. Von dem Gerichte der Austräge. XXX. Von dem Criminalgerichte der unmittelbaren Reichsglieder. XXXI. Von der Regimentsform in regard des allgemeinen Reichs. XXXII. Von den Mängeln und Gebrechen des deutschen Staats und deren Verbesserung. XXXIII. Von dem Iure Publico des Heil. Röm. Reichs, so viel die Cere-

 monien

monien betrift, und XXXIV. von den vornehmsten Auctoribus, so die Reichsgrundgesetze zu erklären bemühet gewesen.

§. 3.

Im XXXIII. Capitel kommt vornehmlich vor, wie der Churfürst zu Sachsen an. 1695. in Wien bey seinem Einzuge empfangen, und tractiret, oder was dabey vor ein Ceremoniel beobachtet worden. Der im letzten Capitel vorkommenden Scribenten könnten mehr seyn.

Es würde auch dem Leser wohl gefallen haben wenn der Auctor, der hierzu Fähigkeit genug besessen, von den angeführten freymüthig geurtheilet hätte. Des Auctoris Leben hat Herr D. Walch in dem latein. Leich-Programmate, so er auf ihn verfertiget, nach der Wahrheit beschrieben, und zugleich den Catalogum seiner Schriften angeführet.

6.

Christian Gastel.

Christiani *Gastelii* de Statu publico Europae novissimo. Accesserunt paratitla de Aur. Bulla,

Rec.

Rec. Imp. Ord. Cam. Instrum. Pac. et Capitulat. Caes. Noriberg. 1675. fol. *)

Dieses Buch sollte eigentlich von der Staatsverfassung aller Europäischen Reiche und Staaten Nachricht geben. Es wird aber darinn am umständlichsten von Deutschland gehandelt, und dasselbe darf daher in der Litteratur des deutschen Staatsrechts nicht ganz übergangen werden. Es ist dieses Werk in 7. Theile, und 40. Kapitel eingetheilt. Im 3ten Kapitel, welches de ordine coelestium überschrieben, hat der Verf. sogar ein Specimen juris publici Coelestis geliefert.

Das 5te Kapitel handelt de Imperatoribus. Im siebenden Kapitel kommt er auf Deutschland, und handelt:

VII. De Statibus Imperii in genere; ubi p. 360-369. Conringii Exercitatio de Imperii Germanici civibus.

VIII De Vicariis Imperii; ubi p. 371-396. acta inter Bavarum et Palatinum de Vicariatu.

IX. De Electoribus.

X. De Archiducibus.

XI. De Patriarchis.

 XII.

*) s. auch hievon Sulpicii Diss. de Studio Iuris publici recte instituendo (1700.) pag. 83. und 84.

XII. De Cardinalibus.

XIII. De Archiepiſcopis.

XIV. De magiſtro ordinis teutonici.

XV. De Epiſcopis.

XVI. De Epiſcopis transverſo ſcamno ſedentibus.

XVII. De Epiſcopatibus extractis.

XVIII. De Epiſcopis extravagantibus.

XIX. De Ducibus Imperii.

XX. De magno Hetruriae duce.

XXI. De Comitibus palatinis.

XXII. De Landgraviis.

XXIII. De Marchionibus.

XXIV. De Burggraviis, vornehmlich vom Burggrafthum Nürnberg.

XXV. De Principibus in ſpecie ſic dictis.

XXVI. De liberis Rebuspublicis.

XXVII De Abbatibus principalibus.

XXVIII. De Abbatiſſis.

XXIX. De Praelatis.

XXX De Commendis.

XXXI. De Comitibus et Baronibus.

XXXII. De Civitatibus Imperialibus et Hanſeaticis.

XXXIII. De Nobilibus immediatis et mediatis, item de equitibus et Patriciis.

XXXIV. De Doctoribus atque Licentiatis.

XXXV. De Magistris, notariis, baccalaureis etc.
XXXVI. De Iudiciis Imperii.
XXXVII. De Comitiis.
XXXVIII. De matricula.
XXXIX. Paratitla de aurea bulla, recessibus Imperii, ordinatione Camerali, pace religiosa et profana, item capitulatione. p. 1356-1377.
XL. De mediis tuendae dignitatis et jure praecedentiae. —

* In Georg. Beyeri Notit. Autor. iuridicor. Spec III. (Lips. 1705. 8.) n. 40. findet sich von S. 141-151. eine umständlichere Anzeige von dem Innhalt dieses Gastellischen Werkes. Am Schlusse derselben heißt es davon:

Hucusque pertingit hoc Volumen ob documenta et acta publica imprimis aestimandum; nam ipsa elaboratio Autoris non adeo singularem industriam spirat.„

7.

Litterarische Schriften, die bloß das deutsche Staatsrecht angehen.

In der Pütterischen Litteratur des deutschen Staatsrechts Ir. Th. §. 11. S. 22. ff. sind die

merkwürdigsten publicistisch-litterarischen Werke angeführet worden.

Es sind aber zu diesem Paragraphen noch nachfolgende Abhandlungen zu bemerken:

a) Io. Christian *Schellii* orat. inaug. de ortu et progressu doctrinae Imper. German. Lips. 1708.

b) Iust. Christoph *Dithmar* de origine Iuris publici. Francof. ad Viadr. 1719. 4.

c) Ioh. Iac. *Mascov* oratio de ortu et Progessu Iuris publici in Germania. Lips. 1719. 4.

d) Io. Burc. *Geiger* de origine et fatis doctrinae Iuris publici Imp. Rom. Germ. Erlang. 1764. 4.

Ferner gehört hieher auch noch

* Sam. *Rachelii* otium Noviomagense, in delineanda Introductione ad Ius publicum Germanicum, ejusque praecipuis scriptoribus enarrandis occupatum. Amstelod. 1685. 12.

a) Der Verfasser war Professor. Iur. Naturae zu Helmstädt und Kiel, wurde von dem Herzog zu Hollstein-Gottorp zu den Nimwegischen Friedenstraetaten geschickt (davon auch dieses Buch den Namen erhalten) und starb 1691.

b) Die

b) Dieses Buch ist auch schon, unter dem Titel: Sam. Rachelii Introductio ad Ius publicum Germ. Amst. 1680. in 12. heraus gekommen.

s. Biblioth. Thomasiana. Vol. II. p. 19.

c) Moser in der Biblioth. Iur. publ. p. 1040. fällt hievon das Urtheil, „daß es eine der „schlechtesten Schriften in unserm Staats„recht, und ohne den geringsten Schaden „jedermann wohl entbehrlich sey. —„

8.

Ob das Torfstechen zu den Regalien gehöre?

a) D. Christian Heinrich **Breunings** kurze Abhandlung der Frage: ob das Recht Turff zu graben zu den Regalibus zu rechnen.

(Aus der Duisburgischen Gelehrten Gesellschaft Schriften. 1. Th. (Duisb. 1761. 4.) S. 51. eingerückt in des Herrn Prof. Siebenkees Juristisches Magazin. 1 Band (Jena 1782. 8.) S. 121-132.

b) D. Sixt Jacob **Kapf**, rechtliche Untersuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tübingen 1767 und 1769. 4.

*) Dieser vertheidigt die Regalität des Torfs.

c) Joh.

c) Joh. Friedr. v. Tröltsch, ob das Torfstechen zu den Regalien gehöre? (in s. Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit. 1. Th. (Nördlingen. 1775. 8.) S. 308 312.)

d) J. H. L. Bergius neues Policey- und Cameral-Magazin. VI. B. S. 153. §. 37.

9.

Rechte des Kaisers in Ansehung der Pabst-Wahl.

* add. zu Pütters Litteratur. Th. 3. S. 864. §. 1658.

a) Sim. Schardius Ruminatio Iuris ab Augustiss. Impp. olim in approbandis confirmandisque Pontificibus Romanis usurpati.

b) Mich. Ign. Schmidt von den Schicksalen der kaiserlichen Rechte bey der Wahl und und Bestättigung der Päbste. (in Actis Academiae Electoralis Moguntin. Scientiar. util. Tom. II. Frf. 1778. 4.)

*) Die ersten christlichen Kaiser bekümmerten sich wenig oder gar nicht um die päbstliche Wahl; als aber die Gothen in Italien eindrangen,

drangen, maßten sich die Könige der Gothen das Recht an, Päbste nach Gefallen zu wählen. Johann der erste wurde vom Theodorich zum Pabste gemacht ohne jemanden darum zu befragen. Allein zur Zeit der griechischen Kaiser hieng es schon von mehrern Stimmen ab, denn die Bischöffe und das ganze Volk mußten um die Wahl eines Pabstes befragt werden, und der Kaiser bestättigte diese Wahl.

Carl der Große, und Ludwig der Fromme liessen sich das Recht bey der Pabstwahl nicht nehmen, und Lotharius bemühete sich mit allen Kräften dieses Recht zu behaupten; Carl der Dicke mußte sich aber gefallen lassen, daß Stephan ohne seine Einwilligung auf den päbstlichen Stuhl gesetzt wurde. Unter Otto dem ersten und dem zweiten hieng die Wahl der Päbste wieder von den Kaisern ab, die denn hernach meistentheils das Volk gut zu heisen pflegte. Heinrich der Schwarze wählte nach seinem Gutdünken vier Päbste. Als sein unmündiger Sohn, Heinrich der Vierte zur Regierung kam, schien dieses den Römern die rechte Zeit zu seyn, den Kaisern das alte Recht Päbste zu wählen, aus den Händen zu reißen, denn Gregorius der siebente wurde ohne Wissen und Willen Heinrich des vierten zum Pabste erwählt, und hernach war dieses Pabstes ernstliches Bestreben, das kaiserliche Recht Päbste zu wählen, den Kaisern ganz aus den

Hän-

den zu winden, und that sogar Heinrich den vierten in den Bann.

Unter Friedrich dem ersten, und Siegmund blieb es wie vorher, denn die Römer wählten und die Kaiser bestättigten. Endlich drang Carl der fünfte mit aller Gewalt auf das Recht seiner Vorfahren bey der Pabstwahl, und dieses Recht ist noch bis jetzt unwandelbar geblieben.

s. Allg. D. Bibl. Bd. 38. S. 329. 330.

c) Historica narrario Iuris, quod Imperatores in approbandis Pontificibus Romanis habuerunt; et quomodo vice versa Imperatoriae Majestatis confirmatio à Pontificibus introducta et usurpata est. — — Ab Antonio de Geisau. Viennae 1782. 7. Bogen in 8vo.

*) s. hievon neueste Jurist-Litteratur für das Jahr 1783. Erlangen. 1. St. S. 170-172.

**) Bey dieser Abhandlung befindet sich die Konstitution Kaiser Ludwigs des vierten von der päbstlichen Bestättigung.

d) Ausführung des Rechts, welches die Römischen Kaiser ehemals gehabt, einen neuerwählten Pabst zu confirmiren und zu bestätigen, auch wie hingegen vom Römischen Stuhl behauptet worden, daß niemand rechtmäsiger Kaiser seyn könne, der nicht vom

Pabst

Pabst zu Rom consecrirt und gekrönet worden. (in Lünigs Select. Script. illustrib.)

10.

Nigard über die Garantie des Westphäl. Friedens.

Salomonis *Nigardi* Disquisitio Iurium et obligationum, quae circa Pacem Westphalicam in Imperio Romano-Germanico competunt Regi ac Regno Galliarum. Lugduni Batavor. 1750. 4.

a) Der Verfasser hieß eigentlich Salomon Draing (nigarD). s. Nettelbladt initia historiae litterar. jurid. universalis. Ed. II. Append. I. p. 10.

b) Moser in seinem Tract. von Deutschland überhaupt. S. 447. sagt: „Was die Nigardische „Schrift enthalte, kann ich nicht sagen, weil „ich sie noch nie habe zu Gesicht bringen „können.

c) Diese Abhandlung enthält in 3. Kapiteln, und 37. §phen S. 1 - 35. folgendes:

Cap. I. de Iuribus et Obligationibus, quae circa pacem Westphalicam Galliarum Regi in I. R. G. competunt, in genere.

§. 1.

§. 1. Fundamentum duplex.
2. Divisio.
3. Ius authentice interpretandi.
4. Ius reservandi competentia, et protestandi.
5. Ius foedera ineundi cum Statibus Imperii.
6. Obligatio pacem Westphalicam non violandi.
7. Obligatio non derogandi paci Westphalicae.
8. Connexio.
9. Ius animadvertendi, an paci Westphalicae convenienter vivatur.
10. Obligatio circa modum defendendi laesos.
11. Ius repressaliarum.
12. Ius Belli.
13. Ius transitus.
14. Ius compacriscentium in Imp. auxilium implorandi contra laedentes in Imp.
15. Obligatio ad curam, ut pax Westphalica servetur.
16. Obligatio non extendendi defensionem ultra terminos.

Cap. II. De Iuribus et Obligationibus Galiarum Regis specialibus in genere.

§. 17. Fundamentum.
18. Divisio.
19. Objectum Guarantiae pacis Westphalicae.

§. 20. Ius circa neglectum modum exercendi jura pacis Westphal.

21. Ius circa jura Statibus acquirenda.

22. Ius circa nova jura in Imp. constituenda.

23. Ius circa jura post Pacem Westphal. constituta.

24. Obligatio circa externum religionis exercitium.

Cap. III. De Iuribus et Obligationibus Galliarum Regis specialibus in specie.

§. 25. Ius circa simultaneum.

26. Ius circa gravamina Religionis.

27. Ius circa beneficium emigrandi.

28. Quid juris circa modum tollendi gravamina religionis?

29. Quid Iuris circa deliberationes Corporis Evangelici?

30. Quid Iuris circa Statuum diffidia religionis?

31. Quid Iuris circa oblatum arbitrium de observata pace Westphalica?

32. Quid Iuris circa electionem Regis Romanorum?

33. Ius circa novum electoratum instituendum.

34. Quid Iuris circa negotium Capitulationis perpetuae?

§. 35. Ius circa Principum postulationes.
36. Ius circa Votum Civitatum Imperii.
37. Conclusio.

II.

Zusätze und Ergänzungen zum 3ten Theil der Pütterischen Litteratur des teutschen Staatsrechts.

Vorerinnerung.

Ich werde hier nur ältere in dem Pütterischen Werk übergangene Schriften nahmhaft machen. Für die Besitzer dieses Werks dürfte vielleicht eine eigene Schrift, nemlich: Neueste Litteratur des deutschen Staatsrechts vom Jahr 1780. bis 1790. nicht überflüssig seyn, weil, wenn auch von der Pütterischen Litteratur eine neue — bis auf unsere Zeiten fortgesetzte Auflage erscheinen sollte, dennoch diejenigen, welche die alte Ausgabe besitzen, um der neuern Zusätze willen, sich das Werk nicht gerne noch einmal werden anschaffen wollen. Erlauben es meine übrigen Geschäfte, so bin ich nicht abgeneigt, einen solchen — das bemelte Decennium begrei-

fenden

fenden Nachtrag zu der Pütterischen Litteratur selbsten herauszugeben.

ad §. 827. und 828.

Noch mehrere unter diese zwey Paragraphen gehörige Schriften sind angegeben in *Struvii* Corpore Iuris publici. pag. 25. sqq.

ad §. 832. und 833.

s. *Struv.* l. cit. p. 32. n. 9. und Hofmann Bibl. Iur. publ. n. 2225. bis 2248.

ad §. 867.

Jo. Mich. Friedr. Lochner: ob der Protestanten Streitigkeiten unter sich nach den Entscheid-Jahre 1624. zu beurtheilen in s. Selectis Iuris universi. 2. St. S. 206 - 241.)

Ge. Scheidlein Diss. de anno decretorio ad res merae facultatis, adiaphora, non pertinente. Wien 1775. 8.

ad §. 873.

Geisler pr. de judicio super religione aliorum ferendo. Marb. 1779.

ad §. 876.

Von der num. 6. angeführten Gullmannischen Abhandlung s. v. Selchows Jurist. Bibl. Band. 2. S. 585. ff.

Ausserdem wird von den deutschen Reichs-grundgesetzen noch umständlich gehandelt:

1) in Selchows Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. (3te Aufl. Göttingen 1778.) S. 174-255. und

2) in des Hrn. v. Senkenberg vorläufiger Einleitung zu der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit. (Nördlingen 1762. 8.) Kap. 5. S. 73-125.

ad §. 880.

Henr. Leop. Wagner Diss. de Aurea Bulla non solorum Electorum, sed omnium statuum consensu condita. Argent. 1776. 4.

ad §. 885.

Io. Sal. Brunquell prolusio academica, qua in pugna Iuris Germanici et Romani, illud huic, in primis in causarum illustrium decisionibus praeferendum esse, nisi hujus receptio probetur. multis exemplis dilucide demonstrat. Goett. 1735. 4.

ad §. 901.

Diplomatische Untersuchung, welcher von den römisch-deutschen Kaisern sich in seinen deutschen Briefen zuerst Kaiser geschrieben habe, von

von P. D. Longolius. (in Meusels histor. Untersuchungen 1. Bd. 2. St. Nürnberg 1779. 8.) n. 2.)

ad §. 912.

De suffragio et Archiofficio Reginae Bohemiae (in Io. Wilh. Marckardts Exercitat. acad. p. 233. sqq.)

ad §. 915.

Friedr. Ludw. v. Berger Specimen commentationis de Ecclesiae Bambergensis officiis (in s. Animadversionib. ad Cocceji Iuris publ. prudentiam. (Lips. 1724. 8.) n. 3.)

ad §. 924.

Ge. Dan. Schautanz Diss. de Statibus Imperii. Marb. 1627.

ad §. 927.

Joh. Friedr. Runde Abhandl. vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. Göttingen 1775.

ad §. 938.

Io. Mich. Dahm Diss. de Officio et praerogativis Electoris Moguntini, 1746. in Hartlebens Thesauro.

ad §. 953.

Iac. Clem. Dahm de praerogativa S. R. I. Electorum in praescribenda Imperatori Capitulatione. (in Hartlebens Thesauro. Vol. I. P. I. Num, 2.

 post

post §. 963.

G. D. Hofmann de S. R. I. praelatis, et maxime de Collegio eorum Suevico. Tubing. 1778. 44. S. in 4.

s. hievon neueste Jurist. Litterat. Erlangen 1780. 1. Bd. S. 239-244.

ad §. 967.

Jos. Edl. von Sartori auserlesene Beyträge in Reichsstädtischen Sachen. 2. Theile. Frf. und Leipz. 1777. 1778. 4.

s. hievon v. Selchows Jurist. Bibl. Bd. 5. S. 183. sqq.

ad §. 968.

Stahl Diss. de superioritate territoriali optimo jure Civitatibus imperialibus competente. Argent. 1747.

ad §. 969.

Ad Num. 13.) Entwurf eines Staatsrechts der Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1778. 8.

ad §. 999.

Frick de Commendatorum ordinis teutonici qualitate civili.

ad §. 1019.

Martini Diss. de voto civitatum in cooptatione principum Imperii haud necessario. Viennae 1766.

ad

ad §. 1020.

Untersuchung, wie weit Ihro Kais. Majest. in Reichsgeschäften, da die Vota derer Reichs-Collegien different, durch Dero Beyfall der Sache den Ausschlag zu geben, zugeeignet werde. (in Elect. Iur. publ. T. II. p. 255.)

ad §. 1024.

Dürr Diss. de Comitiis a Rudolpho I. Habsburgico Romanorum Rege celebratis, praecipue autem de primis Comitiis Norimbergensibus de a. 1274. etc. Mogunt. 1778.

ad §. 1031.

Diss. politico-juridica de Comitiis S. R. I. Electoralibus, von deß H. R. Reichs Churfürstl. Wahltägen, autore Abrahamo Roederer. Argent. 1628. 4.

ad §. 1042.

v. Selchows Zusammenhang seiner Vorlesungen über das Territorial-Staatsrecht. Göttingen 1777. 8.

ad §. 1044.

Musaeus, de causis praecipuis cur Divisio Germaniae in pagos sensim desierit. Alton. 1778.

ad §. 1072.

Responsum die Stadt Nordhausen und deren Immedietaet betreffend. (in Henr. Cocceji

Deduct. et Consil. T. I. p. 925. sqq. N. XXIII.

ad §. 1079.

Balth. Pettenbeckii Disp. de Regalibus. Friburgi Brisgojae 1616. 4.

ad §. 1084.

Henne Diss. de legibus ad praeterita trahendis. Erf. 1737.

ad §. 1087.

Silberad de potestate Statuum Imperii leges in territor. ferendi Recessibus Imperii contrarias.

ad §. 1105.

M. Thom. Sagittarii Diss. de Iure et Privilegiis Comitum Palatinorum Caesareorum. Erf. 1619. 4.

ad §. 1106.

Ioh. Heumanni Obs. de reservato Imperatoris dignitates largiendi. (in ej. Exercit. Iur. univers. T. I. p. 102. sqq.)

ad §. 1116.

Joach. Ernst v. Beust Observationes militares. Gotha. 1743. 4.

Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit in Militarsachen.

ad §. 1119.

Gothofr. Dan. Hoffmann de munere et immunitate metatorum militarium. Tubing. 1751.

ad

ad §. 1122.

Ernesti Gothofredi Norinbergii, I. V. D. et Consiliarii Schwartzburgici Tract. Nomico-politicus, de Banno et proscriptione imperiali; deß H. R. R. Aacht und AberAacht. Erfurti. 1628. 4.

ad §. 1128.

Henr. Boceri Tr. de Iure Collectarum. Tubing. 1615. 8.

Achat. Lud. Carol. Schmid Comm. de juris collectandi cum territoriali superioritate nexu haud necessario. Ienae 7. Bog. 4.
s. hievon v. Selchows Jur. Bibl. B. 1. S. 917. ff.

ad §. 1143.

Ge. Friedr Müllers Stempelrecht. Halle 1778.
s. hievon Allg. D. Biblioth. Bd. 40. S. 82. ff.

ad §. 1144.

Jo. Ludw. Eckardt Lottorecht. Coburg 1771.

ad §. 1145.

Io. Baptist. Vicecomitis de Capitatione libellus cura Ioach. Cluten. Arg. 1627.

ad §. 1155.

Kayser de diverso dominii et Imperii Iure. Giess. 1728.

ad §. 1156.

Textor Tr. de vera et varia Ratione Status Germaniae modernae. Altd. et Norib. 1667. 8.

ad §. 1159.

Siebers Abhandlung von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn, selbst Recht zu sprechen. Götting. 1773.

Gribner de Iuribus principum Regalibus quae vulgo sed perperam ad jurisdictionem referuntur. (in s. Opusc. Iur. publ. T. 1. 4.)

ad §. 1162.

Io. Chph. *Breyer* diss. de potestate Augustiss. suppletoria utpote parte potestatis judiciariae necessaria. Tübing. 1772.

Jos. **Lomberg** (Professor des Völker- und Staatsrechts zu Bonn) de suprema potestate judiciaria in genere et speciatim de summis imperii tribunalibus. Bonn 1775. 4.

ad §. 1164.

G. D. Hoffmann de non - usu judicii parium Curiae in causis Vasallorum Hassiacorum.

ad §. 1200.

Henr. Christ. v. Senckenberg de communibus decretis summorum imperii dicasteriorum. vulgo gemeinen Bescheiden. (in Parergis Goettingens. T. I. Lib. II. (Goett. 1736. 8.) p. 123-134.)

ad

ad §. 1213.

1) Iust. Sinold, cogn. Schütz de Austraegis, Vol. II. Diss. 3.

2) Quir. Cubach Disc. si de parte quadam feudi regalis controversia, an et tum extra austraegas Imperator de ea cognoscat. ap. Arumaeum Diss. Iur. publ. Vol. 5.

3) Val. Reimeri Diss. an iudicium Austraegarum ordinariam habeat jurisdictionem? in Arumaei Diss. Iur. publ. P. 2. N. 28.

4) Henr. de Coccej. an Austraegis competat Iurisdictio? in s. Exercitat. curios.

5) Io. Ph. Hahn, de eo, quod justum est in causis Spolii, et praecipue an in iis obtineant austraegae. ad C. O. C. P. II. Tit. 8. Mogunt. 1752.

6) Untersuchung des heutigen Gebrauchs der Reichsstädtischen Austrägen. (in v. Sartori auserles. Beyträgen. 1. Th. (Frf. und Leipzig. 1777. 4.) Num. IV. p. 377. sqq.)

ad §. 1224.

1) Io. Phil. Stollii (sub praes. Thomas.) Diss. de singulari aequitate L. Un. Cod. Quando Imperator inter pupillos cognoscat. Halae 1725.

2) Gothofred. Barthii Disp. de Iudicio Imperatoris extraordinario, ex L. Un. C. Quando Imp. inter

inter pupillos vel viduas etc. cognoſcat. (in ſ. Diſſert. Iurid. (Edit. Gebaueri Lipſ. 1733. 4.) p. 1. ſqq.

3) Gottl. Vngleich Diſſ. de Iurisdictione ſupremorum Imperii tribunalium ex L. Un. C. quando Imp. inter pupillos, haud fundata. 1769. (auch in Hartlebens Theſaur.)

ad §. 1226.

I. C. Koch Diſſ. de foro competente provocationis ex L. Diffamari. Gieſſ. 1777.

ad §. 1242.

1) Ayrer de foro militis delinquentis.

2) Greilich de competentia judicis ordinarii in puniendis delictis militum.

3) Koenig de foro Concurſus militis obaerati. Altdorf.

ad §. 1243.

Franc. Xav. Heitz Diſſ. de Iurisdictione Foreſtali. Argent. 1774.

ad §. 1253.

Bargildi Franconis Diſqu. de Ducatu et Iudicio provinciali Epiſcop. Wirceb. 1778. (Dieſe Schrift iſt unter dem Titel, De Diſquiſitionib. in Ducatum et Iudicium Wirceburgenſ. Francof. et Lipſ. 1784. 4. wörtlich nachgedruckt worden.)

ad §. 1260.

1) Kettelhodt de principe in causa propria jus dicente. Ienae 1758.

2) Io. Gottl. Heineccius de dominis subditos suos in suo Iudicio convenientibus. 1738.

ad §. 1261.

1) Nettelbladt von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreissachen. (in s. Erörterungen. Num. 7.)

2) Struben: welche Kreissachen gehören vor die Reichsgerichte? (in s. rechtl. Bedenken. II. Th. Num. 13. S. 72. f.

ad §. 1262.

Casp. Leipold de Concursu Iurisdictionis in Imperio R. G. Hanoviae 1614.

ad §. 1264.

Völker kurze Erörterung der Frage: unter welchem Gerichtsstand stehen die Cammergerichts-Personen in geistlichen Sachen. Frf. und Leipz. 1771. 8.

ad §. 1268.

Sündermahler utrum clausula sammt und sonders in commissione executionis circa causas, quae religionem, et diversae religionis asseclas concernunt, locum habeat. Würtzb. 1750.

ad §. 1271.

Gatzert de restitutionis in integrum effectu non-nunquam declaratorio in supremis Imperii judiciis. Giess. 1773.

ad §. 1274.

Germeten diss. de revisione actorum effectum suspensivum sanctione imperii de anno 1654. salva, atque in judiciis ordinum Imperii habente. Marb. 1779.

s. hievon neueste Jurist. Litteratur. (Erlangen 1779.) 2. Bd. S. 273. sq. und v. Bostells Beyträge zur Cammergerichtlichen Litteratur und Praxi. 1. Th. S. 78. ff.

ad §. 1291.

Von den Ober- und Niedergerichten (in Chr. Ulr. Grupens Observatt. Rerum et Antiquitatt. Germanic. et Roman. (Halle 1763. 4.) Obs. XXVI.

ad §. 1293.

Von Centgerichten (Beym Grupen a. a. O. Obs. XXVII.

ad §. 1302.

1) Von den Num. 22. angeführten Frickischen Grundsätzen ist die 2te Auflage erschienen, Göttingen 1778. (s. allg. D. Bibl. Bd. 40. S. 80.)

2) Jo.

2) Jo. Fr. Christoph Weißers Recht der Handwerker. Stuttg. 1779. 8.

ad §. 1313.

Franc. Ludov. Treislinger diss. de aurilegio praecipue in Rheno. Argent. 1776.

ad §. 1318.

1) Bentachinus (Ioh. Firmanus) de Gabellis, Tributis et Vectigalibus. Venet. 1584. Fol.

2) Casp. Clockius oe Iure Vectigalium. Giessae 1621. 4.

3) Io. Strauch de regali Vectigalium Iure. Ienae 1669. 4.

ad §. 1324.

1) Alb. Phil. Frick Exercit. de nummorum et rerum pretio legali. Helmst. 1763.
   s. v. Selchows Jurist. Bibl. B. 1. p. 216. sqq.

2) Jo. Friedr. Klotsch Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte. 1. Theil. Chemnitz 1779. 8.
   s. hievon allg. D. Bibl. B. 40. p. 595. sqq.

ad §. 1328.

1) Io. a Chokier de re nummaria prisci aevi, quae collata ad aestimationem monetae praesentis. Coloniae 1720. 8.

2) Angr. Dinner Disputatt. de Monetae mutatione quoad solutionem Norib. 1622. 4.

ad §. 1352

Io. Chph. Koecher de vera Academiae notione. (in Parergis Goetting. T. I. lib. 1. p. 194-207.)

ad §. 1354,

Orth's Abhandlung von den Frankfurther Reichs-Messen. Erf. 1765. 4.

ad §. 1360.

1) Guil. Antonii Diss. de rescriptis moratoriis, vulgo Quinquenell, Anstands-Briefen. 1629. 4.

2) Ueber die Ertheilung der Anstands-Briefe oder Moratorien. (in den gemeinnützigen jurist. Beobachtungen und Rechtsfällen. Erlangen. 2. Bd. S. 115. sqq.)

ad §. 1361.

M. Frider. *Gleser* Diss. de Saluo conductu, quem vulgo sicher Geleit von und zum Rechten, und vor unrechter Gewalt, appellant. Ienae 1618. in 12.

ad §. 1364.

Io. Ulr. de Cramer, de Iure principis concedendi veniam aetatis. Marb. 1734. und in s. Opusc. T. II.

ad §. 1370.

System der Abzugs-Gerechtigkeit aus den vaterländischen Rechtsgeschichten erläutert von Gottlieb Walther. Bern 1775. 204. S. 8.

s. neueste

s. neueste Jurist. Litterat. 1. Bd. (Erlang 1776.) p. 191 - 229.

ad §. 1371.

Brandt rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Cammergerichts-Personen in Ansehung der Nachsteuer oder des 10. Pfennigs, wann denenselben Erbschaften im Reich zufallen. Wetzlar 1764. 4.

ad §. 1392.

Io. Ulr. de Cramer de jure prae- et convenandi superioritati territoriali non annexo. in Opusc. T. III.

ad §. 1408.

1) Stryck de Via facti principibus Imperii permissa.

2) *Sündermahler*, de potestate jus suum vi et armis persequendi in imperio haud permissa, vulgo: von der Selbsthülfe. Diss. I. et II. (in s. Opuscul. (Spir. et Vorm. 1768.) Num. 5. et 8.

3) Struben von der im Westphälischen Friedensschluß erlaubten Selbsthülfe. (in s. Nebenstunden Th. 6. p. 161. ff.

ad §. 1445.

Io. Henr. Thierii Diss. Iur. publ. eccles. de libertate Ecclesiarum German. concordatis vindicata. Würceb. 1775. 4.

ad §. 1461.

Frid. Gottl. Zoller Diss. de officio et jure Capituli sede vacante. Lips. 1774.

ad §. 1469.

Thom. Campegius de Unionibus Ecclesiarum et annatarum institutione et defensione. Venetiis. 1584.

ad §. 1470.

1) Io. Steph. Menochius de Pallio Archiepiscop. (in Trattenimenti eruditi di varia eruditione. P. I-VI. in Roma 1653. 4.)

2) Alex. Arn. Pagenstecher Tr. de Pallio (in sylloge Dissertatt. Bremae 1713. 12.)

ad §. 1471.

1) Tob. Iac. Reinhardt de potestate precistae preces Imperatoris per cessionem in alium transferendi. Erfurt. 1730. (auch in Mosers Syntagma. n. 21.)

2) Jo. Ge. Pertsch Anmerkung und Aufgabe, die sogenannten primarias preces der Kaiser betreffend. (in Schotts Jurist. Wochenblatt. IV. Jahrg. S. 677-680.)

3) Petr. Ios. ab Ickstatt Diss. de caesareo primariarum precum jure. Monach. 1765. 4.

ad

ad §. 1476.

Io. Mich. Gribner de precibus primariis principum Imperii.

ad §. 1493.

1) Untersuchung des wahren Grundes, aus welchen die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist. Halle 1719.

s. Kurze Nachricht von den Büchern — in der Stollischen Bibl. Th. 12. S. 332.

2) Iac. Frid. Baader Analysis Paragraphorum *Ius Dioecesanum* etc. 48. nec non: *In quibus civitatibus* etc. 49. Art. V. I. P. W. Ludwigsburg 1731. 8.

3) Jo. Ernst Schuberts Gedanken von den bischöflichen Rechten der Landesobrigkeit. Helmst. und Halle 1763. 22. B. in 4. s. v. Selchows Jurist. Bibl. Bd. 1. p. 488. sqq.

4) Etwas von den Episcopal-Rechten protestant. Fürsten in ihren Territorien. (in den gemeinnützigen Jurist. Beobacht. und Rechtsfällen. Erlangen. 3. Band. S. 1. ff.)

ad §. 1496.

Die n. 3. angeführte Cramerische Schrift ist eigentlich 1699. zu Altdorf herausgekommen.

s. Mosers Bibl. Iur. publ. p. 299.

1) G. Lud. Boehmer de finibus jurisdictionis imperialis quoad in causis ecclesiasticis competit. in observatt. Iur. Can. Obs. V.

2) Bened. Schmidts Prüfung und Erweiß des kaiserlichen höchsten Kirchengewalts über den protestantischen Kirchenstaat.

3) Helw. Bernh. Jaup propr. de Iurisdictione supremorum Imperii tribunalium in causis ecclesiasticis Evangelicorum non magis, quam Catholicorum fundata. Giessae 1772.

4) B. Zwierlein von der reichsgerichtlichen Incompetenz in den Consistorial- und Schulsachen der A. C. Verwandten. (in s. Nebenstund. 1. Th. Num. 11.)

5) Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen. Bey Gelegenheit des neuesten D. Bahrdtischen Rechtsfalls. 1779. 5. Bogen in 4.

s. hievon allg. D. Bibl. B. 40. S. 440-444.

6) Anmerkungen über vorbemeldte Schrift. 1779. 8.

ad §. 1497.

Linck de immediatorum Protestantium foro in causis matrimonialibus. Altdorfi 1680.

ad §. 1498.

Von des Num. 1. erwehnten Phil. Eberh. Zechs Lebensumständen s. Siebenkees N. Jurist. Magazin. 1. Bd. S. 537. ff.

Die Num. 3. allegirte Barthelische Abhandlung de jure reformandi ist widerlegt worden von dem Hrn. Vice-Präsidenten Carl August v. Böhmer in Praefat. ad B. Parentis Consultatt. et Decis. Tom. III. P. I. (Halae 1744. Fol.)

ad §. 1508.

1) Dürr de Domino territoriali protestantico subditis suis catholicis in causis matrimonialibus nulliter dispensante.

2) Joh. Friedr. v. Tröltsch von den Rechten Catholischer Unterthanen unter einem Evangelischen Landesherrn. (in seinen Anmerkungen und Abhandlungen. 1. Th. S. 277-282.)

ad §. 1532.

1) Io. Franc. Buddeus de successionibus primogenitorum. (in s. Select. Iur. N. et G. pag. 149, sqq.

2) Ob zu Einführung des Primogenitur-Rechts in den Familien deutscher Reichsstände die kaiserliche Einwilligung und Bestättigung erfor-

dert werde. (in A. F. Reinhards Sammlung Jurist. rc. Aufsätze. 1. Bd. (1777.). S. 154-164.)

ad §. 1556.

Ghph. Dan. Praetorius Diss. jurid. de illustri tutela, praecipue Principum in Imperio German. Erlangae 1763.

ad §. 1558.

1) Carl Frid. Gerstlacher de majori Statuum Imperii aetate, antiquissima, antiqua et hodierna. Frcf et Lips. 1755. 4.

2) Io. Mich. Dahm de majore personarum illustrium aetate. Mogunt. 1757.

ad §. 1561.

Io. Franc. Buddei Exerc. de Testamentis summorum Imperantium, speciatim etc. (in s. Select. Iur. N. et G. p. 491. sqq.

ad §. 1589.

1) Historisch- rechtliches Bedenken über die Frage: ob der Retractus equestris oder Einstandrecht der freyen und ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft sich sowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehngüter erstrecke? Frf. und Nürnb. 1776. 147. S. in 4. (von Jos. Edlen v. Sartori.)

s. hievon neueste Jurist. Litteratur. Erlangen 1776. 2. Bd. S. 572-620.

2) Io-

2) Io. Henr. Sommer Vindiciae libertatis Corporis Nobil. immed. Cap. IV.

ad §. 1608.

Petr. Müller Comm. jurid. de Officiis Transeuntium cum exercitu per aliorum territoria. recuſ. Ienae 1744.

ad §. 1619.

1) Io. Heumann de characteribus ſuperioritatis territorialis caute deſignandis.

2) Bened. Schmidt de notis characteriſticis ſuperioritatis territorialis. 1771.

3) Dan. Nettelbladt von den wahren Kennzeichen der Territorial-Rechte oder landesherrlichen Regalien. (in ſ. Erörterungen (1773) Num. 11. S. 245. ſqq.)

4) Joh. Fried. v. Tröltſch von Territorial- oder Landeshoheits-Streitigkeiten (in ſ. Anmerkungen und Abhandlungen. 2r Theil. S. 172. ff.

ad §. 1623.

Treuer Diſſ. 2. de jure territorii ſubordinati. Lipſ. 1727.

ad §. 1624.

Io. Balth. Wernher Diſſ. de Iuribus Vicariorum S. R. I. in A. B. expreſſis. Wittenb. 1711. 1717. recuſ. Lipſ. 1741.

ad §. 1629.

1) Widerlegung der v. Ickstättischen n. 4. angeführten Schrift. (in des Hrn. v. Selchows Jurist. Bibl. B. 1. S. 482. sqq.

Dagegen erschien

2) Peter Joseph von Ickstatts (eines Neffen des Freyherrn Johann Adam v. Ickstatt) Diss. Iur. publ. particularis de Iure Caesareo Vasallos durante interregno a Vicariis Imperii investitos de novo investiendi, et juramenta fidelitatis ab iis iterato recipiendi, contra oppositiones Selchovianas vindicato. Ingolst. 1769. 4. 37. S.

s. Siebenkees N. Jurist. Magazin. 1. Bd. S. 494. sqq.

ad §. 1633.

Von der Comitial-Activität bey fortdaurender Erledigung des Keyserlichen Throns (in den Selectis Iur. publ. novissimis. 3r. Theil. Frf. und Leipz. 1741. Cap. 10. p. 436-451.)

ad §. 1646.

Anon. gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage: ob ein Römischer Kaiser nach erfolgter gesetzmäßiger Wahl und Krönung gehalten sey, dem Römischen Stuhl seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandtschaft zu bezeugen. 4to ohne Druckort und Jahr. (vor 1748.)

ad §. 1648.

Des Herrn Grafen v. Keyserling Untersuchung, ob der Kaiser Heinrich VI. das Recht einen Römischen König zu wählen abgeschaffet habe, wie man ihn dessen fälschlich beschuldiget. (in der Histoire de l'Academie Royale des sciences et belles lettres. Berlin. Annèe. 1748.

ad §. 1663.

1) Wieghorst de iniqua expulsione Ottonis IV. Lips. 1690.

2) Abhandlung eines aufrichtigen Publicisten von Absetzung eines Römischen Kaisers. 1759. 4.

ad §. 1667.

1) Henr. Cocceji de Guarantia.

2) Fried. Lud. Walth. de Freudenſtein Diſſ. de firmamentis conventionum publicarum. Gieſs. 1709.

3.) (Neyron) Eſſay hiſtorique et politique ſur garanties. à Goetting. 1777. 8.

III.

Litterarische Nachricht,

von

den — de Analogia Iuris publici handelnden Schriften.*)

Der Herr geheime Justitzrath Pütter sagt in seiner Litteratur des deutschen Staatsrechts am unten angeführten Orte: „Von der Analo-„gie des Staatsrechts ist meines Wissens noch „keine eigene Abhandlung geschrieben. Wohl „aber giebt es Schriften von der Rechtsanalogie „überhaupt, die auch hier zu Rathe gezogen „werden können.„

Ich

*) s. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Theil 3. S. 195.

Ich will also, nachdeme seit der Zeit jene Lücke in unserer Staatsrechts-Litteratur ausgefüllet worden ist, von der Analogie überhaupt, und der Analogie des deutschen Staatsrechts insonderheit folgende litterarische Nachricht ertheilen:

I. Von der Analogie überhaupt.

In jedem Felde der Wissenschaft sind Dunkelheiten, welche erst durch die Fackel der Analogie erleuchtet und aufgekläret werden müssen.

Die Analogie setzt eine Vergleichung mehrerer Dinge voraus, welche uns in den Stand setzen muß, zu bestimmen, ob diese Dinge einander ähnlich, oder von einander verschieden sind. Es ist ohnmöglich — sagen die Philosophen *) sich von durchaus ähnlichen oder verschiedenen Dingen einen Begriff zu machen. Daher entstehet folgendes Grundgesetz: Man erwirbt sich destomehr sicherere und deutlichere Kenntnisse, je mehrere Aehnlichkeiten und Unterschiede man in seinen Gegenständen beobachtet; folglich

*) s. Lossius neueste philosophische Litteratur. 8. St. S. 13.

folglich sind dieses die einzigen sichern Fortschritte im Denken:

1) unter dem Anschein nach noch so ähnlichen Dingen, Unterschiede; und

2) unter dem Anscheine nach noch so verschiedenen Dingen Aehnlichkeiten zu bemerken. —

Die Aehnlichkeit besteht in der Uebereinstimmung vieler Merkmale, und durch die Beobachtung der Abweichungen und Uebereinstimmungen erwirbt man sich eine analogische Erkenntniß, welche in allen Fächern der Wissenschaften von der größten Wichtigkeit ist. Es verdienen hierüber hauptsächlich folgende Schriften nachgelesen zu werden:

1) Philosophische Gespräche. 2. Theile. (Berlin 1780.) zweites Gespräch: von der analogischen Erkenntniß,

2) Die Schriften über die Analogia fidei, S. Scripturae.

3) Eine merkwürdige Betrachtung von der Art, wie der Arzt durch die Analogie und Induction schließt von Zimmermann (in seinem Buch von der Erfahrung in der Arzneykunst. 4. Buch. 2. Cap. S. 357. ff.)

4) Das, was über die Analogie der Geschichte geschrieben worden ist. Z. B. Robertson's

Ver-

Vergleichung der alten Deutschen mit den jetzigen Americanern. (in der Geschichte Kais. Carl V. 1. Bd. und die von Hegewisch in seinem Versuch einer Geschichte Kaiser Carls des grossen Einleit. S. 3. sqq. dagegen gemachte Einwendungen.,,

II. Von der Analogie der Rechte.

Dem Rechtsgelehrten kommen sehr viele Fälle vor, welche durch Gesetze, und Observanz nicht bestimmet sind, und daher durch Vergleichung mit andern ähnlichen Fällen, die durch Gesetze und Herkommen ihre Bestimmung erhalten haben, erst erörtert und entschieden werden müssen.

Da nun zu dieser analogischen Entscheidung in ausserordentlich vielen öfters sehr wichtigen Fällen recurriret werden muß; so verdienet neben den Gesetzen und Herkommen die Analogia Iuris, als Haupterforderniß eines gründlichen Rechtsstudiums angesehen und erwogen zu werden. Es handeln hievon folgende Schriften:

1) Io. Ge. Kulpis oratio de Analogia Iuris, in ej. Diss. p. 1011. sqq.

2) Io.

2) Io. Iac. *Hoefler* Diss. jurisprudentiae analogicae fundamenta Altd. 1742.

*) Der Verfasser war am 22ten Febr. 1714. zu Bezenstein im Nürnbergischen gebohren. Von 1767. bis 1775. herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelscher Subdelegatus bey der Kammergerichts-Visitation zu Wetzlar. Er starb am 22ten Februar 1781. in Helmstädt als geheimer Justitzrath und ordentlicher Professor der Rechte, nachdem er eben das 67ste Jahr seines Lebens vollendet hatte.„

s. Allg. D. Bibl. Bd. 45. S. 624.

3) Dan. Nettelbladt Diss. de Decisione Casuum secundum analogiam. Halae 1751.

4) Von der Rechtsähnlichkeit, (Analogia Iuris) in den neuesten Manchfaltigkeiten, meistentheils Jurist. Innhalts. (Nördlingen 1776.) S. 201-207.

* In diesem kleinen Auffsatz heißt es:

a) „Die Analogia Iuris bestehet in dem gan-„zen System der Rechtslehre. Was „diesem nicht zuwider ist, sondern damit „verbunden werden kann, ohne daß ein „a — a herauskomme, ob es schon we-„der in den Gesetzen, sie seyn nun geschrie-

„bene

„bene oder ungeschriebene Gesetze, aus-
„drücklich gegründet ist, noch daraus un-
„mittelbar und durch richtige Schlüsse her-
„geleitet werden kann. — Von diesem sagt
„man: es werde nach der Analogie des
„Rechts behauptet. Und ferner

b) „Analogie in der Rechtslehre ist eben so,
„wie in der Gotteslehre, ja in allen an-
„dern Wissenschaften, eigentlich nichts an-
„ders, als was man sonst die Regel
„nennt; — dasjenige, wofür die Ver-
„muthung streitet, und wofür in zweifel-
„haften Fällen die Auslegung gemacht
„werden muß.

c) „Wo ausdrückliche Gesetze die Entschei-
„dung geben; wo ein gültiges Herkommen
„vorhanden ist; wo aus beeden richtige
„Schlüsse gefolgert werden, da hat man
„eigentlich gar nicht nöthig, zur Analo-
„gie seine Zuflucht zu nehmen.„

III. Von der Analogie des deutschen Staatsrechts insonderheit.

Ueber die Analogie des deutschen Staatsrechts trift man in ältern Schriften und publicistischen Werken wenig befriedigende Belehrungen an.

Erst, nachdeme man in neueren Staatsschriften sich öfters auf die Analogie des deutschen Staatsrechts zu berufen angefangen hat, sind die Staats-Rechtslehrer darauf aufmerksamer geworden, und haben in ihren Lehrbüchern etwas davon, wiewohl meistens ganz kurz, zu erwehnen für nöthig angesehen.

Hieher gehören also:

A) Lehrbücher über das deutsche Staatsrecht.

1) I. St. Pütter Institutiones Iuris publici. (Ed. 2. Goett. 1776.) §. 48.

*) Die analogische Entscheidung tritt, nach Püttern, im deutschen Staatsrechte alsdann ein, wann: „quid justum circa rem quam„dam sit, singulari lege vel observantia „non definitum, sed *ex comparatione* cum „alia re simili, legibus aut observantia de-

„finita, per bonam consequentiam colligi „potest. —„

2) Johann Jacob Mosers erste Grundlehren des deutschen Staatsrechtes. (Ulm, Frankf. und Leipz. 1776.) S. 14. Cap. 2. §. 12.

*) Dieser sagt: Wo es auch an einem Herkommen ermangelt, gründet man sich auf die Analogie eines derer vorbesagten Gründe; (nemlich der Reichsgrundgesetze, des Herkommens, oder der besonderen Verträge) das ist: Entweder man ziehet aus einem in demselben befindlichen allgemeinen Satz besondere Folgen, und wendet selbige auf einzelne Fälle an, oder man schliesset aus einem in einem Gesez oder Vertrag ꝛc. ausgedruckten Fall auf einen andern, demselben ähnlichen, aber in dem Gesetz ꝛc. nicht ausgedruckten Fall.

3) Maijer weltl. Staatsrecht. Th. 1. S. 13.

4) v. Selchow Element. Iuris publ Der §. 47. et 48. handeln: de Analogia Iuris publici.

a) Herr von Selchow sagt: „Tertius tandem fons juris publici in analogia quaerendus est, qua decisio legis vel observantiae ad aliam visionem, lege non comprehensam,

ob

ob rationis, vel indolis negotiorum, similitudinem adplicatur.

b) Im §. 48. giebt er die Fälle an, in welchen auf die Analogie des Staatsrechts nicht gebauet werden kann.

B) Grössere Werke vom deutschen Staatsrecht.

1) Johann Jac. Mosers grösseres deutsches Staatsrecht. T. 2. p. 272.

2) Ebendesselben Tract. von Deutschland überhaupt. Kap. XXV. S. 518-521.

* Moser handelt hier in 6. §phen. 1. von der Analogie. 2. Deren Nothwendigkeit in D. Staatssachen. 3. Nöthige Vorsicht dabey. 4. Ob der Kayser, oder die Stände, die Vermuthung für sich haben? 5. Ob die Landesherren oder die Unterthanen? 6. Streit über diese Analogie.

C) Alphabetische Werke vom Staatsrecht.

f. Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts. (Neueste Ausgabe von Dr. Heinr. Godfr. Scheidemantel. 1. Th. voc. Analogie. S. 137. 138.

a) Dieser Artikel ist neu, enthält aber nur 3. Paragraphen. 1. Erklärung der Analogie. 2. Nothwendigkeit und Absicht in deutschen Staatssachen. 3. Erforderliche Eigenschaften.

b) In Schnaubarts Neuest. Jurist. Bibl. 1. Bd. S. 464. heißt es: Dieser Artikel ist überaus unvollständig. Die einzelnen Regeln hätten mit praktischen Beyspielen, und der ganze Artikel mit triftigen Allegaten versehen werden sollen. Das Moserische grössere und neuere Saatsrecht, der Tract. von Deutschland, Eccards Hermeneut. Iuris sind hiebey zum Nachlesen zu empfehlen. —

Ich finde an diesem Urtheil nichts auszusetzen, sondern glaube, daß sich unter der Rubric Analogie etwas gründlichers hätte sagen lassen, als in dem angeführten Scheidemantelischen Repertorio geschehen ist.

D) Einzelne Abhandlungen.

1) Joh. Daniel Heinrich Musäus Abhandlung über die Frage: In wie fern Analogie von Reichsrecht auf Landrecht als Quelle des deutschen Territorial-Staatsrechts anzusehen sey? (in seinen Juristischen Beyträgen. Erste Samm-

Sammlung. Altona und Hamburg 1781. Die 3te Abhandlung. S. 52-83.

a) Der Verf. behauptet die Analogie vom Reichsrechte auf Landrecht seye oft, jedoch nur in größern Territorien, eine Quelle des Letztern; nemlich:

A) Wenn sich der Landesherr ohngefehr auf eben die Art zu seinen Landständen, wie der Kaiser zu seinen Reichsständen verhält. §. 9-11.

B) in ähnlichen Verfassungen, welche der Reichs- und Landesregierung gemein sind: 1) in Ansehung der Landstandtschaft, indem Landstände, wie Reichsstände an wichtigen Angelegenheiten Theil nehmen, das Recht der Reichs- und Landesstandschaft gleichen Grund hat, beide auf einerley Art eingetheilt sind, ihre Gerechtsame vieles miteinander gemein haben, die Art auf Reichs- und Landtagen die Geschäfte zu betreiben in vielen Stücken miteinander übereinkommt. §. 12-16. 2) In Ansehung des Hofstaats, besonders in Rücksicht auf die Erb-Hofaemter. §. 17. 3) In Ansehung des Gerichtswesens. §. 18. 19.

 4) In

4) In Ansehung der Lehnsverfassung.
§. 20. Endlich giebt es

C) Fälle, wo man von einer solchen Analogie Gebrauch gemacht hat, indem selbst Reichsstände und Rechtsgelehrte sich darauf zu berufen pflegen.

b) In des Herrn Hofrath Schnauberts neuester Jurist. Bibliotheck Bd. 1. S. 330-334. sind wider die Abhandlung des Herrn Professor Musäus wichtige Einwendungen gemachet — und es ist darinn gezeigt worden, daß die Analogie der Reichs-Grundgesetze keine Entscheidungsquelle im Landes-Staatsrechte seyn könne, vielweniger umgewendet.

2) Andreas Ioseph Schnaubert, de Analogia Iuris publici Imperii in fontibus juris publici S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmstadt: 1785. 22. S. in 4.

a) Diese Abhandlung ist wider die bejahenden Meinungen Maijers, und Musäus gerichtet, und der Herr Verf. sucht darinn zu beweisen, daß von der Aehnlichkeit des allgemeinen

nen deutschen Staatsrechts, (oder des Reichsrechts) in dem besondern deutschen Staatsrecht einzelner Länder (oder im Territorial-Staatsrechte) kein Gebrauch gemachet werden könne.

s. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für das Jahr 1785. S. 125.

b) Eine umständliche Anzeige dieser Schnaubertischen Abhandlung ist zu finden in des Hrn. Prof. Klübers kl. Jurist. Bibliotheck. 1. Bds. 1. St. S. 65-75.

3) Ueber die erstbemeldte Frage: ob analogische Schlüsse vom Reichsrecht auf Landrecht gelten? verdienen noch folgende Schriften nachgesehen zu werden.

a) J. C. Maijer im deutsch. weltlichen Staatsrecht. 3r Bd. Einleitung §. 6.

b) *Pütteri* Institutiones Iuris publici (Ed. 2, 1776.) §. 206.

*) Dieser sagt: Immo vel *Analogia* quaedam inter formulam totius imperii singulorumque Germaniae territorium dudum ob-

servata fuit, ut ea, quae tum in territoriali, tum in Caesareo regimine occurront, jura utrobique eadem circiter ratione expedirentur." —

c) J. Steph. Pütters Beyträge zum deutsch. Staats- und Fürstenrechte. Th. 1. N. XI. §. 1-5. S. 187-189.

d) Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 4. S. 487.

e) Moser von Deutschland überhaupt. Kap 25. §. 6.

f) *Hugo* de Statu Regionum Germaniae. Helmst. 1661.

*) Dieser handelt im ganzen 4. Kapitel: De Regiminis, quo Principes Germaniae suas ditiones administrant, *similitudine* cum ipsius Imperii veteri vel hodierna Republica." —

g) Wilh. Aug. Rudloffs Abhandlung von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kayserl. und Reichs-Cammergerichte. Bützow 1769.

4) Car. Henr. *Geisler* de Analogia Iuris publici. Vitemberg 1784. 37. S. in 4.

a) Die Staatsrechts-Analogie ist nach Geisler, eine in Staatssachen von ähnlichen oder entgegengesetzten Fällen hergenommene Entscheidung (repetitio juris in re publica a simili vel contrario.)

b) Der Verfasser handelt darinn:

1. Vom Begrif der Analogie. §. 2.
2. Von der Wirklichkeit derselben. §. 3.
3. Wenn Gebrauch davon zu machen. §. 4-8.
4. Was für Regeln hierbey zu beobachten. §. 9. 10.
5. Vom Richter über die Analogie. §. 11.

c) Der Herr Verfasser hat in dieser mit vielem Scharfsinn und einer ausgebreiteten gründlichen Kenntniß unserer deutschen Staatsverfassung geschriebenen Abhandlung den Begriff der Analogie genau angegeben und entwickelt. Er hat überdies seine Grundsätze durch viele passende Beyspiele zu

läutern gesucht, und überhaupt über diese Materie viel Licht verbreitet.

d) Umständliche Beurtheilungen dieser schäzbaren Abhandlung sind zu finden:

1) in Klübers kleiner juristischen Biblio- 1. Bds. 1. St. S. 53 - 65. ingl. S. 73 - 75.

2) in Schnauberts neuester Jurist. Bibliotheck. 3r. Bd. 28. St. S. 605-610.

IV.

Litterarische Nachricht von Panisbriefen. *)

Der Herr geheime Justitzrath Pütter hat in seiner Litteratur des deutschen Staats-Rechts, deren 3r und letzter Theil im Jahr 1783. erschienen ist, von dem Rechte der römischen Kaiser, Panisbriefe zu ertheilen, gar keine Schriften angeführt, obschon Mosers, und Schneidts, Abhandlungen, damals schon hätten nahmhaft gemachet werden können. Ich glaube daher den Liebhabern der Litteratur des deutschen Staatsrechts, vorzüglich aber den Besitzern des allererst gemeldeten Pütterischen Werkes, keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich eine

*) zur Ergänzung der Pütterischen Litteratur des deutsch. Staatsrechts.

eine kurze litterarische Nachricht von dem Rechte der Panisbriefe hier liefere, und dadurch jenen Mangel in der Pütterischen Litteratur abzuhelfen suche.

A) Größere publicistische Werke.

1. *Multz* Repraesentatio Majestatis Imper. Part. II. Cap. 33. membr. 2. §. 2. F. 943.

*) Primus tamen — sagt *Struv.* in Corp. Iur. publ. p. 418. — Multzius litteras vitalitii a primariis precibus probe distinxit, quem plures fuerunt secuti.

2. Europäischer Herold. 1. Haupthandlung. S. 127.

*) Doch gehört zu dem Ueberrest — heißt es daselbst — des Kayserlichen Regals in Kirchensachen das Recht der Panisbriefe, oder primarium precum, u. s. w.

3. *Spener* im Deutschen Iure publico. Th. 5. B. 4. Kap. 5. §. 11. not. p. 214.

4. *Struv* Corp. Iur. publici. (Ed. 3. 1738.) Cap. XI. §. 22. pag. 418.

*) Dieser sagt: Competit hoc Ius Imperatori, ex antiquo Iure et Consuetudine, tanquam supremo Ecclesiarum Advocato in omnibus ac singulis Germaniae Monasteriis, ad id,

ut

ut alimenta praebeantur, de praebenda conventuali praesentato, non solum militibus emeritis, sed etiam aliis indigentibus, atque hodie adhuc obtinet.

5, *Pfeffinger* in Vitriario illustrato. Tom. III. pag. 85. 86.

6. Joh. Jac. Mosers, größeres Staatsrecht. 3. Theil, S. 416. u. f.

B) Compendiarische Werke über das deutsche Staatsrecht.

1. Joh. Jac. Mosers erste Grundlehren des deutschen Staatsrechts. (1776. 8.) S. 76.

   *) Die seltener vorkommende Panisbriefe — heißt es allda — seynd Kaiserliche Befehle an ein Kloster, wo es hergebracht ist, einem abgelebtem oder anderen niederen Kaiserlichen Hofbedienten eine Layenherrenpfründe, das ist, seinen Unterhalt, oder das Geld dafür lebenslänglich angedeyhen zu lassen.„ —

2. Io. Steph. *Pütteri* Institutiones Iuris publici. (Ed. II. Goett. 1776.)

   *) Hierinn ist die Materie von Panisbriefen übergangen worden. Es hat aber der Herr Geh. Justitzrath diesen Mangel in der im

Jahr

Jahr 1787. erschienenen 4ten Auflage dieses Buchs, im §. 417. abgeholfen „

3. Io. Henr. Christ. de *Selchow* Elem. Iur. publici Germ. (Edit. nova Goett. 1782.) §. 353.

*) Dieser sagt: Insigne hoc Ius Caesaris ad Concessionem papalem numquam restrictum est; sine dubio tamen ad normam observantiae tantum, sive coenobium sit immediatum, sive mediatum, exercetur.

4. Ge. Ludw. *Boehmer* Principia Iuris Canonici. (Ed. 3. 1774.) §. 543.

*) Differt ergo—sagt er—jus primariarum precum a *rescriptis* de alimentaria provisione, alicui ex bonis ecclesiae porrigenda, quae panis-Briefe vocantur. „ —

5. Jo. Steph. Pütters histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des D. Reichs. Th. 3. S. 207. und 208. 2te Aufl. 1788.)

*) Daß es (das Recht der Panisbriefe) sagt dieser berühmte Publicist — für alle Stifter und Klöster in ganz Deutschland jemals ein allgemeines Recht gewesen sey, läßt sich deswegen nicht behaupten, weil weder ein Reichsgesetz darüber vorhanden, noch ein allgemeines Herkommen erweißlich ist, da von vielen Orten im Gegentheile

sich

sich beym Nachsuchen hervorgethan hat, daß daselbst nie dergleichen in Uebung gewesen.

C) Andere publicistische ꝛc. Werke.

1. Jo. Peter Ludewigs vollst. Erläuterung der guldnen Bulle. 1. Theil (Frf. 1716. 4.) S. 547.

*) Allda heißt es: „Gleiche Antwort verdienet das Recht der Brod- oder *Panis*-Briefe, nach welchen die Kaiser alte abgelebte Soldaten oder andere verdiente Leute, als Pfründner oder praebendarios denen reichern Klöstern zugeschicket, daß sie solchen Unterhalt geben müssen. So gar, daß man damals auf die Dürftigkeit und nicht auf die Geistlichkeit gesehen u. s. w. — Ohngeachtet man nun verschiedene Exempel und Gründe findet, nach welchen auch die deutschen Kaiser mit dergleichen Panisbriefen verdiente Leute versehen können: so kann doch auch dieses, obangeführter Ursachen halben, denen Reichs-*Vicariis* nicht zugegeben werden. Man s. auch den zweyten Theil S. 641. allwo der Verf. das Recht, Panisbriefe an weibliche Reichsklöster

klöster zu verleihen, der R. Kaiserin beylegt. — „

2. Io. Petr. *Ludewig* Iura Valetudinarii militum emeritorum. (der Invaliden-Häußer.) Halae 1706. pag. 84. und 85.

*) Ludewig sagt: Id *omni aevo* habuit Imperator, ut invalidos milites atque rerum administros, monasteriis commendaret ad praebendorum largitionem. Turpiter cum hoc jure plerique confundunt preces primarias, quibuscum nihil habet commune. Praeterea scrupulus animis doctorum est evellendus, qui causam rei vel in privilegio ponunt pontificis Romani; vel in eminentia imperatoris. Utrique in errore versantur, cum certissimus sim, supremis Ecclesiarum patronis id relictum esse, ut mitterent emeritos clientes, qui *pauperum Quartae* participes redderentur. s. auch die dazu gehörigen Erläuterungen lit. f) g) h) et i) —

3. Io. Petr. *Ludewig Histor*, Iur. valetud. Emeritorum. Cap. XII. (in Opusc. miscell. Tom. II. p. m. 304.

*) Diese Abhandlung enthält vermuthlich mit der vorhergehenden einerley, und ist nur

eine

eine vermehrte und verbesserte Auflage derselben.

4. *Brand* Diss. de Iure Caesareo primar. precum Cap. 1. §. 3. fol. 4.

5. Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 185.

*) Sonst findet man auch — sagt dieser, (unter den Ottonen) Spuren von Laienpräbenden. Da ein Theil der Kirchengüter den Armen sollte gegeben werden: so wurde manchen ein beständiges Allmosen angewiesen; welches, wie dasjenige, das den Canonicis gegeben ward, den Namen einer Präbend erhielt. — Auch die Klöster hatten sehr oft dergleichen Laienpräbenden. Auf diese Präbenden ertheilten hernach die Kaiser ihre sogenannten Panisbriefe. u. s. w. Man s. auch den 4. Theil (Ulm 1781.) S. 605.

6. Reichsprälatisches Staatsrecht. 1. Th. Kempten 1785. (allwo im 5ten Kapit. §. 1. num. 20 - 31. pag. 538 - - 549.) umständlich von Panisbriefen gehandelt wird.

Die bey diesem ersten Theil befindlichen Beylagen N. XXIX. XXX. und XXXI. enthalten

3. Panisbriefe von den Kaisern Friedrich III. Franz I. und Joseph II. s. S. 739-744.

D) Alphabetische Werke vom deutschen Staatsrecht.

1. *Du Fresne* Glossar. med. et infim. latin. voc. *Oblati*. Tom. IV. col. 1277. sq.
2. *Wehner* Observatt. pract. voc. Panisbrief.
3. *Besold* Thesaur. practic. v. *primariae preces*.
   *) Wehner und Besold halten das Recht der ersten Bitte und das Recht der Panisbriefe für einerley.
4. *Speidelius* in Speculo Notabilium, voce Panisbriefe
5. Buders Repertorium Iur. publici et feudal. voc. Panisbriefe fol. m. 927.
   *) Die von dem seel. Scheidemantel besorgte neue Ausgabe dieses Repertorii geht erst bis auf den Buchstaben K. und enthält also noch nichts von Panisbriefen.

E) Urkunden-Sammlungen.

1. *Besold* in Docum. rediviv. Monaster. Würtemberg. (Ed. 4.) p. 349.

*) Die-

*) Dieser führt daselbst einen kaiserlichen Panisbrief vom 13. Aug. 1550. an das Kloster Anhausen für den kaiserlichen Kanzleischreiber Matthias Paul Stroßberger an.

2. De *Ludewig* Reliquiae Mstor. Tom. IX. pag. 701 - 703.

*) Dieser hier vorkommende Panisbrief von Carl IV. von Jahr 1360. wird insgemein für den ältesten gehalten.

3. Ad. Fr. *Clasey* in Collect. Anecdotor. n. 16. p. 34. n. 117. p. 194

4. Ein Panisbrief von K. Rudolph ap. Pfeffinger. T. III. p. 86.

5. Neue Staatskanzley. T. II. p. 499.

*) s. daselbst ein kaiserl. R. H. Raths-Decret an den Prälaten zu S. Georg in Augspurg; eine Laienpfründe betreffend.

6. Reuß T. Staatskanzley. 2. Th. (Ulm 1783.) S. 288 - 291.

*) Daselbst befindet sich das merkwürdige Königl. Preußische Rescript an die Halberstädtische Regierung, einen Kaiserlichen Panisbrief auf das Nonnenkloster Adersleben betreffend, vom 3. Maj 1783.

Anmerkung: Mehrere dergleichen Urkunden sind in den einzelnen Abhandlungen von Panisbriefen, welche ich nunmehr anzeigen werde, zu finden.

F) Einzelne Abhandlungen vom Recht der Panisbriefe.

1. Joh. Jac. Mosers Dissert. von dem Recht der Römischen Kaiser, Panisbriefe auf die Stifter und Klöster im H. R. R. zu ertheilen. (in seinen Miscellaneis Iuridico-historic. 1. Th. (Frankf. und Leipz. 1729. 8) S. 1-34.

a) Alle Publicisten — sagt Moser in §. 1. tractiren diese, doch ein so grosses Kaiserliches Rerservat enthaltende, Materie sehr seichte, und berühren sie meistens kaum nur mit wenigen Worten, dahero ich um so nöthiger und nützlicher gehalten habe, die Natur dieses Rechtes, so viel möglich, umständlich und gründlich zu untersuchen.

b) Innhalt dieser Dissertation:

§. 1. Was Panisbrief seyen? 2. Von deren Benennung 3. Zwey Exempel davon. 4. Deren Unterschied von denen primariis precibus. 5. Ursprung, und 6. Grund dieses Rechts. 7. Welches keinem päbstlichen Privilegio zuzuschreiben

ben ist. 8. Der Kaiser kann dieses Recht auch mediate exerciren. Von anderen Fragen remissive. 9. Wann der Kaiser vor der Präsentation des Panisbriefs stirbt. 10. Ob dieses Recht auch der Kaiserin; 11. dem Römischen König; und 12. denen Reichsvicariis zukomme? 13. Dieses Recht competiret dem Kaiser bey allen Stiftern. 14. auch denen weiblichen; 15. Mediaten, und 16. nicht nur reichen Stiftern. 17. Ob es der Kaiser nur habe, wo er es vor dem Westphälischen Frieden exerciret? 18 Ob er es noch habe, wo er es lange nicht mehr, oder gar nie exerciret? 19. Wie der Kaiser nur eine Person bey jedem Stift zu präsentiren habe? 20. Ob einer Person Panisbriefe auf mehrere Stifter gegeben werden können? 21. Der Kaiser kan Panisbrief geben, wem er will. 22. nicht nur alten und emeritis; 23. oder nur Soldaten; 24. oder nur Armen. 25. Ob auch Geistlichen? 26. Eines Stifts Schuldigkeit in Ansehung der Panisbriefe. 27. Sonderlich wegen des Unterhalts der präsentirten Person. 28. Welcher nicht geringer seyn darf, als der Conventualen. 29. Dagegen in gewissen Fällen auch damit vorlieb zu nehmen. 30. Wie ein zwischen dem Stift und Praesentato super sustentatione entstehender Streit zu schlichten

seye? 31. Wider Willen kann beederseits statt des würklichen Unterhalts nichts anders gefordert oder gegeben werden. 32. Ob die Panisbriefe einem anderen cediret werden können? 33 Wie man eines Panisbriefes verlustiget werden könne? 34. Die Panisbriefe sind noch in usu. 35. Von deren Form und Tax. —

c) Mosers Grundsätze: Nach ihm steht dieses Recht dem Kaiser, als Schirmherrn und Vogt der Kirche, in allen und jeden Stiftern im Reiche, mediaten, und immediaten, evangelischen und katholischen, weiblichen und männlichen zu, und es kommt gar nicht darauf an, ob es der Kaiser vor dem Westphälischen Frieden, oder in vielen Jahrhunderten nicht, bey einem Kloster ausgeübt habe. Denn dieses Recht, als res merae facultatis, kann auch durch den allerlängsten Nichtgebrauch nicht verlohren werden, und da die Reichsgesetze nichts darüber festsetzen, muß es in weitester Ausdehnung angenommen, und die Verfügung des westphälischen Friedens, in Absicht des juris primariarum precum, kann nicht auf die Panisbriefe angewandt werden. s. Allgem. D. Bibliotheck. B. 62. S. 313.

d) Diese

d) Diese Abhandlung befindet sich auch verbessert in Mosers grössern Staatsrechte. Th. 3. S. 416. u. f. Ferner in dem Tractat von den Kais. Regierungsrechten und Pflichten. S. 515. u. f.

Dieser verdienstvolle Publicist hat hierinn sowohl, als noch mehr in einer neuern Abhandlung vom Jahr 1775. in verschiedenen Punkten seine Meinung geändert, welches ihm, wie Herr geheime Rath bemerkt, keineswegs zum Vorwurf gereichen kann.

f. Allg. deutsche Bibliotheck. Bd. 62. S. 330.

2. L. B. de Cramer Obſervatt. Iuris univerſi. Tom. V. (1769.) Obſ. 1358. „de non confundendo Iure litteras hypoſtaticas ſive alimoniales concedendi, cum Iure primariarum precum.

3. *Schneidt* (Hofrath und Professor in Würzburg) historische und rechtliche Abhandlung von denen sogenannten Leyherren-Pfründen oder Panisbriefen. (beym Freyherrn v. Cramer am allererst angeführten Orte. S. 347-376.

a) Diese Abhandlung ist, wie aus dem §. 12. derselben erhellet, nach dem Jahr 1761. geschrieben worden. Der Verf. sagt

gleich im §. 1. Es ist meines Wissens sehr weniges, oder noch gar nichts ausführliches von dieser Materie zum Druck befördert worden." — Mosers ältere Abhandlung scheint ihme also ganz unbekannt gewesen zu seyn.

b) Innhalt dieser Abhandlung: Sie begreift in X. Abschnitten und 40. §phen folgendes in sich: 1. Abschnitt: Was eigentlich unter denen Panisbriefen verstanden werde. 2. historisch-diplomatische und archivalische Nachrichten von denen Leyherrn-Pfründen. 3. Aus was für einem Grund dieses Recht herfließe? 4. Wem dieses Recht zustehe? 5. Gegen wen dieses Recht ausgeübet werde? 6. Weme dergleichen Leyenpfründen verliehen werden? 7. Was für ein Recht einem dergleichen Leyenpfründner zugehe? 8. Was einem Leyherrn-Pfründner zu verrichten obliege? 9 Wer Richter in strittigen Leyherrn-Pfründen seye? 10. Von Erlöschung dieses Rechts.

c) Grundsätze des Verfassers.

Er giebt diesem Rechte keine allzugrosse Ausdehnung, sondern sucht es in die gehörigen

Schran-

Schranken zu weisen. Z. B. in den §. 30. heißt es: Belangend die Frage: „ob auch dergleichen „Panisbriefe bey Klöster A. C. statt finden? „so glaube, solche mit Nein! beantworten zu „dörfen, dann da diese Klöster ihre geistliche „Natur abgeleget, und weltlich, ja! per Instrum. Pac. Westph. landesherrlich geworden, „und in Gefolg dessen von dem Landesherrn zu „beliebigem Gebrauch verwendet werden, so hebet sich der Grund dieses Rechts, nemlich die „Advocatia Ecclesiae, und wird durch das Territoriale ersticket, welches ich auch von denen „durch catholische Herren saecularisirten oder eingegangenen Stiftern mir zu behaupten getraue.„

4. Johann Jacob Moser von des Kaisers Rechte Laienherren-Pfründen oder Panisbriefe zu ertheilen. (in s Abhandl. verschiedener besond. Rechtsmaterien. St. V. (1775.) S. 165. u. f.

a) Diese Abhandlung enthält, nur vermehrt, berichtiget und verbessert, alles dasjenige, was in den ältern Moserischen Schriften von Panisbriefen gemeldet worden ist.

b) Unter andern sind darinn überaus viele Beyspiele von Reichs- Hofraths-Bescheiden angeführt, wodurch ganz unwidersprechlich bewiesen wird, daß der R. H. Rath selbst nur lediglich auf das Herkommen diese Befugniß gegründet, und nicht anders, als wenn dieses bewiesen worden, die Panisbriefe ertheilet habe.

5. Joh. Jac. Mosers rechtliches Gutachten das kaiserliche Recht, Panisbriefe zu ertheilen, betreffend. v. Jahr 1781. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 2. S. 197. bis 224.)

a) In diesem Gutachten wird die Frage beantwortet: ob der Kaiser befugt sey, wenn ein Gotteshaus schon 50, 60, bis 100. und mehrere, oder wenigere Jahre keinen Laienpfründner, oder sogenannten Panisten gehabt hat, von solchen Jahren einen Ersatz retro zu fordern? welche, wie billig, verneinet wird.

Der Herr Verfasser hat hiebey gelegenheitlich noch andere Punkte mit berührt. Er nimmt unter andern, als eine ungezweifelte Wahrheit an, daß das Recht der Panisbriefe lediglich auf dem Herkommen, und zwar nicht einem allgemeinen, sondern jedes Stifts Local- (oder Particular-)

ticular-) Herkommen, als seinem einzigen Grunde beruhe — also an allen den Orten, wo es vorhin nicht ausgeübet worden, auch gar nicht statt finde; auch daß dieses Recht nicht nur in keinem evangelischen Stifte, sondern auch selbst in den meisten katholischen, besonders mittelbaren, Klöstern nicht hergebracht sey.

s. Allgemeine deutsche Bibliothek. B. 62. S. 323 - 325.

6. Essai sur les Oblats, sur les Moines - laics, sur les lettres de pain, Panisbriefe; par un Iuris Consulte de Baviere; a Münich 1783. 40. Seiten in 8. (auch in des Herrn Hofr. Reuß d. Staatskanzl. Th. 5. S. 30 - 62.)

a) Als im Jahr 1783. der Kaiserliche Hof anfieng, ohne Rücksicht auf die Observanz, Panisbriefe für kaiserliche Hof- und Kanzleibediente auf eine Menge un- und mittelbarer Stifter, Gotteshäuser und Hospitäler zu ertheilen; so veranlaßte dieses grosse Bewegungen unter den Reichsständen, und brachte auch verschiedene Schriften über das kaiserliche Recht der Panisbriefe hervor.

b) Herr Schott in der Bibliotheck der neuesten Jurist. Litteratur für das Jahr 1783. sagt

sagt diese Schrift seye in Berlin, bey Langen, herausgekommen. Er urtheilt folgendergestalt davon:

„Diese merkwürdige, nach Mosers und „Schneidts Arbeiten über eben diesen Gegen„stand keineswegs überflüssige Schrift, scheint, „obgleich mit keinem Worte etwas davon er„wähnt ist, durch gewisse ganz neue Versuche „des kaiserlichen Hofs sogar mittelbare unter „landesherrlicher Hoheit stehende Klöster mit „Panisbriefen zu beschwehren, veranlaßt zu „seyn, und mit dem Vortrage und der Manier „eines berühmten Berliner Staatsschriftstellers „viel Aehnlichkeit zu haben. Der Verf. zeigt „gründlich, daß das kaiserliche Recht, Panis„briefe zu ertheilen, lediglich aus dem Grunde „der Stiftung und der Gewohnheit der Fränki„schen, Englischen, und Deutschen Könige in „mittlern Zeiten, theils die von ihnen gestifteten „Klöster Layen in Lehn zu geben, theils Layen „(Oblatis, Layen-Mönchen) ihren Unterhalt „darauf anzuweisen, herkomme; daß es daher „den Kaisern heut zu Tage nur in denen ehemals „von ihren Vorfahren gestifteten Reichsunmit„telbaren (nicht aber in allen unmittelbaren, „und gar nicht in landsäßigen) Klöstern zustehe;

„daß

„daß die Landesherren schon im XVI. und XVII.
„Jahrhunderte dergleichen Eingriffen in ihre
„Landeshoheit würksam widersprochen haben;
„daß bey dem Widerspruche eines Mediat-
„Klosters nicht der Reichshofrath etwas erken-
„nen, oder verfügen dörfe, sondern die Sache
„vom Kaiser nur mit dem Landesherrn des Klo-
„sters abzumachen sey. —„

s. auch Reuß D. Staatskanzley. 5 Th. S. 17. und 18.; und

Allg. deutsche Bibliotheck. B. 62. S. 315. bis 318.

c) Als Verfasser dieser Abhandlung ist der Herr geheime Rath von Steck in Berlin bekannt geworden, welcher sie auch seinen im Jahr 1748. erschienenen Essais sur quelques sujets interessans pour l'homme d'etat et de lettres. N. 2. p. 15-29. mit einigen Veränderungen und Zusätzen einverleibet hat.

d) Im Jahr 1784. ist diese Schrift ins Deutsche übersetzt worden, unter dem Titel: Die Panisbriefe, aus der Französ. Urschrift eines Deutschen Rechtsgelehrten. 1784. 52. S. in 8.

s. Hart-

s. Hartlebens Anzeig. der Jurist. Litteratur. 1784. 3. Th. S. 369,

7. Das Recht Brod- oder Panisbriefe zu geben, ob solches auch bey evangelischen mittelbaren Stiftern statt habe, untersucht von D. Heinr. Aaron Spittler. 1783. 6. Bogen in 4.

a) Ein Auszug aus dieser Schrift befindet sich in Reuß D. Staatskanzley, Th. 5. S. 19 29.

b) Diese Spittlerische Abhandlung zeichnet sich vornehmlich durch folgende Hypothese aus: „In den mittlern Zeiten seye das „Ius primariarum precum und das Recht der „Panisbriefe miteinander verwechselt, oder „vielmehr unter jenem Namen die doppelte „kaiserliche Anweisung auf Klöster, 1) „geistlicher und statutenmäßiger Perso„nen, welches das Recht der ersten „Bitte im strengsten Verstande, 2) „weltlicher Personen, welches das Recht „der Panisbriefe wäre, verstanden wor„den.„

Diese Verwechslung habe bis auf den westphälischen Frieden fortgedauert, daher darinn des Rechts der Panisbriefe nicht besonders gedacht, sondern dasselbe unter dem Recht der

ersten

ersten Bitte mit begriffen worden sey. Darum müsse auch vor dem im westphälischen Frieden (A. V. §. 18. und 26.) bestimmten Rechte der ersten Bitte auf das Recht der Panisbriefe ein analogischer Schluß gelten, und was bey jenem Rechtens ist, auch bey diesem angewendet werden können, u. s. w.

Der Kaiser seye solchergestalt befugt auch auf mittelbare evangelische Stifter Panisbriefe zu ertheilen, in so ferne er sich den ersten Jänner 1624. (ein gewiß äusserst seltener Fall!) im Besitze dieses Rechts befunden habe, jedoch mit der Einschränkung, daß das Stift seinen ordentlichen Convent, seine besondere Oekonomie, eigene Einkünfte, und Verwaltung habe, und ganz vor sich selbst bestehe — daß der Landesherr nicht ordentlicher Collator der Präbenden sey. ꝛc.

Wider diese Spittlerische Hypothese sind sehr erhebliche Einwendungen gemachet worden.

Von dem Herrn Hofr. Reuß in der D. Staatskanzley. Th. 5. S. 3 17. und

Von dem Herrn geheimen Rath v. Dohm in der allg. deutsch. Biblioth. B. 62. S. 318. bis 323.

c) M. sehe noch weiters davon: Allg. Jurist. Bibl. III. B. 2. St. S. 396. Schotts Bibl.

Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für das Jahr 1783. S. 400. und 401.

Schnauberts neueste Jurist. Bibliotheck. 3. Band. S. 193. 194.

8. Joh. Aug. Reuß kurze Nachricht von dem kaiserlichen Recht, Panisbriefe zu ertheilen (in seiner deutschen Staatskanzley. Th. 2. Ulm 1783. S. 190-197.

a) Darinn werden folgende 4. Fragen beantwortet:

1) Ob der kaiserliche Hof berechtiget sey, von Klöstern, in welchen seit mehrern Jahren dieses Recht nicht ausgeübt worden ist, vor die verflossene Zeit einen Ersatz an Geld zu fordern. (Hierüber ist das oben Num. 5. erwehnte Moserische Gutachten ausgestellet worden.)

2) In welchen Klöstern und andern geistlichen Stiftungen das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, dem kaiserlichen Hof zustehe, oder was der wahre Grund dieses kaiserlichen Rechts sey? Und

3) insbesondere: ob dasselbe dem Kaiser auch in evangelischen, zumal eingezogenen, Stiftungen noch zustehe? Auch

4) ob

4) ob der Kaiser den geistlichen Stiftungen, welche zu Annehmung der Panisbriefe verbunden sind, auferlegen könne, den Laien-Herrnpfründnern statt des Naturalgenusses eine gewisse Geldsumme (Absentgeld) zu bezahlen?

9. Etwas von Panisbriefen für das des Staatsrechts nicht kundige Publikum. Braunschweig und Wolfenbüttel 1783. 1 und ein Viertels Bogen in Oktav. (von Hübener, Syndicus zu Peina)

a) Ist vorzüglich für Zeitungsleser, nicht für Rechtsgelehrte geschrieben. In dieser Absicht — sagt Herr v. Dohm in der allg. deutschen Bibl. B. 62. S. 325. 326. — ist diese kleine Schrift auch ganz gut, obgleich etwas zu unvollständig, und die Hauptfragen zu wenig berührend ꝛc.

b) Auch den sachverständigen Gelehrten, wenn er gleich übrigens die Schrift selbst gar wohl entbehren kann, wird die vielleicht noch unbekannte Nachricht (S. 7.) daß der jetzige Kaiser einem Frauenzimmer einen Panisbrief auf ein gewisses Benedictiner Mannskloster gegeben hat, nebst einem (in der Hauptsache und bedeutenden

Umständen von den ältern Formularen nicht abweichenden) Panisbrief v. J. 1783. angenehm seyn.

f. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für d. Jahr 1784. S. 227. 228.

10) Das Recht der Brodbriefe und der ersten Bitte ist ein Reservat des Kaisers, gegründet in einem alten Reichsherkommen, beschaffen wie andere aus des Kaisers Machtsvollkommenheit herfliessende Vorrechte, erörtert in dem Religions- und in dem Westphälischen Frieden, anwendbar bey un- und mittelbaren Stiftern, Klöstern, und allen übrigen geistlichen Stiftungen, vereinbart mit dem heutigen Gebrauch, und mit den verschiedenen Meynungen eines Brandt, Schneidt und Spittler. — 1784. 6. Bogen in 4to.

a) Von dieser Schrift befindet sich ein Auszug mit Anmerkungen in Dr. Carl Friedr. Häberlins ausführl. Nachrichten von den bey der allgem. Reichsversammlung — — erscheinenden Schriften. (1r Band. (Erlangen 1785.) N. IV. S. 62. - 81.

b) Herr v. Dohm hat diese Schrift in der Allg. Deutschen Bibliotheck nicht mit recensirt.

censirt. s. den 62. Band S. 336. aber Herr Hofrath Schott hat sie in der Bibliothek der neuest. Jurist. Litteratur für d. Jahr 1784. S. 135. 136. angezeigt.

c) Die Grundsätze des Verfassers leuchten schon aus dem weitläuftigen Titel der Abhandlung hervor. In der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1784. Erlangen 3. St. S. 481. und 482. heißt es davon:

„Nach der Regenspurger Correspondenz ist „diese Schrift eine der vorzüglichsten. Man „vermisset aber darinn Ordnung und gute „Schreibart, und Recensent gesteht aufrichtig, „daß ihm diese Schrift gar kein Genügen ge„leistet habe. Der ungenannte Verf. baut zu „viel auf analogische Schlüsse, von dem in „Reichsgesetzen gegründeten und durch dieselbe „bestimmten Kaiserlichen Rechte der ersten „Bitte auf die Kaiserl. Brodbriefe, da doch „beyde Rechte so sehr verschieden sind. Er „behauptet, die Macht eines Kaisers, Brod„briefe zu ertheilen, sey vollkommen und unein„geschränkt, ein K. Reservat ohne Restriktion.„

„Wir glauben um so mehr, daß bey K. „Panisbriefen die Hauptsache auf einzelnen

„Observanzen beruhe, und darauf ankomme, ob
„die K. Brodbriefe bey dem Kloster, Spital ꝛc.
„worauf sie ertheilt werden, in Specie herge-
„bracht seyn, als ehehin der K. Hof, nament-
„lich unter K. Carl V. selbst so gedacht hat,
„bey Ertheilung der Panisbriefe erst nachsuchen
„ließ, ob man solche zu ertheilen habe, oder
„nicht. Hieraus mögte sich nun am sicher-
„sten bestimmen lassen, wem der Beweiß ob-
„liegt. — „

11. Abhandlung von dem Kais. Rechte, Panisbriefe zu ertheilen, von Carl Bonelli, beyder Rechten Doktorn und k. k. ausserordentlichen öffentlichen Lehrer des österreichischen Staatsrechtes. Wien, bey Kurzbeck. 1784. 1. Alph. 12. Bogen in 4.

a) Diese Schrift, welche unter allen jemals über diese Materie und die dahin einschlagenden Fragen erschienenen Schriften die umständlichste Ausführung enthält, zerfällt in 3. Absätze: 1) Von der Eigenschaft und dem Grunde des kaiserlichen Regals Panisbriefe zu ertheilen; 2) von dessen Umfange: 3) von dessen Würkung. Unter den angehängten 24. Beylagen befindet sich

sich auch eine Reihe von kaiserlichen Panis-briefen seit Ludwig des Bayern Zeiten.

b) Grundsätze des Verfassers.

Er sucht das kaiserliche Recht der Panisbriefe in dem ausgedehntesten Umfange zu vertheidigen. Es könne, auch ohne ein Herkommen und Besitz vor sich zu haben, sogar auch in mittelbaren Stiftern ausgeübet werden, u. s. w.

c) Wider die Richtigkeit dieser Grundsätze sind sehr erhebliche Zweifel erreget, und aufs neue sehr gut ausgeführet worden von dem Herrn geh. Rath von Dohm in der allg. deutschen Bibliotheck. Band 62. S. 326-335.

d) Man sehe auch hievon Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litteratur für das Jahr 1784. S. 318. 319. und die allgem. Litteraturzeitung vom Jahr 1785. Januar. N. 2. S. 9. und 10.

12. Verschiedene Schriften über das Kaiserliche Recht Panisbriefe zu ertheilen, recensirt von Christian Wilhelm Dohm, (in der allgem. deutschen Bibliotheck. Band 62. (Berlin und Stettin 1785.) S. 311-337.

a) Diese Recension erstrecket sich über die meisten der bißher nahmhaft gemachten Schriften, und kann füglicher für eine eigene Abhandlung über das Recht der Panisbriefe, als für eine Recension angesehen werden.

b) Das Resultat der in dieser Schrift angestellten Untersuchungen verdienet hier allerdings umständlich angeführet zu werden:

I. Der **rechtliche Grund**, auf dem das Recht des Kaisers, Panisbriefe zu ertheilen, itzt allein beruhet, ist das Herkommen. Nur da kann dessen Ausübung verlangt werden, wo bewiesen worden, daß auf ein Stift, ohne zu merkliche Unterbrechung, wirkliche Layenbrüder cum effectu angewiesen worden, nicht aber nur in der Reichscanzley Panisbriefe ausgefertiget sind, die nie zur Wirkung gekommen, vielleicht nie präsentiret wurden.

II. Der **historische Grund** ist wahrscheinlich das von dem Stifter sich vorbehaltene oder genommene Recht, nebst der Befugniß des Regenten überhaupt, wobey

auch

auch die Advocatie der Kirche zuweilen mit angeführt seyn mag.

III. In Deutschland ist vermuthlich seit Abgang der Carolinger, dieses Recht sehr selten, an vielen Orten überall niemals ausgeübt, und wenigstens seit der Reformation so ungewöhnlich geworden, daß sich die Idee davon ganz verlohren, und man auch bey dem Westphälischen Frieden nicht daran gedacht hat, dessen Bestimmung in Absicht des Iuris primar. precum also auf die Panisbriefe nicht gezogen werden kann.

IV. In evangelischen Stiftern, deren Natur ganz verändert ist, kann dieses Recht überall nicht statt finden.

V. Nur dann ist der Kaiser der gesetzmäßige Richter über die wegen dieses Reservats entstehende Streitigkeiten, wenn dessen Ausübung in einem bestimmten Stifte durch das Herkommen außer Zweifel ist. Im Gegentheil aber muß die Frage: Ob das Herkommen für oder wider dasselbe sey? zwischen dem Kaiser und dem Landes-

herrn eines mittelbaren Stifts, auch eben so zwischen ihm und einem unmittelbaren, gütlich ausgemacht, und am Ende, wenn nicht ein Theil überzeugt werden kann, und, wie gewöhnlich, nachgiebt, bleibt die Entscheidung des ganzen versammelten Reichs das einzige constitutionsmäsige Mittel, um eine solche Irrung beyzulegen." —

13 D. Iust. Christian. Lud. de Schellwitz, Solemnia inauguralia — Ern. Godofr. Schmidii — — indicit, et de Caesareo Iure litteras panicales concedendi breviter differit. Ienae 1785. anderthalb Bogen in 4. Und:

De Caesareo Iure litteras panicales concedendi breviter differit — — de Schellwitz, D. Ienae 1785. 2. Bogen in 4.

*) Beyde vorstehende dem Drucke nach verschiedene Schriften sind in so ferne einerley, daß die erste, als Programm zur Schmidischen Doktordisputation herausgekommene nur den Anfang, die zwote hingegen die ganze Abhandlung des gelehrten

Herrn

Herrn Verfassers über die kaiserliche Panisbriefe zusammen liefert. Es werden darinnen verschiedene Sätze und Meynungen des Herrn Professors Bonelli in Wien eben so gründlich, als bescheiden, geprüft, und widerlegt.

s. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litterat. für das Jahr 1785. S. 124. und 125.

Zum Beschluß verdient übrigens auch noch angeführt zu werden:

14) D. Iust. Christi. Lud. de Schellwitz, de dominorum territorialium Iure litteras vitalitii concedendi. Ienae 1784. 2. Bogen in 4.

*) Herr v. Sch. nimmt folgende 2. Hauptrichtschnuren bey Beurtheilung eines dergleichen Landesherrlichen Rechtes an: 1) besondere Verträge und Herkommen; 2) in deren Ermangelung die in Ansehung der kaiserlichen Brodbriefe eingeführten Grundsätze, weil die Landesherrlichen Panis-

briefe wahrscheinlich der Nachahmung der kaiserlichen ihren Ursprung zu verdanken haben, wobey er zugleich zeigt, daß ein solches Befugniß aus der Landesherrlichen Schutzgerechtigkeit allein nicht hergeleitet werden könne.

s. Schotts Bibl. der neuest. Jurist. Litter. für das Jahr. 1784. S. 433.

V.

Abhandlung

über

das vom Kaiser Friedrich III. den Chur- und Fürstlichen Häußern Brandenburg im Jahr 1456. ertheilte Zollprivilegium. *)

§. 1.

Doch es ist nunmehr Zeit ad X.) den Hauptgrund zu beleuchten, womit alle die eingeklagte brandenburgische Zollneuerungen gerechtfertiget

*) Entlehnt aus der Actenmäsigen Beschaffenheit des bey Hochpreißlich kaiserlichen Reichshofrath entschiedenen Rechtsstreits in Sachen des Fürstlichen Hauses Schwarzenberg entgegen das Fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach Mandati de cassandis teloneis etc. (Marktbreit 1786. Fol.) §. 108-115. und vom Herausgeber mit einigen Anmerkungen begleitet.

fertiget werden wollen, das angebliche Privilegium Fridericianum vom Jahr 1456. und die Leopoldinische Bestättigungs-Urkunden von 1661.

Beede gehören in das tiefste petitorium, folglich hat, ohne auf solche einzugehen, mit denen der Eigenschaft des Mandatsprocesses angemessenen Verordnungen von Rechtswegen fürgefahren werden können und müssen, auf die nemliche Weise, als schon in so vielen vorhero zu gerichtlicher Erörterung gelangten Fürstlich Brandenburgischen Zollanmassungen, des angeführten Privilegii ungeachtet, Mandata et Paritoriae plenae ergangen sind, und schon in dieser Rücksicht hat also der gegentheilige **Deducent** keinen Grund zu einer Beschwerde.

§. 2.

Es soll aber zum Ueberfluß das Privilegium selbsten etwas näher in Betrachtung genommen werden, und dabey fragt sich vor allen:

Ob denn wohl auch

1) solches wirklich jemal ertheilt worden seye?

Schon

Schon längst hat Pfeffinger 1) angemerkt, privilegium hoc a multis in dubium, minimum in litem vocari. *)

Zum

1) Vitriar. illustrat. Tom. III. Lib. III. lit. a. ad §. 45. pag. 202. Europäischen Herolds Tom. I, pap. 281.

•~—^—~•

*) Auch *Struv* a) sagt: „Praeterea tribuitur ipsi „(Electori Brandenburgico) ex privilegio Fride„rici III. Imp. de an. 1456. quod in suis territo„riis possit pro lubitu nova vectigalia instituere, „et vetera hagere. *Licet hoc in dubium vocetur.* *Stryck* b) hingegen hat die Gültigkeit dieses Privilegii, vorzüglich wider Multzen c) zu behaupten gesucht.

Neuere Staatsrechtsgelehrte scheinen ebenfalls von der Gültigkeit desselben überzeugt zu seyn. So sagt Scheidemantel d): „Kein Reichsstand, „ausser Oesterreich, hat ein so uneingeschränktes „Zollprivilegium, als Friedrich der III. 1456. an „Brandenburg für gegenwärtige und zukünftige „Lande ertheilte. Der Churfürst ließ solches „mehrmals von den Kaisern, z. B. von Maximi„lian I. und 1697. durch ein Reichshofraths„Decret bestätigen, welches aber der Kaiser „1699. widerrufen hat, weil das Original nicht „dargelegt werden wollte: und Herr geheime

Justitz-

Zum wenigsten hat

II) gedachtes Privilegium reichskundigermassen niemalen in originali *) können vorgezeigt werden, ist auch

III)

Justitzrath Pütter e) drückt sich also aus: „das „Haus Brandenburg behauptet ans einer besondern Begnadigung vom Kaiser Friedrich, dem „III. das Recht, nach Gutbefinden in seinen „Landen Zölle anlegen zu dürfen.„

a) in Corpore Iuris publici, Cap. XVIII. §. 33. S. 661.

b) in Diss. de Iure Cataractarum, vom Schleussenrecht. Cap. IV. §. 19. 20. 21.

c) in Repraesentat. Majest. Imperat. P. II. Cap. 16. §. 4. n. 146.

d) im Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Brandenburg. §. 5.

e) in der histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfass. des T. Reichs. Th. 3. S. 264.

Anmerkung des Herausgebers.

*) Der wesentliche Innhalt desselben wird von Limnaeo a) folgendergestalt angeführet:

„Fridericus, Römischer Kaiser, gibt A. 1456. „zu Neustadt am Freytag oder St. Jacobstage, „Churfürsten Friedrichen, Johann Albrechten, „den Burggrafen zu Nürnberg, und ihren Erben

„diese

III) niemalen denen darunter betroffenen Nachbarn gehörig insinuirt worden; ja es ist

IV) aus öffentlichen Druckschriften bekannt, daß bey den zwischen dem Marggräflichen Haus und der Reichsstadt Nürnberg entstandenen reichskundigen Zollirrungen und Processen, in den im

„diese Freyheit, daß sie hinführo in ihren „Churfürsten- und Fürstenthumen, der Mark zu „Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürnberg, „und ihren Landen, wo sie die haben, und noch „überkommen mögen, ihre Zölle die sie daselbst „haben, nach ihren Gefallen erhöhen, und in „denselben ihren Landen, wo, was, und wie „sie das gelüst, Zoll von neuen aufsetzen, auch „auf Wein, Bier, und anders, das man in ihren Landen gebraucht, und durch dieselben führet, „Aufschlag, nach ihren Gefallen machen und „nehmen mögen, von allermänniglich ungehindert.„

Vollständige Abdrücke von dieser Urkunde sind beym Lünig b) und Reuß c) anzutreffen. —

a) in Addit. ad Ius publ. Lib. 5. Cap. 7. n. 126.

b) im Reichsarchiv, Part. Spec. Sect. III. p. 308.

c) in der D. Staatskanzley. Th. 9. S. 83-86.

A. d. H.

im Jahr 1496. mithin um 40. Jahre später gepflogenen Verhandlungen, von dem gedachten Privilegio nicht die allermindeste Erwehnung geschehen seye.

§. 3.

Und worzu hätte man wohl

V) Marggräflicher Seits nöthig gehabt, im Jahr 1518. eine besondere Concession bey Kaiser Maximilian, glorwürdigsten Andenkens, auf einen halben Gulden Zoll von jedem Fuder Wein; (Beylage Nummer 56.) ingleichen im Jahr 1558. wegen eines neuen Getraidtzolls zu Langenzenn auszuwürken, wenn die Herren Marggrafen kraft eines ältern Privilegii vom Jahr 1456. ohnedem schon eine gültige Befugniß erlangt hätten, Zölle nach Gefallen anlegen und erhöhen zu dürfen!

So hat auch

VI) weyland Churfürst Joachim der zweyte zu Brandenburg, den neuen Zoll von dem Korn so zur Achse und Wasser in fremde Lande aus dem seinigen verführt wird, für Sein Churfürstenthum von Kais. Majest. mit Bewilligung des ganzen Churfürstlichen Collegii erlangt, und als die märkische Landstände sich gegen sothanen

neuen

neuen Zoll beschwert, und um dessen Abthuung angestanden: so ist in der darauf im Jahr 1612. ertheilten abschlägigen Resolution vom Churfürst Johann Sigmund den zweyten, nicht das im Jahr 1456. angeblich ausgewirkte Privilegium, sondern lediglich die nur allein in Betrachtung kommende, von Churfürsten Joachim dem zweyten für sein Churfürstenthum mit Bewilligung des ganzen Churfürsten-Collegii erlangte und nachher bestättigte kaiserliche Concession zum Grund gelegt worden 2), ohne daß des Friedericianischen Privilegii nur mit einer Sylbe Meldung geschehen wäre. *)

§. 4.

2) Limnaeus Annotat. ad Capitulat. Imperat. p. 243.

*) Erst später ist sich in einem Märkischen Receß vom 26. Jul. 1653. §. zum fünff und sechzigsten ꝛc. auf dieses Privilegium, bey einer andern Gelegenheit, ausdrücklich bezogen worden, indeme es daselbst heißt:

„Als auch unsere getreue Stände umb Ab„schaffung derer auf der Elbe und Oder erhö„heten Imposten, welche sonsten Licenten genennet werden, unterthänigst und ganz instän-

dig

§. 4.

Und daß

VII) entgegen das Fürstliche Hauß Brandenburg seit mehrern Jahrhunderten, bey beeden höchsten Reichsgerichten, gar vielfältig Mandata S. C. und paritoriae plenae ergangen, worinnen des vorgeschützten Privilegii unangesehen, die Abstellung derer angemaßten Zollneuerungen befohlen worden, ist ohnedem Reichskundig; insbesondere ist aus öffentlichen Druckschriften bekannt, wie im Jahr 1519. auf Reichsstadt Nürnbergische Opposition, der vorhin gedachte vom Kaiser Maximilian nur im Jahr zuvor verwilligte Zoll, von Kaiser Carl dem Fünften wiederum aufgehoben worden; wie in Sachen Churbayern contra Brandenburg Mandati de tollendo novo vecti-

„dig angehalten, Wir aber Ihnen dargegen
„die von Unsern hochlöblichen Vorfahren wohl-
„hergebrachte, und sonderlich Kayser Frie-
„drich, den Dritten dieses Nahmens, A. 1456.
„ertheiltes Privilegium, und darauf erfolgten
„Machtspruch vorzeigen lassen, so haben die
„Stände hiernach solch Unser Befugniß in kei-
„nen Disputat gezogen, sondern, u. s. w.

s. Stryck in allegat. Diss. Cap. IV. §. 19.

A. d. H.

vectigali zu Wonsiedel, bey kaiserlichem Reichshofrath anno 1676. paritoria plena ergangen, das darwider ergriffene remedium supplicationis abgeschlagen, im Jahr 1679. vorige Paritorurthel nochmals bestättiget, auch daraufhin unterm 20. Nov. desselben Jahrs von Brandenburg eine Anzeige factae paritionis eingereicht worden — 3); wie weiters im Jahr 1701. bey hochlöblich Kaiserlichen und Reichskammergericht, in Sachen Nürnberg contra Brandenburg-Onolzbach, der neuangelegte Waarenzoll zu Gunzenhausen, durch eine paritoriam plenam cassirt und aufgehoben worden. Und ähnliche Vorgänge könnten leichtlich noch mehrere aufgebracht werden. *)

§. 5.

3) Patriotische Bemerkungen gegen die ans Licht getrettene Churbayerische Schrift unter dem Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Churbayerischen Landes-Verordnungen, welche von einigen Comitial-Gesandten zu Regensburg angefochten werden wollen. Fol. Hof und Leipzig 1770. Seite 40. u. f.

*) im Jahr 1707. ergieng in Sachen Nürnberg „contra Brandenburg-Culmbach, Mandati, den „neuerlichen Zoll zu Beringsdorff betreffend, „auf Reichsstadt Nürnbergische Anzeige, daß „sie

§. 5.

Was insbesondere

VIII) die Leopoldinische Bestättigungs-Urkunde betrift, so ist in solcher von dem angeblichen Zollprivilegio ein tiefes Stillschweigen, da doch sonsten dergleichen wichtige Begnadigungsbriefe den Bestättigungsurkunden wörtlich eingerückt, oder doch zum wenigsten namentlich darinnen angeführt zu werden pflegen.

Und wem ist nicht

IX) bekannt, daß zwar gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Confirmation sothanen Privilegii sehr angelegentlich gesucht worden, daß aber kaiserliche Majestät, nachdeme von andern Reichs-

„sie unter andern mehr auch bedrohet würde, „daß, wann Ihro Kayserliche Majestät wider „des Fürstlichen Hauses Brandenburg Zollwe„sen eine Execution verhängen sollten, dennoch „das Königliche Chur- und Fürstliche Hauß „sich bey seinen Gerechtsamen — nachdrücklich „zu schützen bey Kräften seyn werde, bey kai„serlichen Reichshofrath Sententia paritoria, „annexa eventuali Commissione. — s. Mosers merkwürdige R. H. R. Conclusa. Theil 3. S. 248. 249.

A. d. H.

Reichsständen, absonderlich von Churpfalz, Churbraunschweig, Braunschweig-Lüneburg, erhebliche Zweifel darwider vorgebracht worden, daß noch sehr ungewiß seye, ob Kaiser Friedrich der Dritte ein solch Privilegium ertheilt habe, oder mit Bestand habe ertheilen können, dem angebrachten Bestättigungs-Gesuch keine Statt gegeben, sondern solches, praevia causae cognitione, durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 23. Sept. 1699. abgeschlagen haben. 4)

4) Europäischer Herold. d. [a.] 1705. pag. 281. add. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 733.

*) Churbrandenburg beschwerte sich über die Abschlagung der Bestättigung in einem den 27. Jan. 1700. an den Kaiser erlassenen Schreiben und bezeugte zugleich, daß das in Frage stehende Privilegium auch ohne solche Confirmation giltig sey.

s. Reuß T. Staatskanzley. Th. 9. S. 37.

A. d. H.

§. 6.

Wenn aber auch

X) das angeführte privilegium quoad existentiam et valorem ursprünglich von Bestand gewesen, wie man den uneingestandenen Fall einstweilen annehmen will; mithin aus solchem die sofort angelegte und in Uebung gebrachte Individual-Zollstätte zu rechtfertigen stünden: so würde doch gewißlich solches nicht ins unendliche — und auf eine willkührliche Veranstaltung einer ohngemessenen Zahl von neuen Zöllen und Verleg- und Erhöhung der alten auf ewige Zeiten ausgedehnt werden können.

Denn von der Zeit an, als die obenangeführte Reichsgesetze allen weiteren Zollneuerungen das endliche Ziel gestecket haben: von der Zeit an, da in Kaisers Karl V. Wahlcapitulation art. XVIII. §. 1. 2. versehen:

„Wir sollen und wollen auch insonderheit,
„dieweil teutsche Nation und das heilige
„Römische Reich zu Wasser und Land zum
„höchsten vor damit beschwehrt *) nun hinfür
„kei-

*) Die ausserordentliche Vervielfältigung der „Zölle — sagt Herr Hofrath Schmidt a) war „noch

„keinen Zoll von neuem geben, noch eini„gen alten erhöhen, ohn besondern Rat, „Wissen, Willen und Zulassen der bemeld„ten Churfürsten;„

Von der Zeit an da die nachfolgende Capitulationes Leopoldi Art. XXI. §. 1. Iosephi I. art. XX. §. 1. Caroli VI. art. VIII. §. 1. Caroli VII. Francisci et Iosephi II. art. VIII. §. 2. und 3. weitere Vorsehung gethan haben, daß auch keine alte Zölle von einem Ort oder Bezirk zum andern weiter, als sich gebührt, und rechtmäsig herge-

 bracht,

„noch ein stärkeres Hinderniß (der Handlung.) „Schon zu Karls des Gr. Zeiten hatte der „Mißbrauch davon ungemein schädliche Wirkun„gen gehabt. In den folgenden Zeiten stieg der„selbe immer mehr, ungeachtet der fast von al„len Kaisern ergangenen Gebothe, keine neue „Zölle anzulegen. Da es so schwer hielt, Scha„tzungen und Steuern von den Unterthanen zu „heben, warfen sich Churfürsten, und Fürsten „mit Gewalt auf diese Art zu erwerben, so daß „zuletzt fast auf jeder Staude ein Zoll war, „wie sich der Verfasser der Reformation des „Kaiser Sigmund ausdrückt.

a) in der Geschichte der Deutschen. Band 4. S. 452.

A. d. H.

bracht, erstrekt oder verlegt werden sollen, es sey denn mit aller und jeder Churfürsten Wissen, Willen, Zulassen und Collegialrath also verfahren, daß keines Churfürsten Dissens dagegen, und alle Collegiatstimmen einig seyen, massen die majora dießfalls nicht zu attendiren, und ohne die unanimia hierinn nichts zu Stand zu bringen *), sondern auch die interessirten benachbarten Kreise, und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferirt, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehört, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden gebührend erwogen, und

*) Diese Erforderniß der einhelligen Stimmen zu Zollverleihungen, ist, wie Moser a) bemerkt, vornehmlich von Churbrandenburg, im Jahr 1658. sehr stark urgiret worden, weilen sie (Churbrandenburgische Gesandschaft) darvor gehalten, daß, welcher einen neuen Zoll zu erlangen suchet, auch zugleich das Reich zu beschwehren suchte; — zum 2ten, daß sie diese Sach ganz odios befunden, 3tens, weilen sie nicht befunden, wie ein- oder ander Churfürst mehr interessiret ꝛc.

a) Moser ad Capitulat. Caroli VII. Th. 2. S. 272.

A. d. H.

und nach befundener Billigkeit beobachtet werden sollen 5): Von der Zeit an kann ohnmöglich das allegirende Privilegium weiter, als solches bis dahin in Uebung gebracht gewesen, wirken, ohnmöglich zum Schutz für weitere Zollneuerungen, sie mögen in neuen Zollstätterrichtungen, oder in willkührlicher Verlegung alter berechtigter Zollstätte bestehen, mehr gebraucht werden. *) Nur den ältern, die vorhin in Uebung gebracht worden, könnte solches allenfalls zur Bedeckung dienen, in dem letzten Fall aber befinden sich die in Frage stehende während und nach dem

5) von Riegger harmonische Wahlcapitulation Joseph des II. Erster Theil, Seite 292-303.

*) Uebrigens ist bekannt — sagt der ehemalige Herr Etatsrath Moser a) daß man, nachdeme das Zollwesen im Reich nunmehro durch die Kayserliche Wahlcapitulation auf einen andern Fuß gesetzet worden ist, selbst an dem kaiserlichen Hof die alte kaiserliche Privilegien für erloschen hält, wodurch einem Stand erlaubt worden ist, Zölle nach Gefallen anzusetzen oder zu erhöhen.

a) Reichsstädtische Regiments-Verfassung. pag. 251.

A. d. H.

dreyssigjährigen Krieg errichtete Zollstätte keinesswegs.

Aus allen diesen Ursachen hat denn auch

XI) selbst der Churbrandenburgische geheime Rath und berühmte Hällische Professor Gundling 6) die Unkraft und Ungültigkeit des oft besagten Privilegii, wenn auch solches je existirt zu bekennen, sich nicht zurückhalten können, und das Sentiment eines so eifrigen Brandenburgischen Scriptoris domestici verdient wohl in extenso eingeruckt zu werden. Es lautet folgendermassen:

„Fridericus III. soll Alberto Achilli ein
„Privilegium gegeben haben, alle alte Zölle
„zu erhöhen, und neue anzulegen, nicht
„nur in den Churlanden, sondern auch in
„Franken, und denen neu acquirirten Lan-
„den. Ich habe selbst ehedessen solches
„vor wahr gehalten; man kann zwar nicht
„sagen, daß wir keines gehabt hätten,
„denn man findet beym Limnaeo noch ein
„Fragmentum davon, vermöge dessen haben
„wir immer neue Zölle an der Elbe ange-
legt,

6) Im Discours über die Reichshistorie. Period. VIII. §. 370. pag. 974.

„legt, in der Mark Brandenburg, und die „alten vermehrt, wogegen aber Hannover, „Sachsen, und Hamburg sich sehr ge„sperrt, als die da fürchteten, daß durch „dergleichen Privilegia ihre Commercia „mögten Schaden leiden. Die Kaiser ha„ben Uns auch immer dabey confirmirt, „bis auf Iosephum, der das Original se„hen wollte, welches man auch suchte, „aber nicht finden konnte. In der letzten „Capitulatione Caesarea verlohren Wir es „gar; zwar wird darinnen neue Zölle an„zulegen verbothen, doch Uns und andern „Rechten unbeschadet! daher Wir und „auch *Hertius* gemeynet, es werde Uns „implicite confirmirt, allein es ist solches „nur von den wirklichen Zöllen zu ver„stehen, die jezt schon sind und auch blei„ben, welche Brandenburg auch behalten. „Nach der Capitulatione novissima kann „kein neuer aufgerichtet werden, ohne des „Kaisers, Churfürsten und Benachbarten „Consens.„

§. 7.

§. 7.

Und endlich

XII) wenn die anführende Zollbegnadigung in ihrem Ursprung so richtig, in ihrem heutigen Bestand so dauerhaft, gültig und wirksam wäre: würden wohl die Fürstlich Brandenburgische Häuser jemals nöthig gehabt — und nach deren Verhältnissen und Grundsätzen sich entschlossen haben, sich mit so vielen Nachbarn in Zollverträge einzulassen, und sich die Befugniß, Wehrzollstätte, auch Wegzölle, neuerlich weiters aufzurichten, wie oben (Beylage Nummer 31.) ein treffendes Beyspiel mit Rothenburg dargelegt worden, erst per Pacta Specialia und gegen versicherte Freylassung der Rothenburgischen Unterthanen zu bedingen? —

§. 8.

Alle diese Gründe und Umstände, nach welchen

a) die Kaiserliche Befugniß, ein dergleichen Privilegium in so uneingeschränkter Maaß zu ertheilen, zweifelhaft;

b) dessen Existenz noch zur Stunde unerwiesen;

c) des-

c) dessen Unkraft und Ungültigkeit, wann solches auch je existirt haben sollte, von dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg ipso facto anerkannt worden; welches

d) wenn es auch ursprünglich gültig gewesen, wegen dessen Exorbitanz ob manifestam publicae utilitatis necessitatem, durch nachgefolgte Reichsgrundgesetze dergestalt in gewisse nicht zu überschreitende Schranken gewiesen worden, daß nur allenfalls diejenige Zölle, welche bis zu Verabfassung sothaner Reichsgesetze in Uebung gebracht worden, bestehen bleiben können, alle weitere Neuerungen von eben jenem Zeitpunkte an hingegen gänzlich untersagt sind; welches endlich

e) durch mehrere allerhöchste Reichsgerichtliche Erkenntnisse, bey allen Gelegenheiten, in diesen Schranken gehalten worden; — — alle diese Gründe und Umstände werden genugsam bestärken, wie wenig Schutz und Rechtfertigung die anmassende Zollneuerungen in dem gedachten Privilegio, selbst bey einem petitorischen Rechtsverfahren, finden würden.

Fer-

Fernerweiter Zusatz des Herausgebers.

Die von dem Herrn Verfasser der eingangserwähnten Fürstl. Schwartzenbergischen Gegendeduction, wider das Brandenburgische Zollprivilegium angeführte Rechtsgründe und Thatsätze, scheinen die Unanwendbarkeit und Ungültigkeit desselben, **nach unserer heutigen** Staatsverfassung völlig ausser Zweifel zu setzen. Ich finde indessen, daß das, was sich wider die ursprüngliche Gültigkeit dieses Privilegii einwenden läßt, von demselben nicht hinreichend erörtert worden seye, und will daher diesen Mangel in Kürze zu ergänzen suchen. Der um unser Staatsrecht so verdiente Herr Hofrath Reuß a) hat schon vorher die Bemerkung gemacht: „Ohne Zweifel werden die Gründe, „welche dieser Urkunde entgegengesetzt werden, „sich dahin zusammenziehen, daß die zu Ertheilung eines Zollprivilegiums damal nöthigen „Erfordernisse bey dem Brandenburgischen Privilegio nicht beobachtet worden seyen; wenigstens ist in dem erstgedachten Proceß zwischen „Chur-

a) s. T. Staatkanzley. Th. 9. S. 36. 37.

„Churbaiern und Brandenburg-Onolzbach be„hauptet worden, daß dasselbe ohne Einwilli„gung der Churfürsten gegeben worden sey, „und in praejudicium tertii nicht wirken könne.„ Nach dieser sehr richtigen Anmerkung, muß also die Gültigkeit des Brandenburgischen Zollprivilegii, so wie jedes anderen, allemal nach der Zeit beurtheilet werden, da es ertheilet worden ist. Die kaiserliche Wahlcapitulation sagt ausdrücklich: „Wir sollen und wollen auch insonder„heit, (jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung „weiland K. Karls VI. Wahlcapitulation, mit „Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderli„chen Requisiten gewilligten, und von Unsern „Vorfahren, R. Kaysern, absonderlich den „Churfürsten des Reichs ertheilten, und in Ob„servanz gebrachten Zollconcessionen, Prorogatio„nen, und Perpetuationen) keinen Zoll von „neuem geben, u. s. w.„ und der Herr geheime Justitzrath Pütter b) hegt in diesem Stück folgende sehr richtige Meynung:

„Demnach aber — sagt er — der Werth „eines aus kaiserlicher Vergünstigung er„langten Rechtes nicht sowohl nach der heu„tigen

b) Rechtsfälle. 2. Theil. S. 803. 804.

„tigen Beschaffenheit der kaiserlichen Ge-
„walt, als nach der Zeit, da das Recht
„verliehen worden, abzumessen, so, daß
„ein in vorigen Zeiten erlangtes Recht her-
„nach immer gilt, wenn gleich neuere Ge-
„setze die kaiserliche Gewalt seitdem mehr
„eingeschränket, oder wenigstens vor jetzo,
„ob der Kaiser solche Rechte annoch zu
„verleihen befugt seye, gezweifelt werden
„könnte; anerwogen selbst die neuere kaiser-
„liche Wahlcapitulationen in ähnlichen Fäl-
„len, da sie Einschränkungen der kaiserlichen
„Gewalt enthalten, dannoch diejenige Ge-
„rechtsame, so aus deren zuvor geschehenen
„Ausübung rechtsbeständig erlanget worden,
„ausnimmt. 2c. — — — Auch sonsten sehr
„vieler Reichsstände Gerechtsame auf schlech-
„ten Fuß stehen würden, wenn man die
„Verbindlichkeit derer in ältern Zeiten viel-
„leicht mit mehrerer Freyheit als jetzo er-
„theilten kaiserlichen Privilegien, samt der
„Gültigkeit derer einmal daraus erlangten
„Rechte in Zweifel ziehen wollte.„

Worinn bestunden nun aber die Requisiten, welche in den mittlern Zeiten bey kaiserlichen Zollverleihungen beobachtet werden mußten? —

Diese

Diese Frage muß aus dem Staatsrechte des mittlern Zeitalters beantwortet werden.

Damals durfte sich kein Reichsstand beygehen lassen, ohne besondere kaiserliche Begünstigung neue Zölle anzulegen, c) und auch der Kaiser selbst konnte Zollbegnadigungen nicht allein für sich, aus alleiniger kaiserlichen Machtvollkommenheit ertheilen, sondern mußte die Einwilligung der Reichsstände vorher dazu einhohlen. d) Dieses läßt sich aus unzähligen im

c) Urk. in Lünigs Reichsarchiv: Th. XVII. P. II. S. 916. Dipl. Otton. IV. Imp. de 1208. ap. *Lünig* in Spicileg. eccl. P. II. c. 4. p. 916. wo es heißt! „Fridericus Tridentin. Episcopus, quaesivit in Sententia — Si aliquis sine regia licentia „et auctoritate novum possit instituere Teloneum? et data est super hoc Sententia: Quod „nullo modo hoc fieri possit vel debeat, et si factum fuerit, irritum sit et inane.„

d) Diplom. Frid. I. Imp. ap. *Lünig* in Cod. Germ. dipl. Tom. II. p. 1739.

im Mittelalter ertheilten kaiserlichen Zollprivilegien erweisen. So verlieh z. B. Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1380. dem Erzbischoff Adolf zu Mainz ein Privilegium über den Zoll zu Höchst, mit gutem Rhat unser und des Reichs Fürsten Edlen und Getreuwen e) und eben so erlaubte Kaiser Maximilian Herzog Ulrichen von Würtemberg im Jahr 1499. zu einiger Ergötzlichkeit und Ersetzung der erlittenen Kosten und Schäden sowohl aus gehabten Rath der Chur- und Fürsten und Stände, als auch aus kaiserlicher Vollkommenheit, — — einen Zoll — — anzulegen und zu empfangen. f)

Ob indessen im Mittelalter der Consens der Churfürsten insonderheit, zu kaiserlichen Zollverleihungen unumgänglich erforderlich gewesen seye,

e) *Senckenberg* Selecta Iuris et histor. Tom. 6. p. 611.

f) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Th. 1. S. 53.

seye, ist hier um deswillen noch näher zu erörtern, weil das Brandenburgische Zollprivilegium von Kaiser Friedrich dem Dritten „nur „mit wolbedachtem Mute und gutem Rate „der Fürsten, Graven, Edeln und des „Reichs Getrewen, ertheilet worden — und „darinn der besonderen Einwilligung der Chur„fürsten keine Erwehnung geschehen ist.„

Der Herr geheime Justizrath Pütter behauptet ausdrücklich, daß schon vorher, ehe in der Wahl-Capitulation Kaiser Carls des V. hierunter eine ausdrückliche gesetzliche Verfügung getroffen worden ist, zu Zollverleihungen, vermög eines alten Reichsherkommens, die Einwilligung der Churfürsten erforderlich gewesen seye. — g) und noch anders-

 „wo

g) Institutt. Iur. publici. (Ed. II. 1776.) §. 338. wo es heißt: „Eamque ipsam Concessionem (sc. Vectigalium, jam dudum, a Rudolpho Imo inde *per observantiam* primum, deinde per leges expessas *consensum electoralem* comitari oportuit.

wo h) sagt derselbe: „Rudolf von Habsburg war „der wahre Urheber des Herkommens, daß „wichtige Sachen, wo auch die Einwilligung „des Reichs nicht erforderlich war, doch nicht „ohne Einwilligung der Churfürsten geschehen „sollten, und beruft sich deswegen auf eine beym Lünig i) befindliche Urkunde.

In seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des T. Reichs k) aber

h) Teutsche Reichsgeschichte in ihren Hauptfaden entwickelt. (Göttingen 1778.) S. 300.

i) im Reichsarchiv Part. Gen. Contin. 2. p. 185. In dieser Urkunde bezeugt Rudolf: „*quod omnia donata*, confirmata, seu facta quomodocunque alio — — *a tempore*, quo lata fuerat in olim Fridericum II. depositionis sententia, *nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu majoris partis principum in Electione Romani Regis vocem habentium fuerint approbata.*

k) Erster Theil. S. 227.

aber drückt derselbe sich noch deutlicher hierüber also aus:

„ Davon war aber ferner eine natür-
„ liche Folge, daß nunmehr — von
„ Rudolf dem I. an — ein allgemeiner
„ Grundsatz daraus wurde, daß in
„ wichtigen Dingen keine kaiserliche Gna-
„ denverleihung ihren völligen Rechtsbe-
„ stand erhielt, wenn sie nicht mit der
„ Churfürstlichen Einwilligung versehen
„ war. So können also kaiserliche
„ Gnaden-Briefe über Anwartschaften,
„ Zölle oder ähnliche wichtige Gegen-
„ stände schon von dieser Zeit an nicht
„ für vollgültig angesehen werden, wenn
„ nicht die Churfürsten (durch soge-
„ nannte Willebriefe) ihre Einwilligung
„ dazu gegeben haben. — „

Dies mag genug seyn, um auch die ursprüngliche Ungültigkeit des Brandenburgischen Zoll-Privilegii ausser Zweifel zu setzen.

VI.

Abhandlung

über

die Zollfreyheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutschland.

Unter die Vorrechte des Adels in Deutschland wird auch die Befreyung von Mauthen, Zöllen, Accisen, u. d. gl. gerechnet. 1) Diese Befreyung ist um so wichtiger, je grösser und drückender die Abgaben sind, welche in den meisten deutschen Ländern von zoll- und mauthbarem Gute entrichtet werden müssen.

K 4 Der

1) Ziegler de Iuribus Majestatis. Lib. II. Cap. VIII. §. 4.

Der Freyherr von Senkenberg 2) hat schon die Bemerkung gemacht, daß in ältern Zeiten der Ritterstand von allen Zollabgaben befreyet gewesen seye. Er beruft sich hiebey auf den Sachsenspiegel 3) wo es heißt: Pfaffen, und Ritter und ir Gesinde sollen zollfrey seyn.

Wenn man indessen die Zollfreyheit des heutigen deutschen Adels in das gehörige Licht setzen will; so muß man zuförderst zwischen den unmittelbaren Reichsadel, und den sogenannten landsäßigen Adel einen Unterschied machen. Der unmittelbare Reichsadel, oder die freye Reichsritterschaft, hat vorzüglich dreyerley Gründe an-

2) in Select. Iur. et histor. Tom. V. p. 493. allwo es heißt: „Nec Germania antiqua ullas „res eorum, qui militaris erant generis, qua-„tenus mercaturae non inserviebant, vectiga-„libus onerari passa est. — Hinc tam nobi-„litas immediata, quam etiam plerisque in „terris Nobiles territorio subjecti, immunita-„tem in rebus proprio usui servientibus obtinu-„erant, conservaruntve.„

3) Lib. 2. art. 27.

anzuführen, worauf ihre Befreyung von Zöllen und Mauthen beruhet.

1) ein uraltes Herkommen in Deutschland.

2) besondere kaiserliche Privilegien, und

3) reichsgerichtliche Erkenntnisse.

Was den ersten Punkt, nemlich das Herkommen anbetrift; so ist selbiges schon im vorhergehenden durch eine Stelle aus dem Sachsenspiegel, und die Behauptung des Freyherrn von Senckenberg — (mit dem auch andere Staatsgelehrte einstimmig sind — 4) klar bewiesen worden. Besondere Privilegien, welche der Reichsritterschaft die Zollfreyheit versichern, sind ihr von verschiedenen Römischen Kaisern nicht nur ertheilet, sondern auch von Zeit zu Zeit bestättiget worden. 5)

K 5 Herr

4) Io. *Strauch* in Diss. de regali Vectigalium Iure. §. 38. sagt: „His (qui immunitatem a ve„ctigalibus habent) *ex antiquissima Germaniae* „*consuetudine* addi solent Nobiles. etc.

5) s. Burgermeisters reichsritterschaftl. Corpus Iuris. (1707.) S. 268. sq. ingleichen das Zollprivi-

Herr von Selchow 6) verwundert sich hierüber, ohne einen Grund von dieser Verwunderung anzugeben. Vielleicht glaubt er, die Reichsritterschaft habe gar nicht einmal nöthig gehabt, die Zollfreyheit sich erst durch kaiserliche Privilegien ertheilen zu lassen.

Nachdeme die kaiserliche Gewalt in Deutschland, und vornehmlich das kaiserliche Recht der Zölle von Zeit zu Zeit immer mehr geschwächet worden ist, haben die Reichsstände ihren durch kaiserliche Gnadenbriefe erlangten Zoll-Gerechtsamen immer mehr Ausdehnung, eben dadurch aber zu allerhand Beschwerden die Veranlassung gegeben.

Die

privilegium für die Reichs-befreyte Ritterschaft in Franken, in der Fränkischen Ritterordnung. (1720. Fol.) S. 136 - 151. add. Rheinischer Ritterschaft Ordnungen (1701.) S. 77. f.

6) in Elem. Iur. publ. Germ. §. 373. wo es heißt: „Nobilitati autem immediatae, quod mireris, haec immunitas (a vectigalibus) privilegiis Caesarum indulta est. —

Die mindermächtigen Stände beriefen sich dagegen vornehmlich auf ihre von den Römischen Kaisern erlangte Zollbefreyungen, 7) und suchten dadurch den Anmassungen der höhern Stände Schranken zu setzen.

Es fragt sich daher: Wie sind die kaiserlichen Zollverleihungen mit den durch kaiserliche Gnadenbriefe erlangten Zollbefreyungen zu vereinbaren? Sind letztere gültig, und müssen sie von den mit dem Zollrecht begabten Reichsständen respectiret werden? In der von Selchowschen Jurist. Bibliothek 8) werden gegen die Gültigkeit

7) in den Beschwerden der Grafen, Herren, Ritterschaft und Reichsstädte über die höhern Stände in Franken (beym Beck de Iurisdict. vogtejica immediata p. 630. sqq.) heißt es: „Und haben die alten Röm. Kayser und König, die Grafen, Herren und vom Adel „von wegen ihrer tapffern ritterlichen Thaten treuen geleisteten Diensten — — mit „der Immunitaet von allen Zollen im ganzen „Reich begabt, daß alle ihre Haab und „Güter, wie die im Reich durchgeführt werden, zollfrey seyn.

8) im 5. Band. S. 699.

tigkeit dieser Zollbefreyungen folgende Zweifel erregt:

„Bey den Zollfreyheiten (der R. R.) „kommt allerdings für die Reichsstände „in Betrachtung, daß diejenigen, welche „dergleichen Zollprivilegien von den Kai„sern erhalten, dadurch unstreitig eine „Befugniß bekommen, von allen im Zoll„briefe bestimmten Sachen, den erlaubten „Zoll zu erheben, und ihnen diese Frey„heit durch einseitige, ohne ihre Geneh„migung ertheilte Befreyungsbriefe so we„nig ganz, als zum Theil entzogen wer„den könne. Die Reichsritterschaft hat „ein Recht, auf die Erfüllung der gesetz„mäsig ertheilten kaiserlichen Privilegien „zu dringen, aber doch hoffentlich andere „Reichsstände auch? zumal wenn ihre „Privilegia älter sind, als die reichsrit„terschaftliche, und diese neben jenen nicht „wohl bestehen können? — „Diese Zweifel lassen sich jedoch durch folgende Gründe widerlegen:

a) Die

a) Die Reichsritterschaft war schon, wie bereits oben erwiesen worden ist, in den ältesten Zeiten, vermög Herkommens, zollfrey, und Reichsstände, welche durch kaiserliche Gnadenbriefe das Zollrecht erhielten, wurden dadurch keineswegs berechtiget, von befreyeten Reichsrittern Zölle zu erheben.

b) Gleichwie in den ältern Zeiten die Kaiser befugt waren, Zollrechte zu verleihen, so waren sie auch berechtiget, Zollbefreyungen zu ertheilen. Pfeffinger 9) hat von letzteren ein weitläuftiges Verzeichniß geliefert.

c) In der kaiserlichen Wahlcapitulation sind zwar dem Reichsoberhaupt in Ertheilung solcher Zoll-Exemtionsprivilegien die Hände gebunden worden; es ist aber darinn ausdrücklich versehen worden, daß nur diejenigen Privilegien, welche, ohne Consens des Churfürstl. Collegii, bey **vorigen Kriegen** (i. e. den dreyßigjährigen, und darauf gefolgten) ertheilet worden, cassirt, und

9) in Vitriar. illustrat. Tom. III. p. 509 - 516.

und abseyn sollen. 10) Nun schreibt sich aber das erste der Reichsritterschaft ertheilte Zoll-Exemptions-Privilegium schon von Kayser Ferdinand dem I. vom Jahr 1559. her.

Ausser diesen bisher angeführten Gründen für die Zollfreyheit der unmittelbaren Reichsritterschaft, ist diese auch durch Reichs-obristrichterliche Erkenntnisse noch mehr befestiget worden.

Im Jahr 1726. wurde auf erhobene Klage von Harthausen contra Hessen-Darmstadt, Mandati, de non amplius contraveniendo Privilegio Caesareo sed manutenendo in libertate et immunitate vel quasi a teloniis etc. vom Reichshofrathe an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt rescribirt: — 11)

„Dem Supplicanten in seinen Landen den „Genuß der, in beykommendem, demselben „vorhin

10) s. den Pfeffinger in Vitriar. illustrat. Tom. III. p. 516. et 517.

11) s. Mosers merkwürdige Reichshofraths-Conclusa. 6. Theil. S. 483.

„vorhin bereits insinuirten Kayserlichen „Privilegio denen Reichsadelichen Mitglie„dern, wegen derer zu ihrer Hausnothdurft „gehörigen Wein, Victualien, und andern „Sachen zugeeigneten Immunitaet von Zoll- „und Weggeld, angedeyhen, und zu dem „Ende die behörige Verfügung an dessen „Zollbeamte ergehen zu lassen. rc.

Ingleichen erließ im Jahr 1755. das kaiserliche und Reichscammergericht in Sachen Herrn Grafen Wallpott-Bassenheim c. Stadt-Wetzlarischen Rath folgendes Decret: — 12)

„Wird beklagtem Stadt-Magistrat, daß „derselbe den Herrn Kläger bey seiner von „30. Jahren her genossenen Accis-Freyheit „weiter unturbiret lassen, Ihn auch gegen „die Kayserliche der immediaten freyen „Reichsritterschaft gegebene Privilegia und „Zoll-Freyheiten nicht beschwehren solle rc.

Im Jahr 1787. erhielt der Freyherr von Rumerskirch, der sich in einer am Reichshofrath über-

12) L. B. de Cramer Observatt. Iur. univers. Tom. I. Obs. 179.

übergebenen Vorstellung c. die Fürstlich-Bayreuthische Regierung, über Zoll-Neuerungen beschwehret hatte, von diesem höchsten Reichsgericht in einem Concluso folgende Weisung: 13)

„Da es hier nicht auf solche Erzeugnisse, „die zu eigenem Gebrauch sind, ankommt, „auch der neuere Besitzstand nicht erwiesen „worden, so hat das gesuchte Mandat nicht „Statt. — „

Die Zollfreyheit des mittelbaren oder landsässigen Adels gründet sich einzig und allein auf landesherrliche Vergünstigungen, und insonderheit in denjenigen deutschen Staaten, wo Landstände sind, auf die, zwischen diesen und den Landesherren errichteten Verträge.

Der Mecklenburgischen Ritterschaft ist durch Landes-Reversalen und auch durch Reichshofraths-Conclusa die Zollfreyheit zugestanden worden. In einem Reichshofraths-Concluso vom 19. Oct. 1724. heißt es hievon also: — 14)

„Be-

13) s. Reuß T. Staatskanzley. Th. 15. S. 417.

14) s. Mosers merkwürd. R. H. R. Conclusa. Theil 2. S. 318.

„ Betreffend hiernächst die Zoll-Immu-
„ nität derer von der Ritterschaft, so ist
„ nach Anleitung derer Reversalen, und
„ darauf, wie auch auf das Herkommen
„ gegründeter Fürstlichen Resolutionum ad
„ Gravamina, ihnen solche Immunität nicht
„ allein von denen zu ihrer Haußhaltung
„ bedürfenden Viehe, Victualien, und an-
„ dern Sachen, ingleichen von denen zu
„ Erbauung und Reparirung ihrer Wohn-
„ häuser, Scheuren, Ställen, und anderer
„ nöthigen Gebäude auf ihren adelichen
„ Gütern erforderten Materialien, sondern
„ auch von Korn, Wolle, Flachs, Hanff,
„ Honig, Rindvieh, Pferden, Schaafen,
„ Schweinen, und andern Vieh, und
„ Victnalien, so sie auf ihren Gütern
„ bauen, zuziehen, und erübrigen, und ent-
„ weder daselbst, oder in denen Städten
„ verkaufen, (dessen sich dann auch billig
„ ihre Pensionarii zu erfreuen haben) un-
„ geschmälert zu belassen, u. s. w.

Einer ähnlichen Zollfreyheit hat sich auch der Braunschweig-Lüneburgische Adel zu erfreuen, wie solches von Christoph Lorenz v.

Bilderbeck — 15) umständlicher ausgeführet worden ist.

Der Magdeburgischen Ritterschaft ist die Zollfreyheit per Ord. Polit. de an. 1688. cap. 5. §. 3. zugestanden worden. 16)

VII.

15) in Delineat. Iurium Statibus Provincialibus Ducatus Luneburgici — — competentium, Sect. II. Cap. IV (in des H. v. Selchows Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. 1. Bd. 1. Abthl. (Goettingen und Lemgo 1779.) S. 285 - 287.

16) s. *Stryck* us. modern. ff. ad Tit. de Publicanis et Vectigalibus (XXXIX. 4.) §. 10.

VII.

De Pluralitate Votorum omnibus et singulis statibus nociva et propterea abroganda, et modo votandi in Circulo Franconico. *)

§. 1.

Daß bey Reichs- und Kreiß-Versammlungen sich von vielen Jahren her verschiedene Mängel und Gebrechen ereignet, und darüber von Zeit zu Zeiten grosse Beschwerden geführet worden; ist eine aus denen Reichs- und Kreißtags-Actis ganz bekannte Sache.

L 2 §. 2.

*) Dies ist der Titel einer, im Jahr 1746. von einem der Reichs- insonderheit aber der Fränkischen Kreißverfassung sehr kundigen Publicisten verfertigten kleinen Deduction, die mir im MSt. zu Handen gekommen, und meines Wissens noch nicht gedruckt worden ist.

§. 2.

Daß man aber auch in Specie die pluralitatem Votorum, oder, daß ein Gesandter zu viel Stimmen vertrete ꝛc. darunter mit gezählet, und sich darum auch, dagegen zum öftern gesetzt, und solches für unschicklich und nachtheilig gehalten habe; kann ebenfalls nicht unverborgen seyn.

In dem Instrum. Pac. Art. VIII. §. 3. heiset es schon:

„In proximis autem Comitiis emendentur
„inprimis anteriorum Conventuum defe-
„ctus. — *)

§. 3.

Als hierauf zu Frankfurth ein Reichs-Deputations-Convent gehalten wurde, kamen darauf 63. Erinnerungen vor, wordurch die Defectus Comitiorum zu verbessern seyn mögten, welche Er-

*) Auch bey den Westphäl. Friedens-Tractaten haben einzelne Gesandten mehrere Stimmen vertreten, wie solches aus den — dem Waltherischen Universalregister über die Westphälischen Friedens- und Nürnbergischen Executions-Handlungen vorgesetzten Lebensgeschichten der Westphälischen Friedensgesandten S. 73. und 74. erhellet.

A. d. H.

Erinnerungen Eitel Friedrich von Herden in seiner Grundveste des Heil. Röm. Reichs im 3. Stück Cap. 4. sub rubro: „von denen — auf Reichstägen ereignenden Mängeln und deren Abhelfung„ einigermassen angeführt; vollständiger aber der Churbrandenburgische 3te Wahlgesandte ad Electionem Imperatoris Caroli VIti b. et gl. m. Herr von Henniges in seinen Meditationibus ad I. P. ad dicta verba Instr. p. m. 909. aus des Ahasveri Fritschii Electis Iuris publici. Part. Spec. 2. cap. 7. publiciret hat.

§. 4.

In welchen der 3te aus 19. Artikeln bestehende Punkt, das Votiren betreffend, N. 30. und 31. bey diesem Herrn von Henniges, also lautet:

N. 30. „Es soll wegen allerhand Verdachts „und Collision kein Gesandter mehr als 2. „Vota vertretten, ausser, wenn es seinen „eigenen Herrn, oder dessen gesammtes „Hauß betrift, da ohnediß die Consilia ver„muthlich einerley zu seyn pflegen.

N. 31. „Ingleichen soll kein Gesandter, „auf der geistlichen Bank zugleich ein Votum „der weltlichen Bank, et vice versa, füh„ren, wie bißhero Exempla sind notirt,

„auch theils auf Erinnerung abgestellt
„worden.„

§. 5.

Gedachter Herr von Herden scheinet unter andern diese Pluralitatem Votorum in erwehntem 4. Kapit. gleich Anfangs, denen lang daurenden Reichs-Versammlungen mit zuzuschreiben, indem er sich vernehmen lässet:

„Ist höchst vonnöthen, daß die von Zeiten
„zu Zeiten eingerissene Defectu Comitiorum,
„wieder abgethan und emendiret werden,
„sintemahl wenn die Stände bey denen
„ausgeschriebenen Reichs-Conventen so lang,
„und ohne Nutzen sich aufhalten müssen,
„verzehren dieselbe vergebens ihr Geld, die
„Mittel zu gänzlicher Auswartung der De-
„liberationen zerrinnen ihnen unter den Hän-
„den, sie werden des Dings müd, und
„überdrüssig, und ziehen also aus Mangel
„behufiger Spesen, oder aus Unwillen und
„Verdruß davon. Sic summa rerum iterum
„devolvitur ad paucos.

§. 6.

Belobter Herr v. Henniges, aber, hat über diesen n. 30. et 31. p. 931. folgendergestalt commentirt:

„Ad

„Ad n. 30. Es soll ꝛc. Hoc nunc morbo „Comitia praesentia praecipue laborant, ex „quo munus Legati mercenarium est factum, „atque inter artes quaerendarum opum re- „fertur. Tum enim quo plura quisque sibi „suffragia comparare potest; hoc melius re- „bus suis prospectum esse putat, dum hono- „res et panem quaerunt. etc. — Et ad „num. 31. Ingleichen soll kein Gesandter ꝛc. „Neque hoc monitum observatur, cum sint „aliqui, velut desultorii, qui utroque in „Scamno, sententiae dicendae mandata a „Statibus habent, ut ordine rogati, jam „inter Ecclesiasticos, mox inter Principes „saeculares, suffragia hinc inde subsultando „ferant. Ad hoc monitum, et quod proxime „praecedit. si contigerit aliquando Comitia „corrigi, multorum profecto rebus, pessime „consultum erit, cum sine eo parum habeant, „unde vivant.

§. 7.

Daß man aber auch practice die pluralitatem Votorum in und bey einem subjecto, zuvörderst in Comitiis, nicht gerne sehe, und leiden könne, hat das Conclusum derer beeden höhern Reichs-

Col-

Collegiorum, welches der berühmte Herr Pfeffinger seinem Vitriario illustrato Tom. IV. Lib. IV. Tit. I. p. 379. inseriret hat, des mehrern allbereit bewähret, worinnen dem löblich Reichsstädtischen Directorio auf dem Reichstag intimiret wird, daß, zumalen die vermöglichen Reichsstädte den Reichstag besser beschicken mögten *), und wohin auch die Anno 1744. in Comitiis durch den Druck bekannt gewordene Gedanken, die auf dem Reichstag obwaltende *Pluralitatem Votorum* betreffend, abzuzielen scheinen; die man im übrigen dahin gestellt seyn lässet.

§. 8.

*) Das nemliche ist vor 10. Jahren ebenfalls wieder verlanget, und auch von einigen Reichsstädten, als Ulm, Augspurg, erfüllet worden. Es ist aber diese eigene Beschickung des Reichstags dermalen beynahe gänzlich wieder in Abgang gekommen, und beynahe fast alle Reichsstädtischen Stimmen, werden, wie der neue Comitial-Kalender bewährt, von Reichsstadt Regensburgischen Rathsgliedern und Consulenten vertreten.

A. d. H.

§. 8.

Und dahero sollen, dem Vernehmen nach, auch die Churfürstliche Herren Abgesandte zu denen Fürstlichen Conferenzien, wenn diese pur solche Sachen, die das Fürstliche Collegium, und die Fürstl. Herren Abgesandte privative betreffen, nicht concurriren; wovon man aber dißeits keine genugsame Information hat, und also nur relata referiren wollen.

§. 9.

Der hochlöbliche Fränkische Kreiß hat dahero auch unter andern, zur guten Verbesserung des Kreißwesens abzielenden Bemühungen die Inconvenienz, so ex Pluralitate Votorum bey einem Subjecto entstehen dürfte, reiflich mit eingesehen; dann als ein- und andere Hoch- und Wohllöbl. Herren Stände dieser und jener fürtreflichen Gesandtschaft zu viele Vota aufbürden wollen; wurden Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg zu des Publici Besten dadurch bewogen, unter andern, den 27. Jun. 1743. durch Dero hochfürstl. fürtrefliche Gesandtschaft proponiren zu lassen:

„Man könne Einem hochansehnl. Concessui
„länger nicht verhalten, wie S. hochfürstl. Gna-
„den zu verschiedenenmalen, und von verschiedenen
„Herren Ständen angelegentlich seyen ersucht
„worden, bey der jetzigen Kreißversammlung zur
„gemeinsamen Erwegung und Entschliessung mit
„in Vortrag bringen zu lassen, daß die Herren
„Stände Ihre eigene Gesandschaft schicken, und nicht
„so viel Vota, in ein Subjectum cumuliren mög-
„ten, u. s. w.

§. 10.

Und als diese nützliche Materie wegen des damals prorogirten Kreiß-Convents, und darnach vorgefallenen vielen wichtigen Geschäften, nicht behörig hat können reguliret werden; ist solche den 29. Martii dieses 1746. Jahrs, wiederum in motum gebracht, und verabredet worden, nächstens heilsamlich darüber zu deliberiren.

§. 11.

Woran auch um so weniger zu zweifeln, als, in denen vorigen Zeiten man, vermög der Unterschriften derer Kreiß-Recesse gar wenige Stimm-Vertretungen findet; und jederzeit nach denen hochfürstl. Kreiß- ausschreiblichen Convocations-

Schrei-

Schreiben, die eigene Beschickung derer Kreißtäge für nöthig und nützlich gehalten hat, um durch mehrere tapfere Männer, die gegenwärtig alles mit anhören, und mit- und untereinander communiciren können, alles berathschlagen und schliessen zu lassen.

§. 12.

Um deßwillen dann auch bey Grafen- und Rittertägen, wie notorisch ist, kein Mitglied oder Gesandter, mehr als 2. bis 3. Vollmachten annehmen — mithin auch nicht mehrere Stimmen vertreten soll. Eines mehrern dermalen zu geschweigen, da ohnehin die Sache von selbsten spricht.

§. 13.

Denn gleichwie ein Stand seinen Stimmvertreter, oder denjenigen, der sein Votum führt, befragen wird, wie andere Stände und deren Gesandte eine Sache ansehen, und wohin die majora etwa gehen mögten; also ist auch leicht zu erachten, daß ein solcher Stimmvertreter in solchen Fällen, sich keine disharmonirende Vota durch seine antwortlichen Berichte procuriren, oder selbsten bestellen werde, wodurch Er dann

im Stand gesetzet wird, wann Er etliche andere Gesandtschaften von mächtigern Ständen in seine Partes ziehet, gar leicht die majora, wann es ihm gefällig, zu machen, da zumalen

§. 14.

Die Herren Stände die sämtlichen Vota, weilen sie uno actu et tractu müssen abgelegt werden, nicht bey Zeiten, wegen der Weitläuftigkeit des Protocolli, und nicht eher, als das Conclusum ergehet, bekommen; mithin rationes dissentientium einzusehen, und examiniren zu lassen keine Zeit haben.

§. 15.

Es ist zwar nicht ohne, daß wegen der langen Dauer derer jetzigen Kreißtage die Kosten, die ein oder der andere Stand auf seine Gesandschaft zu verwenden hätte, sich allzuhoch belaufen, und also beschwehrlich fallen müßten. Allein! woran hänget es, daß die Kreißtäge nicht abgekürzet werden. Ao. 1729. ist deshalben viel heilsames vorgebracht worden, und wird auch noch beobachtet werden, woferne es nicht allbereit geschiehet.

Und

Und wenigstens können sich ditiores Status über die Unkosten nicht beschwehren. Wie dann davon ja auch die Rede nicht ist, daß einer gar nicht seine Stimme zuweilen sollte vertreten lassen, sondern darinnen steckt das billige Gravamen anderer Stände und Gesandtschaften, daß ein- und der andere Herr Gesandte gar zu viel Stimmen über sich nimmt.

§. 16.

Wollte man ferner einwenden, „man könne „aber gleichwohlen denen Ständen das liberum „arbitrium nicht benehmen, diesem oder jenem „Gesandten, wozu sie das Vertrauen haben, „Ihr Votum aufzutragen; so dienet darauf zur Antwort, daß ja viele Actions, morales in Societate eine Restriction per Conventionem und sonsten leiden müssen, und darf man auch in Jure seine Actiones in Potentiorem nicht transferiren.

Es wäre ja aber auch unglimpflich, wenn justement einer so viel Vertrauen, und 6. 8. und mehr Vota haben, ein anderer aber nicht auch für unpartheyisch und für so gut gehalten werden sollte.

§. 17.

Nicht umständlicher zu gedenken, daß bey denen Votis curiatis die Pluralitas Votorum in uno Subjecto nicht so bedenklich ist, als bey einem Corpore oder Conventu, wo Singula Vota gezählt werden; und daß am Ende per indirectum, die allgemeine Kreißtäge, (bey welchen man gerne verschiedener Botschafter, Räthe und Abgesandten Ihre Meynungen höret, und eingedenk ist, quod oculi plus videant, quam oculus) noch in eine andere Situation, als die engere Convents- und Deputationstage sind, gerathen würden.

§. 18.

Der Verfasser des An. 1733. zu Nürnberg gedruckten deutschen Reichstags-Theatri attestiret Tom. I. im Vorbericht pag. 44. de Praxi Imperii folgendermassen:

„In den vorigen Zeiten wurde nicht
„leicht einem Gesandten zugelassen, andere
„als seines Herrn Vota zu führen, noch
„weniger die Session, wegen eines höher
„herauf gehörigen — ihme angetragenen
„Voti zu nehmen. Anietzo aber macht

„man

„ man hieraus nichts, ja man läßt gar
„ zu, daß ein Gesandter zugleich auf
„ der geistlichen und weltlichen Bank Vota
„ vertrete. *) —

Deme freylich, leider! so; das aber nicht recht ist.

*) Ueber die Führung Reichsstädtischer Stimmen durch Regensburgische Rathsmitglieder, wie auch durch Fürstliche Räthe, sind einige Schriften verzeichnet in Pütters Litteratur des D. Staatsrechts. Th. 3. S. 326. Man sehe auch noch

1) Rationes, warum ein Fürstl. Rath nicht zugleich Reichsstädtischer Gesandte auf dem Reichstag seyn könne? (in Joh. Christi. Lünigs selectis scriptis illustribus. S. 784.)

2) Von Qualificirung eines Reichsstädtischen Raths zu Führung eines Fürstlichen Voti. (in Fabers N. Europ. Staatskanzley. Th. 48. S. 271-285.)

A. d. H.

Beiträge
zum
deutschen Staatsrecht
und
zur Litteratur
desselben

---

von
Johann Theodor Roth
Raths-Consulenten und Syndicus der Kaiserlichen
freyen Reichsstadt Weissenburg am
Nordgau.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Nürnberg,
bei Monath und Kußler
1794.

Inhalt.

Seite

VIII. Litterarische Bemerkungen über das Reichs-Post-Wesen. - - 177

IX. Von der unter den evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen alternirenden Präsentation eines Kammergerichts-Beysitzers. - 195

X. Ob unter Heinrich I. (Auceps) das Königreich Lothringen mit Deutschland vereiniget worden ist? - 217

XI. Beyträge zur Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts. - 253

XII.

Seite

XII. Unvorgreiffliches Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens, nebst einer Erinnerung dessen, was dieselben dabey hauptsächlich zu urgiren hätten, entworfen von dem S. W. G. R. U. O. M. V. R. 1709. - 302

VIII.

Litterarische Bemerkungen über das Reichs-Post-Wesen.

Die Schriften vom Post-Regal sind in des Herrn geheimen Justiz-Rath Pütters Litteratur des teutschen Staats-Rechts, Th. 3. S. 576 — 588. und Theil 4. (Erlangen 1791.) S. 440 — 447. ziemlich vollständig angeführet worden.

Da mir indessen noch verschiedene hierinn nicht bemerkte Schriften bekannt geworden sind; so will ich sie hier nahmhaft machen.

ad §. 1337.

Der in diesem §. erwähnte Streit zwischen Taxis und Nürnberg betraf die Frage: ob nicht-verbürgerte Personen als kaiserliche

Postmeister zu Nürnberg angestellet werden können?

Die Stadt Nürnberg wollte dieses durchaus nicht zugeben, und berief sich unter andern auf ein kaiserliches Privilegium, kraft dessen niemand anders, als ein würklicher Bürger sich daselbst ansässig zu machen berechtiget seyn solle.

Für die Stadt Nürnberg schrieb unter anter andern auch

a) *Knipschild* de Iuribus Civitatum imperialium. Lib. II. Cap. IV. num. 62. p. 278. sq. (ex Edit. Schmauss.) Dagegen erschien:

b) Notamina in erroneam Philippi Knipschildii opinionem: ob ein Kaiserlicher Nürnbergischer Postmeister Burger seyn könne. Frankf. 1659. fol.

ad §. 1338.

1) Didac. de *Salzedo* de Cursu publico Salmant. 1652.

2) Henr. Rud. *Redecker* de Postis. Rostoch. 1662.

3) Ahasv. *Fritsch* de regali viarum publicarum Iure. Rudolstadii 1662.

*) Das XIte Kap. handelt de cursu publico et Iure postarum.

4) Casp. *Ziegler* de antiquo cursus publici et no-

vo postarum Iure (in seinem Tract. de Iuribus Majestatis. Wittenberg. 1681. 4.)

*) Diese Abhandlung verbreitet sich größtentheils über das Römische Post- und Fuhrwesen, und hat von den — hievon ganz verschiedenen neueren Postanstalten — so viel als nichts.

5) Fr. *Philippi* de Rhedis meritoriis, Landkutschen. Lips. 1685.

ad §. 1339.

1) gründliche und umständliche Information, was es sowohl bey denen gesammten Reichsständen, als auch, und absonderlich bey denen Frey- und Reichsstädten, von ohnverdenklichen Jahren her, für eine Bewandniß und Beschaffenheit mit dem hie und da befindlichen ordentlichen Bothen-Wesen habe: und warum selbiges nicht abgestellet werden könne, und auch nicht abzustellen; sondern vielmehr und in alle Wege dem bono publico und denen Commerciis zum Besten zu conserviren und aufrecht zu erhalten sey. 1686. Leipz. 1710.

*) Diese Schrift ist eingerückt:

a) in Lünigs Grundfeste, Th. I. S. 187-198.

b) in Ad. Cortreji Corp. Iur. publ. T. IV.

c) in Thucelii Elect. Iur. publ. curios. de ao. 1694. Cop. XI. pag. 416. sq.

d) Ein Auszug daraus befindet sich beym Pfessinger in Vitriar. illustrat. T. III. p. 214 — 216.

s. Mosers Bibl. Iur. publ. p. 814. 815.

2) Gründliche und wahrhafte Information und Ausführung des Bothen-Wesens der gesammten Reichs-Stände, sonderlich aber der Frey- und Reichs- auch Handels- und anderer Städte, wie nicht weniger einige andere die Post-Bediente concernirende Puncten betreffend. 1687.

Diese Schrift ist anzutreffen:

a) in Lünigs Grundfeste Th. I. S. 198 — 206.

b) bey Londorp in Actis publicis. Tom. XIII. pag. 83.

s. auch Moser Bibl. Iur. publ. p. 831.

ad §. 1341.

1) Io. Petr. *Ludewig* Diss. de Iure postarum clientelari, vom General-Erb-Post-Lehen. Halae 1704. (auch in dessen Opuscul. Miscell. T. I. Lib. II. Nro. 5.

2) Petr. *Elvius* de Regali Postarum. Upsal. 1710.

3) Bedenken: 1) ob ein Landesfürst das Post-Regal in seinen Landen zu Lehen verleihen könne? 2) Ob der Nachfolger dieses Lehen gegen ein Aequivalent aufheben könne? 3) ob der Vasall Lehens-Dienste davon zu leisten schuldig seye? 4) Wann der Lehenherr den Post-Tax erhöhet, ob der Vasall solches prätendiren könne? (in *Lünigs* select. Script. illustribus. (Leipz. 1723. fol.) N. 106.)

4) Io. Nic. *Hertii* succincta demonstratio, S. R. I. Principem, Dom. Eugenium Alexandrum de Turre et Tassis, in possessionem Iuris postarum per Belgium Hispanicum, qua per bellum hocce et antea dejectus fuit, restituendum esse. (in dessen Consil. et Responsis Tom. I. Frcf. 1729. fol. Resp. 108. p. 229 — 244.)

5) Iust. Henn. *Boehmer* de Privilegiis Postarum in eligendis viis publicis commodioribus. (in dessen Consultatt. et Decis. Tom. II. P. II. Halae 1734. Resp. MXIII. pag. 361 — 363.)

ad §. 1343. 1344.

Berichtigung.

Die von dem Herrn Geheimen-Justizrath Pütter im §. 1344. (a) angeführte Schrift ist nicht erst 1758. zu Wien erschienen, son-

sondern schon im Jahr 1745. von dem General-Reichs-Erb-Postamt auf dem versammelten Reichstag zu Frankfurth übergeben worden. Der vollständige Titel lautet also:

„Pflichtschuldige Erörterung der Frage: ob ein besonders mächtiger Stand des Heil. Römisch-Reichs recht und wohl daran thue, wann er seine Landesherrliche Hoheit und Gewalt so weit auszubreiten suchet, daß er auch die in seinem Länderbegriff, von uralten Zeiten, wohlhergebrachte, und aus ihren, durch gütlichen Vertrag, selbst gemachten Schranken nicht gehende Kaiserl. Reichs-Post-Station, nicht einmal neben seinen, neuerer Zeit, daselbst angelegten Landesposten mehr gestatten; oder doch die Kaiserl. Reichs-Post-Beamte allda Ihme allein, und nicht mehr dem Kaiser, oder dessen General-Reichs-Postmeistern, sich zu verpflichten, von Niemand, als Ihm allein, die Patenten hinkünftig anzunehmen, jener aber zurückzuschicken, und deren keine mehr anzunehmen, unter Bedrohung mit würklicher Cassation, zwingen will? Abseiten des Kaiserlichen General-Reichs-Erb-Postamts, zu vorläufiger Erläuter- und allenfalls nöthiger Behauptung der Ihro Römisch-Kaiserlichen Ma-

Majeståt, nach allen Rechten und Gesetzen des Reichs zukommender, und bey Dero allerhöchsten Reichs-Regierung ohnentbehrlicher Reichs-Post-Gerechtsamen und deren Appertinenzien, bey jetzt abermal obschwebenden weitaussehenden Zeitläuften des Interregni im Heil. Röm. Reich im besondern Vertrauen wohlmeinend entworfen, und blos zu ein- und andern hohen Orts dienender, bequemerer Einsicht in Druck gegeben. Frankfurth am Mayn, bey Joh. Bernhard Eichenberg, dem Aeltern, Anno 1745.

Diese Schrift ist

a) in Königs Select. Iur. publ. noviss. Th. 14. S. 13. jedoch ohne den Titel und das Schluß-Petitum, in extenso eingerückt worden, und der in der Pütterischen Litteratur § 1343. No. 4 allegirte Aufsatz, ist, ausser der Rubrik und dem Schluß, davon im mindesten nicht verschieden.

b) vollständig ist sie abgedruckt in der vollständigen Darstellung rc. in Sachen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis wider Herrn Bürgermeister und Rath zu Frankfurth, die Befreyung der Kaiserl. Post-Officianten von der ständischen Territorial-Gerichtsbarkeit betreffend. Frkf. am M. 1786.

1786. Fol. unter den Beylagen. Nr. 24. S. 38—52.

c) Sie ist vornehmlich um deswillen merkwürdig, weil darinn unter andern zugestanden wird:

„Weder Kaiserliche Majestät noch Dero „General-Reichs-Postmeister seyen je„mals gesonnen gewesen, ein ganz abson„derlich Corpus oder independentes Colle„gium daselbst (in territoriis imperii) zu „formiren, und die darinn sich aufhaltende „wenige Postsubalternen von der höchsten „Löbl. Stände particular-Landes-*Juris*„*diction* und gemeinen Beytrag; sondern „nur allein in ihren Amts- und Per„sonal-Verrichtungen, wie höchst billig „und nöthig ist, zu *eximiren*,“ s. Reuß T. Staats-Kanzeley. Th. 16. S. 309. a)

ad §. 1345.

Von der Num. 1.) angeführten Schrift ist Dav. Georg Struben der Verfasser. Sie befindet sich auch in der N. Staats-Kanzley T. I. p. 120. seq.

ad §. 1346.

Vom Hessischen Postwesen s. Mosers merkwürdige Reichs-Hofraths Conclusa. T. 1. (Frkf. 1726.) S. 642. 643. und 979.

ad §. 1348.

Von diesem neuen Streit zwischen Taxis und Nürnberg s. auch

a) Fabri N. Europ. Staats-Kanzley. Th. 21. S. 371.

b) Jos. Edl. von Sartori auserlesene Beyträge in Reichsstädt. Sachen. Th. 2. (Frkf. und Leipzig 1778. 4.) S. 347-350.

ad §. 1350.

Joh. Georg Estor von dem General-Postamte in Kur-Sachsen, s. in dessen N. kleinen Schriften 1. Bd. S. 195.

*) Franz Peiligke war der erste Postmeister zu Leipzig, A. 1608.

ad §. 1351.

Geschichte der Posten.

A. Aelteres Postwesen.

1.) Die oben §. 1338. erwehnte Zieglerische Abhandlung.

 2.) In

2.) In Ioann. *Poleni* utriusque Thesauri antiquitatum Romanarum Graecarumque novis supplementis (Venetiis 1737. fol.) T. V. sind folgende Schriften befindlich:

a) Ioan. Schefferi de re vehiculari veterum libri duo.

b) Pyrrhi Ligorii, Neapolitani, de Vehiculis antiquorum Diatriba, excerpta ex libris eius de familiis Romanis.

c) Io. Schefferi in Diatribam Pyrrhi Ligorii de vehiculis antiquorum notae.

s. Meusel Bibl. historica Vol. IV. P. I. (1789.) p. 74. seq.

B. Neueres Postwesen.

1.) Aug. Ludw. Schlötzer Entwurf zu einem Reise-Collegio. (Göttingen 1777. 8.) S. 8. und 9.

„Die Posten, — heißt es allda — die„se unermeßlich wichtige Erfindung „der Pariser Universität, gehen jetzo „in der Welt so weit, als die Menschheit „geht. In Asien, (das nördliche Rus„sische Asien und Sina ausgenommen), „und in ganz Afrika, ist kein Postillon, „folglich auch kein cultivirter Staat!“

2.) Friedr.

2.) Friedr. Christ. Jonath. Fischers Geschichte des teutschen Handels, 2. Th. (Hannover 1785.) S. 655. f.

3.) (Reichards) Handbuch für Reisende, aus allen Ständen. Leipzig 1785. 8.

*) Der IIte Abschnitt enthält die Geschichte der Posten überhaupt; eine Abhandlung von dem Pagenhofmeister Dumpf; ist aus dem Gothaischen Hofkalender vom Jahr 1783 genommen.

Fernerweite Zugabe.

A. Weitere Schriften über das Postwesen vom Jahr 1770 — 1792.

1.) Mosers Rechts-Materien.

a) III. St. (1774.) N. 3. S. 264. ff. enthält die Convention zwischen dem Fürstlichen Hause Baden-Durlach und dem Fürsten von Taxis in Postsachen d. d. 7. und 27. Oct. 1765.

(Von einem neuern Streit zwischen Baden und Taxis, s. Reuß Teutsche Staats-Kanzley, Th. 1. S. 349 — 359.)

b) VII. St. (1775.) N. 3. S. 563. begreift

greift Reichshofräthl. Handlungen in Postsachen. —

2.) Reuß T. Staats-Kanzley. Th. 13. S. 417. Th. 16. S. 358 — 379.

*) Giebt Nachricht von den Streitigkeiten zwischen dem Fürstl. Hause Taxis und der Reichsstadt Nördlingen, in Betref der Gerichtsbarkeit über die Postbediente.

3.) Ueber das Geheimniß der Posten. Frankf. und Leipz. 1788. 47. S. 8vo.

*) Der Verfasser dieser Abhandlung untersucht die schon mehrmals aufgeworfene Frage: ob sich das Recht der Oberaufsicht eines Regenten auch auf die Visitation der auf die Post gegebenen Briefe erstrecke? Die Antwort fällt dahin aus: das Erbrechen der Briefe finde wohl im Kriege, aber nicht in Friedenszeiten statt, es müßte denn würklich ein Verbrechen begangen worden seyn, an dessen Entdeckung dem Staate gelegen ist.

4.) Von denen mit dem Reichs-Postwesen verbundenen Rechten und Freyheiten in fremden Gebiet. (in des Herrn Professor Sieben-

benkees Beyträgen zum teutschen Recht. Th. 6. (Nürnberg 1790.) S. 244—262.)

5.) Herr Hof- und Revisionsrath Hartleben zu Mainz, hat, aus Auftrag des Herrn Fürsten von Taxis, eine Beantwortung und Widerlegung der Pütterschen Schrift vom Reichs-Postwesen (Göttingen 1790.) verfertiget, es ist aber diese Deduction nicht gedruckt worden.

s. Häberlins pragmat. Geschichte der neuesten Kaiserl. Wahlkapitulation. Leipz. 1792. 8. S. 336.*)

b) Ueber das gemeine Reichs- oder Fürstlich-Taxische Postwesen gegen den Herrn Geheimen Justizrath Pütter in Göttingen. Hildburghausen 1792. 8. 52. S.

*) Im Intelligenz-Blatt der Jen. allgem. Litt. Zeitung. Febr. 1793. Nr. 14. heißt es von dieser Abhandlung:

„Diese gegen Hrn. Pütters 1tes Heft seiner Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts erschienene Schrift (die, wie wir zuverlässig wissen, keineswegs von Seiten des Kaiserlichen Reichs-Erb-Post-Generalats veranlaßt worden ist) hat die Absicht darzuthun,

„thun, daß, wofern sich auch das deutsche „Postwesen nicht als ein Kaiserliches Ma„jestäts- und Reservatrecht behaupten lassen „sollte, solches doch darum noch keineswegs „zu den Reichsständischen Regalien gehöre, „sondern zum wenigsten für nichts anderes, „als für eine gemeine Reichssache angege„ben werden könne, daß folglich ein Ein„griff in das Reichsständische Postwesen zum „mindesten ein Eingriff in eine gemeine „Reichssache, und in der That die schlim„me Folge schon jetzo fühlbar, auch eine „mehrere Ausbreitung entgegengesetzter „Grundsätze sehr bedenklich sey."

a) Diese Stelle ist zum Theil aus der Einleitung der erstangeführten Abhandlung genommen, aber durch einen Fehler des Setzers verunstaltet worden. Es muß nemlich heissen:

„Daß folglich das Reichsständische Post„wesen zum mindesten ein Eingriff in eine „gemeine Reichssache seye." —

b) Die Abhandlung ist dem Herrn Coadjutor von Dalberg zugeeignet.

B. Noch einige Schriften über die neueste Postverfassung.

Es scheint ein Mangel der neueren Schriften über die Europäische Staatskunde zu seyn,

daß

daß darinn so wenige Nachrichten vom Postwesen gegeben werden. Auch des Herrn Hofrath Meusels vortrefliches Lehrbuch der Statistik (Leipz. 1792. 8.) hat diesem Mangel nicht abgeholfen.

In Cotta's Fragmenten über das neuere teutsche und ältere, besonders römische Postwesen, Frkf. und Leipz. 1786. 8. (sie sind auch eingerückt in Carl Friedr. Häberlins Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichs-Versammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. 7tes Stk. (Erlangen 1786. 8.) pag. 660 — 680.) wird Kap. IX. §. 4. erinnert:

„So fehlt bis jetzt noch eine Statistik „der teutschen Posten, welche besonders „auf ein Verzeichniß der verschiedenen „Ober-Postämter, und deren Abgränzungen, „ihrer mancherley Unter-Postämter, „und die zu eines jeden derselben District „gehörigen Ortschaften ꝛc. zu „gründen wäre. —

Man sehe über diesen Gegenstand folgende Schriften:

1.) Des Herrn Carl Fahrenholz Abschilderung der Extraposten, der Couriers und Staf-

Staffetten Abfertigung, wie auch der Einrichtung von Diligencen in verschiedenen Europäischen Staaten, und deutschen Provinzen (in den ökonomischen Nachrichten, 15 Band. (Leipz. 1763. 8.) S. 403 — 436.)

2.) J. Chr. Olearius geographisches Post-Buch, nebst allgemein nützlichen Postnachrichten ꝛc. 3. Theile. Wien 1780 8.

3.) Tablettes des Postes de l'Empire d'Allemagne, et des provinces limitrophes, par Franc. Ioseph *Heger*. à Mannheim. 8.

f. allgem. teutsche Bibliothek. B. 60. S. 483. 484. —

4.) (Reichards) Handbuch für Reisende. (Leipz. 1785 8.)

*) Der IIIte Abschnitt enthält umständliche Nachrichten von dem Postwesen einiger Länder.

5.) Von Postordnungen f. man Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. 4. 5. und 6. Theil. Frkf. am M. 1786. 1787. 1788. auch:

Königl. Preußische Post-Ordnung vom Jahr 1782. (ein umständlicher Auszug aus dieser Post-Ordnung befindet sich im Journal v.

und

und f. Teutschland. 1784. XI. Stk. S. 298. ff.)

6.) Vom Post- und Botenwesen im Würzburgischen. s. Journal v. und f. Franken. Band 2. Heft 5. (Nürnberg 1791.)

7.) Carte générale des Routes de Postes d'Allemagne, de la France, des Pais-bas &c. par Güssefeld. 1792.

C. Schriften über die kaiserliche Wahlkapitulation.

Da der ganze 29. Artikel der kaiserl. Wahlkapitulation vom Post- und Bothenwesen handelt, so verdienen die Schriftsteller, welche die Wahlkapitulation erläutert haben, vorzüglich nachgesehen zu werden. Ich will nur einige der besten nahmhaft machen.

1.) I. I. *Moser* ad Capitulationem Caroli VII. Th. 2. S. 670 — 691.

2.) Carl Friedr. Gerstlachers Anmerkung über Ihro Majestät Joseph II. Wahlkapitulation. Stuttgard 1789. 4.

3.) Häberlins pragmatische Geschichte der neuesten kaiserl. Wahlkapitulation. Leipz. 1792. 8.

*) Hierinn ist vornehmlich die Materie vom

Reichs-Postwesen, von S. 318 — 353. vortreflich bearbeitet worden. —

D. Alphabetische Werke, worinn vom Postwesen gehandelt wird.

1.) *Buders* Repertorium Iur. publ. et feudalis Imperii R. G. voce Postrecht.

2.) Ebendieses Repertor. nach der neuen Scheidemantelischen Ausgabe sub v. Bothen.

3.) Io. Ernest. Iust. *Müller* Promtuarium Iuris novum. T. III. (Leipzig 1785.) v. *Cursor publicus.*

4.) Strelins Real-Wörterbuch für Kameralisten und Oekonomen. 6. Band. (Nördlingen 1791. gr. 8.) v. Post.

IX.

Von der unter den evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen alternirenden Präsentation eines Kammergerichts-Beysitzers.

§. 1.

Nachdem die Kirchenreformation in Deutschland ihren Anfang genommen, konnte es wohl nicht anders erwartet werden, als daß ihre Wirkungen sich auch auf das Kaiserliche Reichs-Kammergericht verbreiten, und die Protestanten in die Länge nicht gestatten würden, daß ihre Rechtssachen von bloß katholischen Urtheilern und Beysitzern untersuchet und entschieden werden.

Es kam auch wirklich schon bey'm ersten Religionsfrieden vom Jahr 1532. zu Unterhandlungen, worinnen den Protestanten die Versicherung ertheilet wurde, daß niemand ihrer Religion wegen am Kammergericht sollte

getadelt oder destoweniger zugelassen werden. *)

Eben dieser Religionsfriede hat indeß zu großen und manchfaltigen Irrungen am Kammergericht die Veranlassung gegeben, welche zulezt darauf hinausliefen, daß die protestantischen Stände das Kammergericht gänzlich recusirten. **)

Da aber hierauf der Kaiser die Schmalkaldischen Bundesgenossen in die Enge getrieben hatte, und folglich weniger nachgebend zu seyn Ursache hatte; so wurde auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1548., des Widerspruchs der Protestanten ohngeachtet, beschlossen, daß das Kammergericht allein mit katholischen Beysitzern besetzet werden sollte. ***)

§. 2.

*) Schmidts Geschichte der Deutschen. 5. Th. 278. S.

**) v. Harpprecht Kammergerichtl. Staats-Archiv. Th. 5. S. 101. u. f.

***) Diesen Reichstag nennt Pütter einen fürchterlichen Reichstag, den der Kaiser, von seinen Kriegsheeren umgeben, hielt.
s. deutsche Reichsgeschichte in ihren Hauptfaden entwickelt. S. 410. Man vergleiche damit den Thuanus ad h. ann.

§. 2.

Dieses Uebergewicht des Kaisers und des katholischen Reichstheils über die Protestanten war von nicht gar langer Dauer, da der inzwischen auf andere Gedanken gerathene Churfürst Moritz von Sachsen, in geheimer Verbindung mit Frankreich die protestantischen Angelegenheiten wieder in ein besseres Geleiß brachte, und ebendadurch den berühmten Passauer Vertrag (7. Aug. 1552.) bewirkte, wodurch die Protestanten die Versicherung erhielten (§. 11. und 12.) „daß die Verwandten der Augsburgischen Confeßion am Kaiserl. Kammergericht nicht ausgeschlossen, und dieß — auf nächsten Reichstag abgehandelt werde.“ Durch diesen Vertrag erhielten demnach die Protestanten zwar das Recht und die Fähigkeit zu den Präsentationen der Kammergerichts-Assessoren; sie gelangten aber erst durch den Religionsfrieden vom Jahr 1555. zur wirklichen Ausübung dieses Rechts, und konnten folglich erst von jezt an ihre Präsentationen zum Kammergericht in den Gang bringen. Von einer alternirenden evangelischen Präsentation findet man aber in diesem Zeitraum vom Jahr 1555. bis auf den

westphälischen Frieden 1648. noch keine Spur. —

§. 3.

Als bey den westphäl. Friedenshandlungen der Punkt der Religionsgleichheit der Kammergerichts-Beysitzer, und der Anzahl derselben erlediget war (Art. V. §. 53.) hatten beide Religionstheile nichts weiter miteinander auszutragen, da ein Theil dem andern die Art und Weise, und die Vertheilung der Präsentationen zur eigenen Disposition und Uebereinkunft anheim gab.

Die Evangelischen stellten also ihrerseits besondere Unterhandlungen darüber an, und es wurden hierauf den Ober- und Niedersächsischen Kreisen, welche beide — obschon in leztern der Bischoff von Hildesheim sich befindet — für pur evangelisch gehalten wurden, 10 Beysitzer zugetheilt, den vier vermischten Kreisen, Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, aber zusammen nur 8 Assessoren.

Hierdurch glaubten diese beschwert und zurückgesetzt zu seyn, und es stellten daher insonderheit die Würtembergischen Gesandten vor, daß den beiden sächsischen Kreisen zuviel Präsen-

sentationen zugestanden werden wollten, welches sich die vermischten Kreise, wenn sie gleich mit Katholischen vermenget seyen, nicht gefallen lassen könnten. *)

Man gab diesen Vorstellungen nach, und verglich sich über folgendes (im §. 57. des 5ten Artikels) eingerückte Präsentations-Schema:

Die Kurfürsten von	Brandenburg, Pfalz, Sachsen.	—	6.
Die beiden Evangelischen Kreise	Obersachsen	— —	4.
	Niedersachsen	—	4.
	alternirend	— —	1.
Die Evangelischen Stände der vier vermischten Kreise	Franken	— —	2.
	Schwaben	— —	2.
	Oberrhein	— —	2.
	Westphalen	— —	2.
	alternirend	— —	1.
			24.

§. 4.

Daß die im Westphäl. Frieden beliebte Zahl der Kammergerichts-Beysitzer nie zu

*) M. s. Pufendorf de Rebus suecicis. Lib. XX. (ad a. 1648.) §. 87.

Stande gekommen, ist bekannt. Die Ursache hievon war, weil der Kammergerichtliche Unterhaltungsfond bey weitem nicht zureichte, 50 Assessoren zu besolden, und weil die Stände mehrere oder erhöhete Kammerzieler zu bezahlen sich nicht entschliessen wollten.

Ja! es konnten von den eingehenden Kammerzielern nicht einmal halb so viel Beysitzer unterhalten werden, als der Westphälische Friede anordnete, und als zur Erledigung der angehäuften, und noch immer sich vermehrenden Geschäfte nöthig gewesen wären.

Bey dieser Lage der Sache mußten nun die den 6 oben genannten Kreisen zugetheilten 2 Alternativ-Präsentationen quiesciren, und ausgesetzt bleiben.

§. 5.

In der Folge wurde durch den Reichs-Schluß vom 15. Decbr. 1719. und die darauf ergangene Kaiserliche Ratification vom 3. Novbr. 1720 *) die in dem Oßnabrückischen Frieden beliebte Zahl der Kammergerichts-Beysitzer auf die

*) Beide befinden sich in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede Th. IV. S. 344. ff.

die Helfte, nemlich auf 25. heruntergesetzt, und dem Evangelischen Reichstheil stunden nunmehr 12. Präsentationen zu, wovon eine von den bemeldten 6. Kreisen alternirend hätte vollzogen werden sollen, in der Maaße jedoch, daß den beiden Sächsischen Kreisen so viel Recht an dieser Alternativ-Präsentation eingeräumet werden mußte, als den vermischten 4. Kreisen zusammengenommen, welches in der Ausführung nicht ohne Schwierigkeiten war, und wenigstens auf einer, von den 6. Kreisen zu treffenden, Uebereinkunft beruhete. *)

§. 6.

Die alternirende Kreiß-Präsentation blieb also auch nach dem so gutgemeinten Reichsschluß vom Jahr $\frac{1719}{1720}$ noch lange ausgesetzt, bis endlich durch den Reichsschluß v. 23. Octbr. 1775. (in welchem auf die Anstellung der - zu so vielen sich angehäuften Geschäften so sehr erforderlichen

 vollen

*) Tafinger Institutt. Iprd. Camer. §. 156. „Quum „istud (Schema supra allegat.) ad dimidiam redactum „fuerit partem; fieri *vix* potuit, ut in dividenda utra„que praesentatione alternativa servetur pacis (West„phal.) proportio. Hinc prorsus *cessat alternativa* „*duplex ista praesentatio*.

vollen Anzahl von 25 Beysitzern mit allem Ernst gedrungen wurde) auch diese Präsentation in Bewegung kam, und deshalb von den dabey interessirten - durch ein Kammergerichtliches Erinnerungs-Schreiben noch besonders aufgeforderten sechs respective Evangelischen und vermischten Reichs-Kreisen die erforderlichen Communicationen und Unterhandlungen gepflogen wurden.

Diese giengen auch so gut von statten, daß am 23. July 1777. der Vergleich *) geschlossen wurde, daß unter den sechs Kreisen folgende Alternation **) statt finden sollte:

1) Der Obersächsische.
2) Die Evangelischen Stände des Fränkischen,
3) der Niedersächsische,

4) die

*) Derselbe befindet sich in des Herrn v. Bostells Beyträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi 2 Th. 1 St S. 201 und 202. Man s. auch Fabers N. Europ. Staatskanzley Th. 47. Kap. I.

**) Man vergleiche Carol. Gottl. *Roessig* Specimen Iuris publici, de *alternatione*, lites in Imperio R. G. finiente. Lips. 1787. worinn jedoch von unserm Gegenstand nichts vorkommt.

4) die Evangelischen Stände des Schwäbischen,
5) der Obersächsische,
6) der Oberrheinische,
7) der Niedersächsische,
8) der Westphälische.

§. 7.

Bey diesem Vergleich finde ich nöthig, folgende zwey Anmerkungen zu machen:

a) Der Fränkische Kreiß, hat hier, wider die sonst gewöhnliche Ordnung, dem Obersächsischen den Vorrang zugestanden, aus keiner andern Ursache, als weil lezterer, (ein pur Evangelischer Reichs-Kreiß) doppelt so viel Antheil an dieser Alternativ-Präsentation hat, als der vermischte Fränkische Kreiß.

b) In dem Vergleich selbst heißt es ausdrücklich: man habe sich über die vorbemeldte Abwechselung vereinigt, „ohne hiebey in „die innere Präsentations-Verfassung „der Kreise auf einige Weise einzuge„hen.“

§. 8.

Es wird demnach nicht undienlich seyn, noch mit wenigen zu bemerken, wie es mit dieser Al-

Alternativ-Präsentation in den einzelnen Kreisen gehalten werde.

An den Obersächsischen Kreiß kam verglichenermassen am ersten die Reihe alternative zu präsentiren.

Als nun die Präsentation wirklich geschehen sollte, erhob sich mit Kursachsen ein Streit, weil es die Präsentation extra turnum, wegen Querfurth, vornehmen wollte. Man gab aber Kursächsischer Seits wieder nach, und so wurde denn im Jahr 1778 von den drey Stiftern, Quedlinburg, Gernrode, und Walkenried, (an denen der Turnus war) Herr Georg Gottlob Balemann, Herzogl. Sachsen-Coburg- und des Hochfürstl. Gesamthauses Anhalt geheimer Legations-Rath, präsentirt, welcher aber erst am 1. Junius 1782. aufgeschworen hat. *)

§. 9.

*) Von der Präsentations-Verfassung des Obersächsischen Kreises s. D. Christian Rau — Abhandlung von den Präsentationen des Obersächsischen Kreises zu den Assessorat-Stellen beym — Kammergericht. Regensburg 1782. 4.

§. 9.

Im Niedersächsischen Kreiß — welcher gleichwie der Obersächsische in einem Turnus zwey Präsentationen zu verrichten hat — soll, vermög eines, am 4. Decbr. 1654. errichteten Provisional-Vergleichs und Kreißschlußes, die (damals zwischen Ober- und Niedersachsen) nunmehr unter den 6 Kreisen alternirende — Evangelische Beysitzer-Stelle, wenn die Reihe den Niedersächsischen Kreiß trift, von den Reichs-Städten Lübeck, Goßlar, Mühlhausen, und Nordhausen, vergeben werden.

Den Städten Bremen und Hamburg wurde bekanntlich im vorigen Jahrhundert von Schweden-Bremen, und Dänemark-Holstein die Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft bestritten, *) welches verursachte, daß ihrer in dem erstgedachten Kreißschluß nicht gedacht worden ist.

Da

*) s. Pfeffinger Vitriar. illustratus. T. II. p. 780 - 793. (von Hamburg) und p. 793 - 802. (von Bremen.) M. vergl. Fr. Carl v. Mosers Sammlung von R. H. R. Gutachten. Th. I. S. 35. ff. und S. 108. f.

Da nun aber gegenwärtig die Reichsstandschaft dieser beiden wichtigen, und vor vielen andern sich auszeichnenden See- und Handels-Städte ausser allen Zweifel gesetzet ist; so wird ihnen die Concurrenz bey der, über kurz oder lang den Niedersächsischen Kreiß treffenden Alternativ-Präsentation um so weniger bestritten werden können, da der im vorhergehenden erwähnte Provisional-Vergleich, salvo Iure cujuscunque, und mit dem expressen Vorbehalt errichtet worden ist, „daß die Stände, so jetzo „(1654) zu dem Actu praesentationis nicht mitgelanget, hiedurch davon nicht excludiret seyn, „sondern bey erster Kreiß-Versammlung, wie „sie gleich andern zur Participation mitkommen, beschlossen werden, immittelst niemand an „dessen Juribus, so er zu behaupten vermag, „hiedurch etwas benommen oder praejudiciret „seyn soll. *)

§. 10.

Das Präsentations-Recht der Evangelischen Stände des Fränkischen Kreises werde ich in einer besondern Abhandlung näher zu erläutern suchen.

Ich

*) Pfeffinger Vitr. illustr. T. IV. p. 567.

Ich bemerke hier nur, daß die ordentliche evangelische Präsentation von den Ständen A. C. nach den dreyen Bänken, der Fürsten, Grafen und Städte, conjunctim vollzogen wird, also und dergestalt, daß wenn sämtliche 3 Bänke über ein Subject sich nicht vereinigen können, jede Bank das Ius compraesentandi zu exerciren berechtiget ist, folglich zwey oder drey Personen praesentiret werden können, unter welchen das Kammergericht eine ad Assessoratum zu ernennen hat. Da nun das Recht der Alternativ-Präsentation den sämtlichen evangelischen Kreisständen in Franken, und zwar vermög klarer Disposition des oßnabrückischen Friedens-Schlußes, zustehet; so ist auch zu erwarten, daß dieses Alternativ-Recht, auf eben die Art, wie bey der ordentlichen Präsentation, wenn das nächstemal die Reihe den fränkischen Kreis trift, in Ausübung gebracht werden wird.

§. 11.

In dem schwäbischen Kreis ist wegen des Präsentations-Wesens von den evangelischen Ständen am 25. Jun. 1779. ein Vergleich

gleich *) geschlossen worden, in welchem, wegen der künftigen Alternativ-Präsentation, folgendes festgesetzet ist:

Demnach auch

„III.) die in dem Art. 8. §. 57. des oßna-„brückischen Friedensschlusses gegründete, und „in Gefolg des Reichsschlusses vom 23. Oct. „1775. in Ausübung zu bringende alternirende „Präsentation eines Kaiserl. und Reichskammer-„gerichts-Assessoris derer evangelischen Kreise, „und derer, der augsburgischen Confeßion ver-„wandten Stände, in denen vermischten Krei-„sen, vermöge des von dem Corpore Evangeli-„corum getroffenen Einverständnisses, dem „hochlöbl. Obersächsischen Kreis zuerst zustehen, „in seiner Ordnung aber auch den hochlöbl. „schwäbischen Kreis betreffen wird so ist des-„halben verabredet und festgesetzt worden, daß „dieser Fall in den ordentlichen turnum gezogen, „somit, wann sich solcher ergeben wird, die „Ernennung und Präsentation von demjenigen „höchst- oder löblichen Stande, an welchem „der turnus ordinarius stehet, vollzogen werden, und

*) Derselbe ist zu finden, in des Herrn v. Bostells Beyträgen. Th. 2. S. 170. ff.

„und damit sein Turnus ordinarius für dasmal „vollbracht seyn solle, als wornächst dann bey „dem darauf folgenden Turno ordinario der in „der Ordnung folgende höchste Stand, oder „obbenannter evangelische Theil der Städte, „eintritt, und also ferner ununterbrochen fort„zufahren hat.“ —

§. 12.

Im oberrhein. Kreis sollen — nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds §. 33. „diejenige Fürsten, welche bishero die Prä„sentation verrichtet, benamtlich — Pfalz„Simmern, Zweybrücken und Hessen, sel„bige ebenmäßig hinfüro verrichten, jedoch den „übrigen Fürsten und Ständen selbigen Krei„ses, so an dem jure praesentationis zu parti„cipiren vermeynen, ihre Befugniß zu suchen „ohubenommen, auch den andern Kreisen in „diesem passu, so wenig durch die Verordnung, „als obangeführte Ursache keineswegs praeju„dicirt seyn, hingegen wollen die Reichsstädte „erstgedachten Kreises sich von solchem jure „praesentandi nicht ausschliessen lassen, und be„ziehen sich auf die vergangene contradictiones.“

Nach dieser Verordnung des jüngsten Reichsabschieds kommt also den erstbenannten oberrhein. Fürsten die ordentliche evangelische Kreis-Präsentation ausschliessend vor allen andern Fürsten, Grafen und Reichsstädten dieses Kreises, nur um deswillen zu, weil sie bisher in possessione Iuris praesentandi sich befunden haben.

Was nun die übrigen oberrheinischen Stände sowohl wider den ermeldten Besitzstand, als auch ausserdem in petitorio für sich angeführet haben, hievon ist in den unten bemerkten Stellen nähere Auskunft zu erhalten. *)

Wenn also gleich an der ordentlichen oberrheinisch. evangel sch. Kreis-Präsentation nicht alle Stände dieses Kreises Theil nehmen; so läßt sich doch mit allem Recht behaupten, daß die zu seiner Zeit den oberrheinisch. Kreis tref-

*) s. a) Pütters Litteratur des teutsch. Staats-Rechts. Th. 3. S. 410.

b) Fr. Carl v. Mosers actenmäßiger Bericht von dem Präsentations-Rechte zu den R. C. G. Beysitzerstellen nach dem Herkommen des oberrheinisch. Kreises, in seinen kleinen Schriften. Th. 9. S. 139.

c) Pfeffinger Vitr. illustr. T. IV. p. 566. f.

treffende Alternativ-Präsentation von den sämtlichen evangelischen Ständen dieses Kreises vollzogen werden müsse.

Denn a) können die im Besitz der ordentl. evangel. Kreis-Präsentation sich befindende Fürstl. Häuser, in Ansehung der alternirenden Präsentation keinen Besitzstand für sich anführen, weil in dem oberrhein. so wie in den andern Kreisen (Obersachsen dermalen ausgenommen) noch nie eine Alternativ-Präsentation zur Ausübung gekommen ist.

Ebendeswegen kann

b) die Verordnung des jüngsten Reichsabschieds, welcher bey der oberrhein. ordinairen Präsentation den Besitzstand zum Entscheidungsgrund genommen hat, auf die künftige Alternativ-Präsentation nicht gezogen werden.

Endlich wird c) im 5ten Artikel §. 57. des oßnabr. Fr. das Recht der unter den vermischten vier Kreisen alternirenden evangel. Präsentation

 mit

mit klaren Worten: „Circuli Superioris Rhenani &c. Statibus Augae. Confis, beygelegt.

§. 13.

Ueber die Art und Ordnung der Präsentationen im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise, ist unter den evangelischen Ständen dieses Kreises am 26. Oct. 1779. ein Vergleich *) zu Stande gekommen, in welchem die Alternation festgesetzt, in Ansehung der diesem Kreise dereinst zu Theil werdenden Alternativ-Präsentation aber nichts besonders ausgemachet worden ist.

Da indessen in diesem Vergleich die Verordnung enthalten, daß „auf solche „Weise (nemlich nach der verglichenen „Abwechslung) auch bey künftigen Erledi„gungsfällen zu continuiren seye;“ so ist zu vermuthen, daß die Alternativ-Präsentation (wie im schwäbisch. Kreis) in den Turnum ordinarium werde gezogen werden.

§. 14.

Zum Beschluß dieser Abhandlung ist nun noch die Frage zu beantworten:

„Was

*) Derselbe befindet sich in des Herrn v. Bostells Beyträgen. Th. 2. S. 181—184.

„Was für ein Platz dem — von den „6 Kreisen alternirend Präsentirten am „Kammergericht gebühre?“

Der Herr geheime Justizrath Pütter *) behauptet, daß dem Präsentaten der nämliche Rang gebühre, der dem jedesmal praesentirenden Kreise zustehet, mithin der Alternativ-Präsentation nicht einerley, sondern ein nach der Ordnung der Kreise abwechselnder Rang und Platz angewiesen werden müsse. Hieraus wird gefolgert, daß das Kammergericht sich nicht für berechtiget halten könne, der abwechselnden evangelischen Kreis-Präsentation, durch einen willkührlichen Schluß, ein für allemal den untersten Platz anzuweisen, sondern, daß dem Herrn von Balemann (s. oben §. 8.) ein Platz unter den Präsentirten des obersächsischen Kreises hätte eingeräumet werden sollen, um so mehr, da die Alternativ-Präsentation

*) s. Dessen Vorrede zum Reichsschluß vom Jahr 1775. ingl. Abhandlung über das Präsentationswesen am Kammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Churpfälz. Präsentation betreffend. Göttingen 1781.

nicht als eine erst neu aufgekommene — sondern bereits im westph ål. Frieden angeordnete Pråsentation zu betrachten, und in eben diesem Frieden auch der Rang der Kreise anerkannt worden seye, u. s. w. —

Es sey mir erlaubt, dieser Behauptung des verdienstvollen Herrn Geheimen Justizrath Pûtters folgende Bemerkungen beyzufûgen:

a) Daß dem Hrn. Assessor v. Falemann der letzte Platz beym Kammergericht angewiesen worden ist, erhellet aus der Tabelle vom kammergerichtl. Pleno. (in des Hrn. v. Bostells Grundsåtzen der kammergerichtl Praxis. S. 36.)

b) Die Ursache hievon gibt Hr. v. Bostell *) also an:

„Der letzte Platz mag dieser Pråsenta-„tion deswegen angewiesen seyn, weil „sie zuletzt zu Stande gekommen.“

c) Ob Herr v. Balemann eben so fûr einen Pråsentirten des obersåchsischen Kreises angesehen werden kônne, wie ein ordinairer Pråsentatus desselben Kreises, scheint zweifelhaft zu seyn, weil nach dem oßnabrûckischen Frieden Art. V. §. 57. die alterniren-

*) s. Dessen Beytråge. Th. 2. S. 287. (c)

rende Präsentation den beiden sächsischen und vier vermischten Kreisen conjunctim beygeleget worden ist.

So wie z. B. ein evangelischer Assessor, welchen der Herzog von Würtemberg in seinem Turno praesentiret, nicht für einen würtembergischen, sondern für einen schwäbischen Kreis-Assessor gehalten wird.

d) Daß die Rangordnung der Assessoren seit 1507 *) vermög Herkommens nach dem Rang der Präsentations-Höfe und Kreise sich gerichtet hat, ist nicht zu widersprechen. Für die Alternativ-Präsentation läßt sich aber noch kein Herkommen anführen, weil diese erst in neuern Zeiten zum erstenmal in Ausübung gebracht worden ist.

e) Die Rangordnung der Kreise ist durch den Vergleich vom J. 1777. (oben §. 7.) bey der Alternativ-Präsentation abgeändert, und dem obersächsischen vor dem fränkischen Kreis der Rang eingeräumet worden.

*) Vor diesem Jahr richtete sich der Rang der Herren Assessoren nach der Zeit der Aufnahme und Aufschwörung. v. Harpprechts Staats-Archiv. Th. 3. S. 28. ff.

Läßt es sich demnach wohl behaupten, daß künftig einem fränkischen Alternativ-Präsentirten *) der Rang vor den obersächsischen Praesentatis ordinariis zukommen müsse? —

Hiezu kommt noch

f) daß der Kaiserliche Assessor seinen Platz nach den Churfürstlichen einnimmt, welches um deswillen geschehen seyn soll, weil jener erst nachgehends hinzugekommen ist, da diese Stellen schon besetzt gewesen. Daher er sich diesen Rang hat gefallen lassen müssen, wobey es auch bisher verblieben ist. **)

Unter diesen Umständen, und da selbst das allerhöchste Reichsoberhaupt die Sache, wegen des dem Kaiserl. Assessor angewiesenen Ranges, so genau nicht genommen hat, läßt sich mit Grunde vermuthen, daß die sechs Reichs-Kreise, welche die abwechselnde evangelische Prä-

*) Wenn man den Fall annehmen könnte, daß ein fränkischer und obersächsischer Alternativ-Präsentirter zugleich beym Kammergericht wäre; so würde, nach dem Vergleich, dem letztern allemal der Rang vor dem erstern gebühren!

**) Repertor. des deutschen Staats- und Lehnrechts. Neue Ausgabe. v. Assessoren. §. 29. (a) Pütter Conspectus Rei Iudiciar. Imp. p. 178.

Präsentation zu vollziehen haben, bey dem ihrem Präsentato angewiesenen Rang und Platz es werden bewenden lassen.

X.

Ob unter Heinrich I. (Auceps) das Königreich Lothringen mit Deutschland vereiniget worden ist?

Nach Ludwigs des Frommen Tode theilten sich dessen Söhne (im Frieden zu Verdün 843.) in die fränkische Monarchie. Bey dieser Theilung erhielt Lotharius, nebst Italien und der Kaiserwürde, die zwischen dem Rhein, und der Rhone, Saone, Maas und Schelde gelegenen Länder, nur am linken Ufer des Rheins Mainz, Worms und Speyer ausgenommen; denn diese drey Orte mit ihren Distrikten wurden seinem Bruder, Ludwig dem Deutschen, zu Theil.

Als hierauf Lotharius mit Tode abgieng, erfolgte unter seinen Söhnen eine neue Theilung, bey welcher Lotharius der II. die ersterwehnten Länder zwischen dem Rhein und den benannten vier Flüssen erhielt, die von ihm

den Namen des Lothringischen Reichs bekamen. *)

Lotharius der II. hinterließ zwar einen Sohn Hugo, welcher aber nicht zum Besitz des våterlichen Reichs gelangte, sondern Lothringen

*) Pütters D. Reichsgeschichte in ihren Haupt-Faden entwickelt. S. 107.
Eigentlich hatte Lotharius selbst die Theilung noch vorgenommen.

a) *Chronograph. Saxo* ad an. 855.
„Lotharius coram primoribus regni imperium di-
„visit filiis suis:
„Ludovico Italiam tradidit eumque Imperatorem
„vocari fecit, *aequivoco vero Lothario regnum*
„*quod ex suo nomine vocatur, &c.*"

b) *Alberici* Chronicon ad an. 854.
„Lotharius Imperator tribus filiis regnum, quod
„eum contigerat, partitur, Ludovico Italiam cum
„nomine Imperatoris, Lothario *Lotharingiam &c.*
„vide — setzt der Mönch hinzu — ad quantum
„defectum Romanum Imperium devenit, vt in tres
„partes Francorum regno diviso tertiae partis ter-
„tia pars fuerit. Ferner: at Lotharius Lotharii
„filius alius, Austriae rex datus est, quae dicta,
„sicut praedictum est, *Lothariana* sive Lotharii
„regnum, *inter flumina Mosam et Rhenum*, per-
„tingit a Burgondia ad septentrionalis oceani
„sinum."

gen fiel an Ludwig den Deutschen, und Karl den Kahlen, welche es in das östliche und westliche theilten, und so in Besitz nahmen. Diese Theilung war der Grund zu der nachherigen Vereinigung von ganz Lothringen mit Deutschland, welche von Ludwig des Deutschen Sohn, Ludwig dem Jüngern, im Jahr 879. zu Stande gebracht wurde.

Nach dem Abgang der Karolinger neigten sich die Lothringer wieder mehr auf französische Seite, und es gelunge Carl dem Einfältigen in Frankreich den Herzog Paginer von Lothringen zu gewinnen, und dieses Herzogthum aus der Abhängigkeit von der deutschen Krone wieder herüber in französische Verbindung zu bringen, ohne daß Konrad I. dieses zu verhindern im Stande war.

Nur Elsaß und das Bisthum Uetrecht blieben der deutschen Krone getreu. *) Konrad der I. bekam nach einer kurzen Regierung von 6 Jahren, den Herzog Heinrich von Sachsen zum Nachfolger in Deutschland, welcher in der Reihe der deutschen Könige Heinrich der I. und

*) Pütters teutsch. Reichsgeschichte in ihren Hauptfaden ꝛc. S. 126. Alberici Chronic. ad ann. 916.

und darneben auch Auceps (der Vogler, Finkler) genennet wird.

Wir wollen nunmehr näher untersuchen, was unter dieser Regierung mit Lothringen sich zugetragen hat, und wie dieses wichtige und große Land wieder mit Deutschland vereiniget worden ist. Um dieser Untersuchung desto mehr Gewicht und historische Gewißheit zu geben, wird es nicht unnütze Arbeit seyn, wenn wir A.) die Zeugnisse der alten — und

B.) die Meynungen der neuern Geschichtschreiber anführen, und daraus

C.) ein befriedigendes Resultat ziehen.

Was A.) die Geschichtschreiber des mittlern Zeitalters anbetrift, so sind deren Erzählungen freylich nicht immer so bestimmt und umständlich abgefaßt, als es wohl zu wünschen wäre. Sie verdienen indessen, als Zeitgenossen, und Schriftsteller, welche die Begebenheiten selbsten erlebet, — oder doch nicht allzu lange nachher die irdische Laufbahn betreten haben, allerdings in Ehren gehalten zu werden.

Wir wollen zur nähern Aufklärung unserer Aufgabe folgende Historiker selbst reden lassen:

a) *Chronographus Saxo* ad ann. 924. *)

„Rex Henricus et Francorum Rex Caro-
„lus apud Bunnam confoederantur, Episco-
„pis et Comitibus rem utrimque juramen-
„to confirmantibus, *redditque Carolus*
„*Henrico Regi regnum Lotharingiae.* Und
ad annum 985.

„Carolus Rex Francorum a Comite Heri-
„berto captus, Petronae in custodiam tra-
„ditur. Heinrico Regi *ad dilatandum*
„*imperium super Lotharios tendenti*, in
„ipsa profectione, ubi Rhenum transiit,
„Caroli legatus occurrit. &c."

b) *Alberici Chronicon* ad ann. 923. **)

„Reges Henricus et Karolus *apud Bun-*
„*nam* confoederantur, et Karolus reddit
„Henrico Regi regnum Lotharingiae, Epi-
„scopis et Comitibus utrinque jurando
„rem confirmantibus:

et ad ann. 927.

„Post mortem Karoli Regis, nolentibus
„Lotharingis Henrico Regi subesse, qui-
„dam Lotharingus, nomine Christianus,
si-

*) ap. Leibniz Access. hist. T. I. p. 152.
**) ap. Leibniz Access. hist. T. I. p. 259. 263.

„ſimulata infirmitate Gislebertum Ducem „ad ſe dolo evocatum cepit, Regique miſit, ut per eum *Lotharingiam* ſibi ſub„jiceret.“

„At Rex inſpecta induſtria et potentia „Gisleberti, filiam ſuam Gerbergam ei „deſpondit, et eum iterum Lotharingiae „praefecit.

c) *Continuator Rheginonis* ad ann. 924.

„Carolus et Henricus Reges apud Bonnam „caſtellum conveniunt, et pacem inter ſe „facientes, foedus ineunt: et Carolus *nun„quam ſibi amplius Lotharienſe Regnum „uſurpaturum* promittens, regreditur.

d) *Witichindus Corbeienſis Lib. I. Annal.* *)

„Henricus Rex audiens caſum Caroli, do„lebat, humanaeque mutabilitatis commu„nem admiratus eſt fortunam, quia non „minori claruit religioſitate, quam armo„rum virtute. Iudicavitque abſtinere qui„dem ab armis, verum potius arte ſupe„raturum ſperavit *Lotharios*, quia Gens „varia erat, et artibus aſſueta, bellis

„prom-

*) ap. Meibomium T. I. Rer. Germ. p. 634.

„prompta, mobilisque ad rerum novitates.
„Eo tempore erat quidam de Lothariis,
„nomine *Christianus*, qui videns Regi
„cuncta prospere procedere, quaesivit,
„quomodo majori gratia apud Regem ho-
„noraretur: et simulata infirmitate, vocavit
„ad se *Giselbertum*, cui *Principatus Regio-*
„*nis* paterna successione cessit, cepitque
„eum arte, et sub custodia Regi Henrico
„transmisit. Erat autem Giselbertus no-
„bili genere, ac familia antiqua natus.
„Quem Rex satis laetus suscepit, *quia per*
„*ipsum solum* totum *Lotharii Regnum se*
„*habiturum arbitratus est.* Deinde, videns,
„adolescentem valde industrium, genere
„ac potestate, divitiis quoque clarum, li-
„beraliter eum coepit habere, ac postre-
„mo, desponsata sibi filia, nomine Gerber-
„ga, affinitate pariter cum amicitia junxit
„eum sibi, *sublegato omni ei Lotharii*
„Regno. &c. —

e) *Otto Frisingensis* Lib. VI. c. XVIII.
„Itaque dum, secundum quod utrosque
„Scriptores concordare diximus, Henricus
„cis Rhenum regnaret, et de Belgica cum
„Carolo disceptaret, ex voluntate ambo-
„rum,

„rum, ad huius litis ſcrupulum deciden-
„dum, die in oppido Bunna conſtituta,
„Belgica Henrico ceſſit, ac Carolo Celtica
„tantum et Aquitania, parsque Lugdunen-
„ſis, Burgundia regem per ſe habente, re-
„manſit, et ſic regnum, quod Francorum
„dicitur, ex paterna haereditate Belgicam
„Gallicam cum palatio Aquis et majore
„parte Franciae perdidit."

f) *Ditmarus* Lib. I. p. 239.
„Karolus in captivitate Thierrenſi Henrici
„implorans auxilium, omne Regnum Lo-
„tharingicum, ſi ab eo liberaretur, ſibi tra-
„diturum, ſacramentis promiſit."

g) *Frodoardus* ad an. 925. p. 125.
„Heinricus denique Rhenum tranſiens, op-
„pidum quoddam, nomine Tulpiacum,
„quod Gisleberti fideles tutabantur, vi
„cepit: nec diu demoratus infra Regnum
„Lotharii, ad ſua trans Rhenum regredi-
„tur, obſidibus a Gisleberto acceptis." Et
p. 126.
„Heinrico *cuncti* ſe Lotharienſes commit-
„tunt. —"

h)

h) *Hugo Flaviniacensis*, Chronicon Virdunens. *)
„Henrico cuncti se Lotharienses committunt, et ipse Bernuino, Dadonis Episcopi nepoti, Episcopatum Virdunensem concedit, qui et expulso Hugone, cui Rodulfus illud dederat, ibidem ordinatur Episcopus Anno 925. &c."

i) *Sigebertus Gemblacensis* ad ann. 922.
„Carolus, Rex Francorum, cum auxilio Lothariensium, juxta urbem Suessionum, pugnans, contra Robertum, fratrem Odonis Regis, qui, contra se, Regnum Francorum invadebat, eum, cum multis, peremit, et *se*, et *Franciam*, *Henrico* (Aucupi) *Regi* (Germaniae) submittit, eique in pignus perpetui foederis et amoris, mittit manum pretiosi Martyris Dionysii Parisiensis, auro gemmisque inclusam &c."

k) Auctor Fragmenti Historici ap. Andr. *du Chêne* Tom. II. script. Franc. p. 588.
„Carolus Rex, ad Bonnam, castrum super Rhenum, II. Non. Novemb. venit, et „*Hen-*

*) ap. Labbeum T. I. Bibl. MSt. p. 126.

„*Henricus I. Imperator* ex altera parte „Rheni, et tandem Feria IV. 7. Id. No- „vemb. in medio Rheni fluvio, Principes „e navibus quisque suis in tertiam ascen- „derunt, quae anchorata in medio fluminis, „gratia eorum colloquii, fixa erat, ibique „sacramento pacta sanciebant, et ex parte „Henrici Imperatoris, Episcopi et Magnates, „cum Nobilibus suis, firmitatem, quam hi „reges inter se fecerunt, collaudando ac- „ceptaverunt, et manibus suis sacra- „mentum firmarunt, nunquam a se de- „struendum."

l) *Frodoardus* ad an. 921. *)

„Karolus Rex in Regnum Lodharii abiit, „receptisque per vim quibusdam Ricuini, „infidelis sui, praesidiis, et facta pactione, „usque ad Missam Sancti Martini, cum „Heinrico transrhenensi, reversus est in „montem Lauduni. — — Karolus „iterum pacem cum Heinrico firmat. &c."

m) *Pactum Bonnense* de an. 921. **)

„In Nomine sanctae et individuae Trini- „tatis.

*) In Chronico ap. Pithoeum. p. 112.

**) Dieses pactum ist abgedruckt beym *du Chesne* Tom.

„tatis. Divina propitiante Clementia, Anno „Dominicae incarnationis DCCCCXXVI, „Anno vero Regni Domini et Gloriosissi„mi Regis Francorum Occidentalium XXIX, „redintegrante XXIV, largiore vero here„ditate indepta X, Indictione IX, anno „quoque Regni Domini et Magnificentissi„mi Regis Francorum orientalium, Hein„rici tertio, inter ipsos praefatos Princi„pes, unanimitatis pactum, ac societatis „amicitia quaesita, repertaque exordia „sumpsit, prout visa sunt competentia. „Convenerunt enim ambo illustres Reges, „sicut inter se discurrentibus legatis con„venerant, II. Nonas Novembris, feria pri„ma. Dominus enim Carolus super Rhe„num flumen ad Bonnam castrum, et stre„nuus Heinricus altera parte Rheni, et ea „tantum die, mutuis se visibus intuentes, „super ripas ejusdem fluminis huc et ultra, „ut sui fierent fideles innoxii, sacramento,

 „quo-

Tom. II. p. 587. *Auberto Miraeo* Donationum piarum C. XXIII. *Baluz.* Tom. II. p. 299. Capitular. Francor. *Lünig* R. A. Pars Gen. Contin. II. p. 54. *Schilter* Institutt. Iur. publ. Tom. II. Tit. IX. p. 75.

„quoad hanc eorum conventionem, fuerant „polliciti. Verum feria VII. Idus Nov. in „medio Rheni fluminis, saepius dicti prin-„cipes, in navibus quisque suis, in tertiam „ascenderunt, quae ancorata in fluminis „medio, gratia eorum colloquii, fixa erat: „ibique in primo hanc sibi vicissim conve-„nientiam, ob statum pacis, juramento san-„xerunt, ita:

„Ego Carolus, divina propitiante clemen-„tia Rex Francorum occidentalium, a mo-„do ero huic amico meo Regi orientali „Heinrico amicus, sicut amicus per rectum „debet esse suo amico, secundum meum „scire ac posse: ea vero ratione, si ipse „mihi juraverit ipsum eundemque sacra-„mentum, et attenderit quae promiserit. „Sic me Deus adjuvet, et istae sanctae re-„liquiae. E contra Rex Henricus ean-„dem promissionem sacramento eisdem pro-„secutus est verbis subsequenter, ut hujus „amicitiae firmitas inviolabiliter observare-„tur. Haec sunt nomina Episcoporum, qui „cum nobilibus ac fidelibus laicis firmita-„tem, quam praememorati Reges inter se „fecerunt, collaudando acceptaverunt, et „mani-

„manibus ſuis ſacramentum firmaverunt,
„nunquam a ſe deſtruendam.

Epiſcopi ex Parte Domini Regis Caroli.

Hermannus Archiepiſcopus Agrippinae, quae modo eſt Colonia vocitata.

Rodgerus A. Treverorum.

Stephanus, Praeſul Cameracorum.

Bovo Ep. Catalanenſium.

Baldricus Trajectenſium Ep.

Haec nomina Comitum: Matfredus, Erkengerus, Hagano, Boſo, Waltkerus, Iſaac, Ragenberus, Theodoricus, Adalardus, Adelelmus.

Epiſcopi ex parte Regis inclyti Heinrici.

Herigerus Archiepiſcopus Moguntiacorum.

Nithardus Epiſcop. Mimmogerneferdae.

Dodo Epiſc. Oſnobroggae.

Ricavvdo Ep. Vangionum, quae nunc dicitur Wormatia.

Honvardus Epiſcop. Padebornenſis.

Hottingus Epiſc. Conſtantiae Alemannicae.

Haec ſunt nomina Comitum: Evrardus, Chonradus, Herimannus, Hato, Godofredus, Otto Herimannus, Cobbo, Magenhardus, Fridericus, Foldac.

Anmerkung. Dieses Bündniß ist zweymal abgedruckt in Lünigs R. Archiv, Part. Gen. Contin. II. p. 54. 55. und zwar einmal als Pactum Bonnense de A. 921. und das zweitemal unter der Rubrik: Bündniß zwischen Kaiser *Henrico Imo* und König *Carolo* in Frankreich *de A.* 926.

Beyde Abdrücke stimmen wörtlich miteinander überein, ausgenommen, daß in einem das Jahr 921. und im andern das Jahr 926. stehet.

Es kann aber nur eine Jahrzahl richtig seyn, weil es in dem Vertrag heist: anno Henrici tertio, welches, wenn man annimmt, daß Heinrich im J. 918. oder 919. den deutschen Thron bestiegen hat, das Jahr 921. ist. Ueberdies ist aus der Geschichte bewiesen, daß Karl von Frankreich im Jahr 926. schon zu Peronne gefangen saß, und folglich konnte er nicht persönlich zu Bonn seyn, und ein Bündniß schliessen.

B.) Von neuern Schriftstellern will ich folgende bemerken:

a) *Mascov* de Nexu Regni Lotharingiae cum Impe-

Imperio R. German. (Lipſ. 1728.) Sect. I. §. V.

„Henricus primus jura Regni Germani-„ci ultus eſt, et per pactum cum Carolo „Simplice, novae poſſeſſionis jura in tuto „collocavit, ac Giſilbertum, qui plurimum „in illis provinciis auctoritate et potentia „valebat, data in matrimonium filia, Ger-„berga, ducem Lotharingiae appellavit.

*) Bis Bonnae in foedera convenerunt Henricus et Carolus, primum A. 921. iterumque A. 924. Quo anno Lotharingiae cauſa compoſita fuit.

b) *Io. Ge. Scherz*, Diſſ. de antiquo Coronae Gallicae et Carolingorum Franciae Regum in Regnum Lotharingiae Iure. Argentorat. 1748. 4. *)

„Exponitur Regni Lotharingici ſub Carolingis "

I. *Hiſtoria*, et quidem d) Lotharingiae a Francia ad Germaniam reditus A. 923. et 925. §. 5.

*) ſ. Moſer von Deutſchland überhaupt. Addendum in fine;

Pütters Litteratur des d. Staats-Rechts, Th. 3. S. 11 und 12.

II. *Galliae circa Regnum illud Ius.* 3.) in totam Lotharingiam ad Germanos A. 923. et 925. reversam; quod ostenditur, negato omni Germanorum in eam jure, quod asseritur illis,

a) *ex Pacto Bonnensi Caroli Simplicis cum Henrico I.*

ubi aa) pro Germanis, testimonium ex Continuatore Reginonis. (§. 12.)

bb) contra Germanos, instrumentum Pacti ipsum: quod α) ex veterum Diplomatum Codicibus producitur. (§. 12.) β) verae Chronologiae suae restituitur. (§. 13.) γ) Continuatori Reginonis contrarium esse ostenditur, rejectis conciliationibus, ac si αα) aliud, quam Continuator Reginonis intelligit, Pactum exhibeat, (§. 14.) ββ) aliqua parte mutilum sit. (§. 15.)

b) *ex Pacto quodam a captivo jam Carolo simplice cum Henrico Aucupe inito*, cujus conditiones

α) ex *Ditmaro* Merseburgensi proferuntur,

β) ab Henrico Aucupe nunquam impletae esse ostenduntur.

Da ich diese Dissertation nicht bey Handen habe, so will ich nur anführen, was Moser

am

am angeführten Ort davon hält. „Man siehet „daraus — sagt Er — daß der Verfasser „Frankreich nicht nur auf das alte Lothringische „Reich, sondern auch auf ganz Deutschland, ei„ne Ansprache beyleget. Er hat aber nichts „hauptsächliches neues gesagt, doch ist diese Ab„handlung artig geschrieben. Aber vor denen „darinn enthaltenen Grundsätzen bewahre Gott „ganz Europam. Wann wir erst nach vielen „100. und fast 1000. Jahren die Recht- oder „Unrechtmäsigkeit eines Krieges, und die Ver„bind- oder Unverbindlichkeit eines feyerlichen „Vertrages untersuchen, ja die Friedensschlüsse „aus dem Grunde, daß selbige mit Gewalt der „Waffen erzwungen worden seyen, über einen „Hauffen werfen wollen; wie übel würde Frank„reich selbst dabey zukommen, wann ein Stär„kerer über dasselbe käme.“

c) *Blondellus* Assert. Geneal. Franc. p. 264.

*) Hier wird der Vertrag zu Bonn um deswillen angefochten, weil Karl von Frankreich denselben in der Gefangenschaft geschlossen, und überdies Heinrich die Bedingniß, den König Karl zu befreyen, nicht in Erfüllung gebracht habe.

Allein Pfeffinger *) antwortet hierauf: der Bonnische Vertrag seye vor der Gefangennehmung des König Karls zu Stande gekommen, und überdies mache vis a tertio illata die Völkerverträge nicht ungültig."

d) *Pfeffinger* Vitriar. illustrat.
T. I. p. 61. 62. 488. 489.
T. II. — 248 — 252.
T. III. — 1101. 1102.

Im zweyten Tom. p. 62. sagt Pfeffinger: „Hac rerum facie, deficientibus a Rege „*Carolo* Lotharingis, plurimorum consen„su delectus Giselbertus, an. 920. Princi„patum ad se rapuit, quem tamen, brevi „post, in clientelam Germaniae Regis, „*Henrici Aucupis*, eo majori studio con„ferebat, quo *Robertus*, in locum Caroli „constitutus Rex, eum Galliae vindicare „nitebatur, *exorto propterea inter ipsum* „et *Henricum Germanum bello*. Prostratis „autem Roberti copiis, Caroloque, „omissa recuperare studente, in ordinem „redacto, foedus ictum est an. 921. „apud Bonnam."

„*Anno*

*) In Vitriar. illustrat. T. II. p. 251.

„*Anno sequenti*, violata a Carolo pace, „Lotharingis, una cum Giselberto, ad Eum „redeuntibus, recruduit bellum, anno ta„men proximo 923. *nova* transactione „Bonnensi, iterum finitum, Carolo prae„tensionibus in Lotharingiam renunciante."

„Pacem hanc, cum praedicto foedere „Bonnensi ao 921. perperam confundi, „post Conringium *) observavit Illustr. „Obrechtus **) contra Blondelli pleniorem „Genealogiae Francicae Assertionem p. „263."

„Fatendum interim est, Henrico Regi „*Lotharingos omnes* demum an. 925. se „subjecisse." —

e) *Gundling* de Henrico Aucupe. Halae 1711. p. 105. Und in Gundlingianis Stk. 19. N. IV. p. 377 — 382. „ob durch den Bonnischen Tractat an. 921. Carl der Einfältige Heinrich dem I. Lothringen abgetreten."

f)

*) In Annotat. ad Lib. I. de Finib. Imper. Cap. VI. p. m. 20.

**) In Prodromo Rerum Alsaticar. Vol. I. Cap. VII. p. 118.

f) *Burc. Gotth. Struv.* Corp. Iur.. publ. Cap. III. §. XXIV. N. 56. p. 66.

„Contrarium equidem cum Blondello ad„ſerit *Gundling* — putans, Pactum illud „(Bonnenſe) ſola Sirmondi auctori„tate niti, Carolum ſuperiorem Lotha„ringiam, quae agrum Wormatienſem, Al„ſatiam, aliosque Rheni pagos complexa, „quam hoſtili impetu invaſerat, reddidiſſe, „inferiorem vero ſub Caroli clientela man„ſiſſe.“ —

„Verum, cum Iac. Sirmondus ſua ex „*MStis* hauſerit, ſcriptores dicant, omne „Regnum Lotharienſe fuiſſe ceſſum, Otto „Friſingenſis Lotharingiam inferiorem una „cum palatio Aquis deſignet, dubium haud „ſubeſſe crederem. Nec Wittichindus nos „movet, dum lib. I. p. 637. de Giſel„berto ait: *quem rex ſatis laetus ſuſcepit,* „*quia per ipſum ſolum totum Lotharii Re*„*gnum ſe habiturum arbitratus eſt.* Hujus „haec erat ratio. Renuntiaverat equidem „Gallorum Rex Carolus juri ſuo in Lotha„ringiam per pactum Bonnenſe, ſed oppo„nebat ſe Giſelbertus Dux Lotharingiae,

„ut

„ut per hujus demum subjectionem Hen„ricus Lothariensi regno cum pace frue„retur.“

g) D. H. Hegewisch Geschichte der Deutschen von Konrad dem Ersten bis zu dem Tode Heinrichs des II. Hamb. und Kiel 1781. 8. S. 36 — 38.

„Gleich im zweyten Jahre zeigte sich, „daß Heinrich auch einem auswärtigen „Feinde überlegen war, dem Konrad kei„nen hinlänglichen Widerstand hatte lei„sten können. Karl von Frankreich war „im Jahr 920. mit einem Kriegsheere „den Rhein hinauf bis Worms gedrun„gen; er nahm die Länder, durch die er „zog, in Besitz; seine eigentlichen Absich„ten werden von keinem der damaligen „Geschichtschreiber angegeben. So viel „ist gewiß, der Zug war gegen Heinri„chen gerichtet. Dieser aber versammel„te seine Kriegsvölker zu Worms, und „Karl zog sich bald zurück. Karl wur„de durch Heinrichs Ueberlegenheit ge„nöthigt, im Jahr 921. zu Bonn „einen Vergleich zu schliessen, worinn

„er

„er Lothringen an Heinrich ab„trat. *)

„Gleich darauf kam Karl in die Noth„wendigkeit, sich bey Heinrichen um „Hülfe zu bewerben. Die Franzosen „vertrieben ihn zum zweytenmal vom „Throne, und setzten den Grafen Robert „darauf, einen Bruder des Odo, dem „Karl das erstemal hatte weichen müssen. „Karl schickte Gesandte ab, durch die „er sich und sein Reich dem Schutz des „deutschen Königes unterwarf.“

„Zum Unterpfande der Treue und „Ergebenheit, ließ Karl Heinrichen die „Hand des Märtyrers Dionysius, in „Gold und Edelsteinen kostbar eingefaßt, „überbringen.“

„Heinrich bedauerte zwar Karls wi„derwärtiges Schicksal, hielt es aber „nicht

*) Sigeb. Gembl. ad an. 923. Contin. Regin. ad an. 924. Diese Geschichtschreiber sagen ausdrücklich, daß Karl Lothringen abgetreten habe. Dagegen scheint zu streiten, daß in einer Abschrift des Vergleichs bey du Chesne T. II. Baluz. nichts von Lothringen erwähnt wird.

Es ist aber der Vertrag nicht ganz.

„nicht für rathsam, sich seiner anzu„nehmen.“

„Einem alten Verfasser zu Folge such„te auch Karls Gegner, Robert, den „deutschen König auf seine Seite zu „bringen, und es soll ihm gelungen seyn, „in einer Unterredung im Jahre 923. „einen Freundschaftsbund mit ihm zu „schließen. *)

„Edelmüthiger wäre es unstreitig von „Heinrichen gewesen, wenn er sich des „vertriebenen Karls, der ihn zuerst um „Beystand gebeten, und dem er in dem „Vertrage zu Bonn Freundschaft ver„sprochen, gegen Robert angenommen „hätte.“

„Die Politik muß ihm anders gerathen „haben. Doch bey dem gänzlichen Man„gel an Nachrichten ist es unmöglich, „diesen Punkt von Heinrichs Betragen „zu beurtheilen. In einer Schlacht, die „Robert und Karl einander lieferten, „wurde zwar jener mit Lanzen erstochen, „dieser aber doch gänzlich geschlagen. „Die Franzosen wählten nun den Gra„fen

*) Flodoard. ad an. 923.

„sen Rudolf zum König. Karl wurde „durch einen gewissen Heribert durch „eidliche Versprechungen auf dessen „Schloß gelockt, von diesem meineidigen „Manne gefangen genommen, und starb „im Gefängniß. *) Bey diesen Vorfäl- „len scheinen die Lothringer bald die eine, „bald die andre Parthey gehalten zu ha- „ben."

„Giselbert, ein junger, muthiger, geist- „voller Edelmann, aus einem alten, „großen und mächtigen Hause, bekleidete „damals die herzogliche Würde, die ihm „nach seines Vaters Paginars Tode im „Jahr 917. von Karln, dem Könige von „Frankreich, ertheilt war. Dieser Gi- „selbert wurde durch die List eines Ver- „räthers gefangen, und Heinrichen über- „liefert. Heinrich aber gewann ihn „lieb, gab ihm seine Tochter Gerberge „zur Gemahlin, und vertraute ihm das „ganze Lothringische Reich."

„In einem Frieden, den Heinrich „mit Rudolf von Frankreich im

„Jahre

*) Flodoard. ad an. 923. Hugo Flavin. p. 1. Chron. Virdun.

„Jahre 935. schloß, scheinet ausge„macht zu seyn, daß Lothringen „zum deutschen Reich gehören soll„te." *)

h) Mich. Ign. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. 2. (Ulm 1778.) S. 18 — 20.

„Heinrich hielt 921. eine Zusammen„kunft in Schiffen auf dem Rhein mit „Karln, wo beide sich Freundschaft ge„lobten, und Karl sich einen König der „Westfranken, Heinrich einen König der „Ostfranken nennte." —

„Herzog Giselbert, und der Erzbischof „Rutger von Trier, hielten für besser, „sich an den noch ungleich stärkern deut„schen Staatskörper, und dessen weit „klügern und mächtigern Regenten anzu„schließen, als an den schwachen Karl."

„Der Bischof Wiegerich von Metz „unterwarf sich zwar dem von einem „Theil der Franzosen erwählten König „Rudolf; allein Heinrich zwang ihn

„bald,

*) Flodoard. ad an. 935. Hugo Flavin. p. I.

„bald, dem Beyspiel seiner übrigen „Landsleute zu folgen. Der unglückliche „Karl selbst trat im J. 924. sein Recht „an Lothringen dem Heinrich ab; oder „ließ vielmehr geschehen, was er „nicht hindern konnte. Von dieser „Zeit an zählte Heinrich nebst dem Deut„schen auch die Jahre seines Lothringi„schen Reiches, wie bereits Karl nebst „seinem Französischen gethan hatte.“ rc.

Jngl. S. 23.

„Heinrichens Ruhm stieg -- auswärts „so sehr, daß der mächtige Graf Heri„bert von Vermandois, der mit dem „König Rudolf in einer Fehde begriffen „war, sich unter seinen Schutz begab, „und sein Vasall ward. Anstatt aber „daß Heinrich gesucht hätte, bey dieser „Gelegenheit seine Herrschaft bis in das „Herz von Frankreich auszudehnen, war „er vielmehr so redlich, daß er den Gra„fen mit seinem König auf alle Wege „auszusöhnen trachtete; welches auch „auf einer mit dem Rudolf gehaltenen „Unterredung (935.) glücklich zu Stan„de kam.“

i)

i) *Nouvel Abrégé* chronologique de l'hiſtoire et du droit public d'Allemagne, par Mr. *Pfeffel*. T. I. (à Paris 1777. 8.) p. 118. ſeq.

ad an. 920.

„Le Roi Charles-le-Simple envahit l'Al-„ſace, et les autres parties du Royaume „de Lorraine, qui s'étoient rangés ſous „l'obéiſſance du Roi Conrad I. Trahi par „le Duc Giſelbert, qui venoit de s'aliéner, „en lui conteſtant le droit de nommer „à l'Evêché de Liége; il eſt repouſſé par „les troupes de Henri, qui s'emparerent à „leur tour d'une partie de la Lorraine.

921.

„Traité de paix et d'alliance conclu entre „les deux Rois, dans une entrevue qu'ils „eurent près de Bonn dans une Isle du „Rhin, qui ſéparoit leur domination. „Charles ſalue le Roi Henri, Roi légitime „des Francs orientaux, et celui-ci le re-„connoît pour Roi des Francs occidentaux. „Quant au Royaume de Lorraine, ils con-„viennent d'y conſerver chacun leurs „poſſeſſions actuelles; et ce fut pour cette „raiſon que, l'année d'après, ils convo-

„querent, conjointement, un Synode natio-
„nal de ce Royaume à Coblenz. *Il est*
„*donc faux, que Charles-le-Simple ait alors*
„*cédé la Lorraine au Roi de Germanie.*
„Non-seulement il n'est pas fait mention de
„cette cession dans les stipulations du Trai-
„té de Bonn, que le Pere *Sirmond* et *Au-*
„*bert le Mire* ont publié; mais nous sa-
„vons de plus, que les Etats du Royaume
„de Lorraine, nommément les Archevêques
„de Cologne et de Trèves, l'Evêque de
„Cambrai etc. ont signé ce Traité à la sui-
„te du Roi de France, comme étant sujets
„à sa domination; que, l'année d'après,
„le Roi, Charles-le-Simple, a présidé au
„Synode national de Coblenz; qu'on a
„continué dans ce Royaume jusqu'en 924,
„à dater les actes publics par les années du
„regne de ce prince, et que le Roi Henri,
„lui-même, n'a compté celles de son re-
„gne en Lorraine, que depuis l'époque de
„la renonciation que le Roi Charles y fit
„en sa faveur, après la bataille de Soissons,
„en 923.„

922. 923. 924.

„Le Roi, Charles-le-Simple, se sauve en
„Lor-

„Lorraine (après la bataille de Soiſſons) „pour s'approcher des ſécours qu'il avoit „demandés à Henri, *et céde à ce Prince, „pour les obtenir, tous ſes droits ſur ce „Royaume.* Le Duc Giſelbert ſe ſoumet „au Roi Raoul.

„Henri s'aſſujettit *la Haute-Lorraine* „avec l'Aſſiſtance de l'Archevêque de Trè„ves, et s'empare de la Ville de Metz. „Charles retourne en France, et y eſt fait „priſonnier par le Comte de Vermandois, „qui l'enferme à Péronne.

925. 928.

„Charles-le-Simple implore les ſécours „du Roi d'Allemagne, et lui renouvelle, „du fond de ſa priſon, la ceſſion du Royau„me de Lorraine.

„Henri s'intéreſſe, en ſa faveur, auprès „du Comte de Vermandois, *et lui fait „rendre ſa liberté.*

k) Pütters deutſche Reichsgeſchichte in ihren Hauptfaden entwickelt. (Göttingen 1778. 8.) S. 132.

„In Frankreich ließ ſich damals Karl „der Einfältige durch einen Günſtling „regieren; daher ein großer Theil der Na-

 „tion

„tion über ihn mißvergnügt ward, und „des Königs Otto Bruder, Robert, auf „den Thron setzen wollte. Als Karl sich „dagegen um deutsche Hülfe bewarb, gab „das unserm Könige Henrich die erste „Gelegenheit, Lothringen wieder in An„spruch zu nehmen, und dessen Verbin„dung mit dem deutschen Reiche durch ei„nen Tractat mit Karln wieder auf den „vorigen Fuß zu setzen.

„Im Treffen, das Karl seinem Gegner „lieferte, blieb zwar Robert († 923.) „Aber an dessen Stelle kam gleich der „Herzog Rudolf von Burgund, der end„lich Karln gar in seine Hände bekam, „und bis an sein Ende gefangen hielt. —

„Rudolf gedachte anfangs Lothringen „noch zu retten. Er bequemte sich aber „ebenfalls 935. zu einem Tractate, der „die Verbindung zwischen Lothringen und „Deutschland befestigte.

„Dieses Band noch fester zu knüpfen, „ließ endlich Henrich das Herzogthum „des inzwischen verstorbenen Herzog Pagi„ners († 917.) Sohne Giselbert, und „gab diesem seine Tochter Gerberg zur

„Ge-

„Gemahlinn. Er sandte auch des vori„gen Königs Bruder Eberhard nach Lo„thringen *), so man als die erste Spur „eines Pfalzgrafen in Lothringen angese„hen hat; wie sich bald mehrere Spuren „finden, daß meist in jedem Herzogthume „dem Herzoge noch ein besonderer Pfalz„graf von Hof aus an die Seite gesetzt „worden.

l) Gottfr. Achenwalls Geschichte der heutigen vornehmsten Europäischen Staaten. 5. Aufl. Göttingen 1779. S. 119.

„Karl behauptete auch die Krone ge„gen Roberten, des Grafen Eudes Bru„der, 922; ward aber doch nachher von „den unruhigen Grossen vertrieben, und „zulezt von dem Grafen von Vermandois, „zu Peronne, bis an seinen Tod „(✝ 929.) gefangen gehalten. (r. 25 J.)

m) Méhégan Tableau de l'Histoire moderne, depuis la chûte de l'Empire d'Occident,

*) Frodoard. ad. an. 926. Eberhardus transrhenensis *in Regnum Lotharii mittitur* ab Henrico *iustitiam faciendi causa*, et Lotharienses inter se pace consociat. —

jusqu'à la Paix de Weſtphalie. Tom. I. à Paris 1778. 8. p. 142. 143.

„Charles dit le Simple, recoure enfin ſon „patrimoine, et c'eſt pour le voir déchirer „plus que jamais. Les Normands qu' Eu-„des avoit retenus, reviennent plus nom-„breux et plus féroces. Les grands, pleins „de mépris pour un prince qui ne doit ſon „rétabliſſement qu'à leur pitié, dédaignent „toute marque de dépendance. Le foible „Roi, qui ne ſait oppoſer ni la valeur aux „uns, ni la fermeté aux autres, veut au „moins déſarmer les premiers, et céde à „leur chef cette fertile province, qui a „pris d'eux le nom de *Normandie*. *Mais „ce démembrement irritant la nation*, elle „couronne Robert, frere d'Eudes, qui a „toute ſa valeur. L'état, partagé entre „deux maîtres, acheve de ſe perdre. Le „malheur de Robert, tué dans ſa victoire, „ne fait que rendre le ſort de Charles plus „malheureux. Raoul, duc de Bourgogne, „prend la place du mort, et pourſuit plus „vivement ſon concurrent.

„L'infortuné Charles vaincu, fugitif, *jouet „de ſes ſujets, dupe de ſes amis, trahi par*

„ſes

„*ses protecteurs*, finit dans les fers la vie „la plus agitée, qui fut jamais, tandis que „son fils Louis, porté dans les bras de sa „mere, est forcé d'aller chercher un asyle „au delà des mers.„ —

Aus allem bisher angeführten ergiebt sich nun C.) folgendes Resultat.

„Daß Lothringen unter der Regie„rung Kaiser Heinrichs des *I.* mit „Deutschland vereiniget worden, ist „gewiß. In welchem Jahr der Re„gierung Heinrichs aber dieses geschehen, und ob durch einen feyerlichen „Cessions-Tractat, läßt sich nicht völ„lig genau bestimmen.

Den Ungrund des Bonnischen Cessions-Tractats vom J. 921. hat vornehmlich Gundling in den oben angeführten Schriften zu erweisen gesucht, und in dieser Absicht auf die auch oben schon allegirte Stelle Wittekinds von Corbei sich berufen. Er hält den Bonnischen Tractat für einen blossen Waffenstillstand, für keine Abtretungs-Urkunde von Lothringen, weil davon nicht eine Sylbe in dem Vertrag stehe,

 und

und glaubt, wer behaupte, daß dieser Vertrag mangelhaft edirt, und nicht ganz seye, der müsse solches beweisen. rc.

Wenn man ausser diesen und andern von Gundling gemachten Einwendungen, noch in Betrachtung ziehet — was oben Pfeffel und Schmidt anführen, daß nemlich a) Heinrich, erst nach dem Jahr 924., bey seinen Regierungs-Jahren auch des Lothringischen Reichs zu erwähnen angefangen habe, wie solches vorher von den Westfränkischen Königen mit der Formel: „largiore haereditate indepta„ geschehen, und daß

b) bey der Unterschrift des Bonnischen Vertrags, die Lothringischen Bischöffe von Trier, Kölln, Cambrai rc. sich noch auf die Seite Karls von Frankreich gehalten haben; so scheint es freylich, daß im Jahr 921. zu Bonn an eine feyerliche Abtretung des ganzen Lothringischen Königreichs noch nicht gedacht worden ist; denn, wenn dieses geschehen wäre, hätte Karl, wie er bereits im Gefängniß saß, dem Konrad die Abtretung des Lothringischen Reichs nicht mehr anbieten können, um denselben dadurch an-

anzufeuern, daß er ihn aus seiner Gefangenschaft befreyen mögte. *)

Dem deutschen Heinrich würde auch eine von Karln geschehene Abtretung von Lothringen nicht viel genützt haben, weil die Großen dieses Reichs sich von Frankreich, so wie von Deutschland, beynahe unabhängig gemachet hatten, und mehr die Rolle von Helfern und Bundsgenossen der Könige spielten, als die ihrer Vasallen und Unterthanen.

Wenn folglich Heinrich zum ruhigen Besitz Lothringens gelangen wollte, mußte er nothwendig den lothringischen Herzog Giselbert, die Erzbischöffe, Bischöffe und Grafen, entweder durch Unterhandlungen gewinnen, oder mit Gewalt der Waffen sich unterwerfen. Beides hat Heinrich gethan, wie die von mir angeführten historischen Zeugnisse lehren, und auf solche Weise Lothringen seine ganze Regierung hindurch (bis 936.) gegen die Könige von

*) Daß Heinrich den König Karl aus seiner Gefangenschaft befreyet, sagt Pfeffel, mehrere aber behaupten, daß er 929. im Gefängniß gestorben seye.

von Frankreich, Karl, Robert, und Rudolf, standhaft behauptet, welchem Beyspiel auch sein Sohn und Nachfolger Otto der Grosse, wider den sich sein Schwager, Herzog Giselbert, so bald Heinrich gestorben war, aufs neue empörte, mit vielem Glücke gefolget ist.

XI.

Beyträge zur Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts.

Die Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts ist schon von mehrern berühmten Gelehrten bearbeitet worden, vornehmlich aber von dem Herrn Geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen, und von dem Herrn Professor Klüber in Erlangen *); ausser diesen auch von dem seel. Herrn v. Holzschuher zu Nürnberg, und Herrn Hofrath Lang zu Oettingen.

Nach solchen Vorgängern sollte man denken, daß nicht viel Stoff zum Berichtigen und Ergänzen mehr übrig geblieben seyn werde. Ich habe indessen doch noch einige Materialien aufgefunden, welche vielleicht demjenigen, der über kurz oder lang eine eigene vollständige Lit-

*) s. Pütters Litteratur des deutschen Staats-Rechts. Th. 3. (Göttingen 1783. S. 788 — 808. und Th. 4. fortgesetzt von Klüber (Erlangen 1791.) S. 644 — 679.

Litteratur des Reichsritterschaftlichen Staats-Rechts auszuarbeiten Willens ist, nicht ganz unwillkommen seyn werden. Freylich sind darunter auch neue Schriften befindlich, welche meinen Herren Vorarbeitern noch nicht bekannt seyn konnten. Ich habe jedoch auch viele ältere Abhandlungen nahmhaft gemacht, und werde, wenn Gott Leben und Gesundheit giebt, vielleicht noch wichtigere Beyträge in diesem Fache liefern.

Vom Adel überhaupt.

Hier sind folgende Schriften zu bemerken:

1.) Obſervationes Evgenialogicae et Heroicae, ſive Materiam Nobilitatis Gentilitiae, Ius inſignium et Heraldicum complectentes. Coloniae 1687.

2.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. Neue Ausgabe von Scheidemantel. Th. 1. v. Adel.

3.) Kaiserliche Iurisdiction in Sachen, welche den Adel betreffen. (in Reuß D. Staats-Kanzley. Th. 17. S. 351 — 353.)

4.) Vom Werth des Comitiv-Adels in den österreichischen Staaten. (bey Reuß a. a. O. Th. 20. S. 449. ff.)

5.) Wohlgemeinte Aufforderung an den deutschen Adel, seine Geschlechtsnachrichten in Ordnung zu bringen, und möglichst bekannt zu machen. (im Journal v. und f. Deutschland. 1791. St. 2. N. 7. p. 160. 165.)

6.) Klübers kleine Jurist. Bibliothek. 7. Band. S. 1. ff. wo verschiedene neuere Schriften vom Adel nahmhaft gemachet werden, deren weitläuftige Anführung hier nicht am rechten Orte seyn dürfte.

Vom hohen und niedern deutschen Adel.

1.) s. Lenz von den ehemaligen Edelingen bey den alten Sachsen. (in Schotts juristischem Wochenblatt. Jahrg. 4. S. 309. ff.

2.) Sam. *Stryck* de Iure Illustrium et Nobilium communi. Witteb. 1691. s. *Moser* Bibl. Iur. publ. p. 161. sqq.

Vom landsäßigen Adel.

s. Lünig Collectio nova von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft. Leipz. 1730. T. I. II. fol.

Von der Adelsprobe.

1.) Möser über die Adelsprobe in Deutschland. (in Schlözers Staatsanzeigen. Heft XXX.)

2.) Bemerkungen über Mösers Adelsprobe in Deutschland. (in Siebenkees Beyträgen zum D. Recht. Th. II. N. V. S. 148-191.)

3.) Io. Ge. *Estor* de ratione usitata et explorata in demonstrando nobilitatem avitam. Marb. 1745.

4.) Von der Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über die Adelsprobe. (in Reuß D. Staats-Kanzley. Th. 3. S. 216—219.)

5.) Von der Kaiserl. Bestätigung stiftischer und ritterschaftlicher Statuten in Sachen, welche den Adel und dessen Beweiß betreffen. (bey Reuß a. a. O. Th. 18. S. 111—126.)

6.) Wahre Beschaffenheit des bey höchstpreißlichem Kaiserl. Reichs-Hofrath obschwebenden Rechtsstreites, in Sachen von Traun, Graf, als Vormund des minderjährigen Herrn Grafen Joseph von Daun, wider

das Domkapitel, und den Herrn Erzbischof und Fürsten zu Salzburg.

Die Erschwehrung der Adels-Probe und anderweitige Verleihung der Präbende betreffend. Im Jahr 1791. Fol.

*) Diese gut und gründlich geschriebene Deduction ist aus der Feder eines eben so geschickten als thätigen Reichshofraths-Agenten geflossen, und durch eine Druckschrift des Domkapitels zu Salzburg veranlasset worden, welche den Titel führet:

Aktenmäßige Darstellung des sowohl ausser, als ingerichtlichen Verlaufs bey Verleihung der Erzstift Salzburgischen Dompräbende an Herrn Joseph Grafen von Daun, und den dawider von Seite des Domkapitels wegen mangelhaftem Nebenstammbaume statutenmäßig erregten Anständen, nebst Bemerkungen über die hierüber von dem Kaiserl. Reichshofrath auf die Klage des Herrn Grafen von Daun gegen Seine Hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischof zu Salzburg und dessen Domkapitel

erkennte zwey höchstbeschwerliche Rescripte S. C.

Von der unmittelbaren Reichsritterschaft überhaupt.

1.) Io. *Schilter* de S. R. I. Germ. Comitum praerogativa ac Iure inter ipsos et ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso, Diatribe. Argentorati 1702. 4.

*) Dieser Schilterischen Schrift hat Jo. Steph. Burgermeister den Grafen- und Rittersaal (Ulm 1715. 4.) entgegengesetzt, und darinn zu erweisen gesucht, daß vor Alters der unmittelbare Reichs-Adel mit den Grafen gleiche Rechte gehabt habe. Die übrigen für die Reichsritterschaft von Burgermeister herausgegebenen Schriften sind auch in der Pütterschen Litteratur schon angeführet.

2.) Entwurf einer Reichsritterschaftl. Staats- und Verfassungskunde, in wie weit solche größtentheils aus den vorhandenen Schriften zu begründen und zu erläutern mögtlich seyn mögte. (in dem 2ten Band der

v. Holz-

v. Holzschuherschen Deductions-Bibliothek von Deutschland. Frkf. und Leipz. 1779. 8.)

3.) Pfeifers ohnpartheyischer Versuch ꝛc.

*) Davon befindet sich eine umständliche — aber das Werk nicht sehr empfehlende Recension in des Herrn v. Selchows Jurist. Biblioth. (B. 5. S. 682 — 705.)

4.) Isagoge in Elementa Iuris publici quo utuntur Nobiles immediati in Imperio Rom. Germ. Auctore Io. Ludov. *Klüber*. Erlangae 1793. 8.

*) Diese Isagoge ist in zierlichem Latein, und mit der an dem berühmten Herrn Verfasser gewohnten Gründlichkeit und systematischen Ordnung geschrieben, und erregt den Wunsch, daß das in der Vorrede versprochene Staats-Recht der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein (welches in dieser Wissenschaft ohnfehlbar Epoche machen wird) recht bald an das Licht treten möge.

Gegenwärtige Einleitung enthält nur die Vorkenntnisse des Reichsritterschaftl. Staats-Rechts, und handelt in 5 Kapiteln:

I. Vom Adel überhaupt, dessen Begriff und Eintheilung.

II. Geschichte, Ursprung, Wachsthum des unmittelbaren Reichsadels.

III. Quellen des Reichsritterschaftlichen Staats-Rechts.

IV. Litterärgeschichte und Hülfs-Wissenschaften.

V. Reichsritterschaftliche Länder-Kunde, geographisch und politisch.

5.) G. H. Hinüber (Doktor der Rechte zu Zelle) Entwurf einer Abhandlung von Adelichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien. Braunschweig 1784. 4 Bogen in 8vo.

*) So viel auch der Eingang dieser Schrift zu versprechen scheint, so wenig Befriedigung findet man gleichwohl darinn, selbst über die eigentliche Beschaffenheit und die Rechte der unmittelbaren Güter der freyen Reichsritterschaft, die der Ver-

Verfasser mit den Dynastien immer für einerley hält. — Den größten Theil der Schrift nehmen die nach der geographischen Lage der Provinzen geordneten, zur Zeit aber sehr unvollständigen Nachrichten von einzelnen unmittelbaren Rittergütern in Deutschland ein, die der Verfasser, nebst diesem ganzen Entwurfe, dem Ansehen nach in der Folge weiter auszuführen gedenkt. (so urtheilt Schott in der Bibliothek der neuest. jurist. Litteratur, f. 1984. S. 274.)

s. auch allgem. D. Bibliothek. B 60. S. 111. Ingleichen, in Maders Reichsritterschaftl. Magazin. Band 7. (1786.) N. VI. und VII.

„H.. von reichsadelichen unmittelbaren Herrschaften und Rittergütern, und deren verschiedenen Gattungen, nebst Berichtigungen des Hinüberischen Entwurfs.“

6.) Die unter der glorreichsten Regierung Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät Franz des II. dermalen florirende, ohnmittelbare Freye Reichsritterschaft im Jahr 1793. (im neuen genealogischen Reichs- und Staats-

Handbuch auf das Jahr 1793. (Th. 1. S. 414 — 413.

Kommt alle Jahr neu heraus.

Anmerkung. Auf Moserische Art ließe sich das Reichs-Ritterschaftliche Staats-Recht vielleicht am schicklichsten in folgenden Abtheilungen bearbeiten.

I.) Einleitung. Vorkenntnisse. ꝛc. s. oben Klübers Isagoge.

II.) Gebiet und Länderkunde. (Notitia geographica et politica.)

III.) *Territorial*-Staats-Recht.

IV.) *Collegial*-Staats-Recht.

V.) Reichs-Staats-Recht. (Verhältnisse gegen Kaiser und Reich.)

VI.) Nachbarliches Staats-Recht.

VII.) Auswärtiges Staats-Recht.

VIII.) Familien-Staats-Recht.

*) Dieses gehört nicht sowohl in das Staats- als ins Privat-Recht der unmittelbaren Reichs Ritterschaft, und kann in dem Iure privato principum s. illustrium viel genauer, und gründlicher abgehandelt werden.

Fränkische Reichsritterschaft.

1) Reichshofraths-Gutachten in Sachen Reichs-Ritterschaft in Franken gegen das gräfliche Hauß Castell, das Gut Urspringen betreffend. (in Fr. Carl v. Mosers Sammlung von R. H. R. Gutachten. Th. 5. S. 190. ff.
Man s. auch Joh. Jac. Mosers merkwürd. R. H. R. Conclusa. (Th. I. S. 539. ff.)

2) R. H. R. Gutachten in Sachen der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Gebürg, gegen den Grafen von Giech, in puncto exemtionis. (in Fr. C. v. Mosers Sammlung Th. 5. S. 260. ff.)

3) Streit zwischen Berlichingen und Würzburg wegen des Pfarr-Satzes in Hungenheim. s. Reuß Staats-Kanzley. Th. 17. S. 348. f.

4) Streitigkeiten wegen der Obsignation und Inventur in Sterb-Fällen reichsritterschaftlicher Mitglieder (bey Reuß a. a. O. Th. 18. S. 333 — 340.)

5) Verkauf der Rittergüter Breitenlohe und Buchbach an das Hauß Kastell und dessen Immatriculation. (beym Reuß Th. 4. S. 371. ff.

„Das merkwürdigste ist mir — sagt „Herr Hofrath Reuß — was von der „Immatriculation des gräflichen Hauses „Kastell in dem R. H. R. Concluso vor„kommt. Denn dadurch würde ein Bei„spiel aufgestellt, welches, so viel mir „bekannt ist, das erste in seiner Art wä„re. Man hat wohl einige Fälle, da rit„terschaftliche Mitglieder, mit Beibehal„tung ihrer ritterschaftlichen Verbindung „in Absicht auf ihre immatrikulirte Güter, „in Rücksicht auf andere Güter oder „als Personalisten Mitglieder eines Gra„fenkollegiums worden sind. Daß aber, „wenn Rittergüter z. E. durch Veräusse„rung oder Lehnseröfnung an ein fürst„liches oder gräfliches reichsständisches „Hauß gekommen sind, ein solches als „Mitglied aufgenommen und immatriku„lirt worden wäre, womit also auch das „Sitz- und Stimmrecht verbunden seyn „würde, davon ist mir wenigstens noch „kein Beispiel bekannt, ohnerachtet sich „schon so viele Veräußerungen dieser „Art rc. ereignet haben.„ —

Schwäbische Reichs-Ritterschaft.

Merkwürdiger Vergleich zwischen Sr. Herzogl. Durchl. von Würtemberg und der Reichs-Ritterschaft Cantons Neckar-Schwarzwald und Kocher, über verschiedene wichtige bey Höchstpreißl. Reichshofrath anhängig gewesene — und theils ad Comitia gediehene — Ritterschaftliche Streitigkeiten, insbesondere aber Collectationis, et Iurium annexorum, Immedietatis, Iuris retractus, Detractus servitiorum feudalium, Iurisdictionis feudalis, Obsignat. und Inventur-Iura betreffend. (in des Freyh. v. Cramers Wezlar. Nebenstunden Th. 112. Abh. VII. S. 596 — 611.)

a.) Kanton Donau.

s. verschiedene Reichshofraths Conclusa in Sachen Limburg-Styrum contra die Schwäbisch-Donauische Ritterschaft. de ao. 1679. sq. (in Mosers merkw. R. H. R. Conclusis. Th. 2. S. 731 — 776.)

b.) Kanton Hegau, Algau, und am Bodensee.

s. vermischte Beschwerden des Kantons Hegau, Allgau, und am Bodensee, wider die K. K. vorderoesterreichischen Stellen. (in

Reuß D. Staats-Kanzley. Th. 17. S. 277 — 286.)

c.) Kanton Neckar-Schwarzwald und Ortenau.

1.) Provisorium, die Collision zwischen der kaiserlichen und oesterreichischen Gerichtsbarkeit über das Rittergut Wellendingen betr. (in Reuß. d. Staatskanzl. Th. 8. S. 471.)

2.) Ortenauische Beschwerden wider Nassau-Usingen über Eingriffe in die Immedietätsrechte. (bey Reuß, D. Staatskanzl. Th. 22. S 386.)

3.) Von der Unmittelbarkeit oder Landsäßigkeit des Gemmingenschen Gebiets im Hagenschieß, und dem über das Recht, Patente zu verkünden, entstandenen Streit und ergriffenen Recurs. (bey Reuß. a. a. O. Th. 11. S. 303 — 376)

4.) Beweiß der Landsäßigkeit des Lehns der Vasallen von Gemmingen im Hagenschieß, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Proceßes, und einer Anzeige der aus dessen Entscheidung entstandenen des Fürstl. Hauses Baden besondern, und sämmtlich Höchst- und Hoher Stände des Reichs gemei-

meinen Beschwerden; in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neckar, Schwarzwald, und Ortenau, gegen des Herrn Markgrafen von Baden Durchlaucht puncto Rescripti die Verkündung der Kaiserlichen Edicte betreffend. Carlsruhe, 1784. 1 Alph. 5 Bogen, nebst 3 Alphab. 16 Bogen Beylagen, in fol.

s. hievon Dr. Carl Friedr. Häberlins Nachrichten, von den bey der Reichs-Versammlung -- -- erscheinenden Schriften. 1 Bd. 4. Sck. S. 598. ff.

d.) Kanton Kraichgau.

1.) Friedr. Kasp. von Günther etwas von dem Verhältnisse des Adels im Kraichgau gegen die Kurpfalz. Mannheim 1782. 8.

2.) Nachricht von dem Vergleich zwischen Würtemberg und dem Kanton Kraichgau, das Besteurungs-Recht in Ochsenberg, Zaberfeld, Leonbronn, und Michelbach, betreffend. (in Reuß d. Staatskanzl. Th. 2. S. 394. Th. 8. S. 450. f.)

3.) Von den Chaussee-Bau-Anstalten im Kanton Kraichgau. (bey Reuß a. a. O. Th. 19. S. 234 — 239.)

4.) Ver-

4.) Vertrag zwischen Kuhr-Pfalz, und dem Kanton Kraichgau, Geleitsstreitigkeiten betreffend. (bey Reuß l. c. Th. 22. S. 1 -- 14.)

e) Kanton Kocher.

1.) Von denen Zwistigkeiten zwischen dem Herzogl. Haus Würtemberg, und dem Grafen Ludwig von Fugger, wie auch der deßfalls intervenirenden Reichsritterschaft in Schwaben, wegen Stettenfels und Gruppenbach. (in Select. Iur. publ. noviss. Th. 1. Cap. 5. Th. 2. Cap. 3. Th. 3. Cap. 13. Th. 4. Cap. 2.)

2.) Ritterschaftl. Eigenschaft des Oettingen-Balderischen Guths Kazenstein. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 10. S. 418.)

Rheinische Reichsritterschaft.

a) Am Oberrhein.

s. Reichshofraths-Erkenntnisse, die Directorial-Streitigkeiten in dem Ritterkanton Ober-Rheinstrom betreffend. (in Reuß deutsch. Staatskanzl. Th. 9. S. 142 — 168.)

b) Mittelrhein.

f. a) Immedietätsstreit zwischen der Ritterschaft am Mittel-Rheinstrom und Solms-Braunfels. (bey Reuß. a. a. O. Th. 7. S. 441.)

b) Störungen in der Unmittelbarkeit der Rittergüter Georod und Eltville. (Ebendas. Th. 16. S. 417.)

c) Steuer-Erhöhung bey der Mittelrheinischen Reichsritterschaft. (Ebendas. Th. 21. S. 386 — 393.

c) Niederrhein.

1.) Schreiben des Niederrheinischen Ritter-Directorii an die Reichsversamlung vom dato 21. und dict. 30. Maj. 1785. den Gränzvertrag zwischen Frankreich und von der Leyen betreffend. (bey Reuß, D. Staatskanzl. Th. 12. S. 107. ff.)

2.) Ersetzung der reichsritterschaftlich-niederrheinischen Secretarien und Protocollisten. (Ebendas. Th. 16. S. 407.)

Reichsritterschaft im Elsaß.

1.) Io. Heinr. *Boecler* Vindiciae Iurium Civitatis Argentoratensis contra praetensiones Nobili-

bilitatis Alsatiae Inferioris. Argentorati 1714.

2.) Von den Beschwerden der frey- unmittelbaren Ritterschaft im untern Elsaß wider verschiedene Schlüsse der französ. National-Versammlung. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 25. S. 100 — 131.)

3.) Von den Beschwerden des Adels im obern Elsaß wider die französische National-Schlüße. (in Reuß D. Staatskanzley. Th. 29. S. 289 — 296.)

Vom Ursprunge der Reichsritterschaft.

s. Dav. Georg *Strubii* Diss. de origine Nobilitatis Germanicae, et praecipuis quibusdam ejus Iuribus. Lugdun. Batav. 1718.

Reichsunmittelbarkeit.

1.) Joh. Rich. Roth, von dem Grundsatze ꝛc. Man s. hievon Häberlins Nachrichten von den bey der allgem. Reichsversammlung ꝛc. erscheinenden Schriften. (1. Band. 4. St. S. 482. — 500. auch allgem. D. Bibl. Bd. 64. S. 525. f.)

2.) Allgemeine Sätze von denen Rechten der Unmittelbarkeit. (in des Freyh. v. Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. 42. Abh. I. S. 1 — 21.

3.) Ob die Reichsritterschaft durch Gestattung einiger der denen Directoriis aufgetragenen Kaiserl. Iurisdiction widriger Actuum praejudiciren könne?

„Ob, wenn Qualitas eines Guths, auch nur eines Ackers, nicht in Abrede gestellet, sondern lediglich auf das Territorium provociret wird, solches Argument contra Corpora equestria gelten könne?"

Zur Bestättigung derer P. 42. Abh. I. an- und ausgeführten allgemeinen Sätze von denen Rechten der Unmittelbarkeit. (in Cramers Wetzlar. Nebenstunden. Th. 97. Abh. 6 und 7.)

4.) Vom Straf-Recht, so sich Regierungen, auch Landesherrliche Beamte, über Besitzere freyer Reichsritterschaftl. Güther und deren Beständnere, wie auch Domestiquen, anmassen. (in Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 2. Abh. 4. S. 48. ff. Th. 30. Abh. 3. S. 52 — 65.)

5.) Ob ein Landesherr Nobiles immediatos und ihre freye Güther seiner Forst-Ordnung unterwerfen, und dieselbe zu deren Beobachtung anhalten, auch insbesondere die ihm in solchen Orten zustehende Cent und hohe Jagdbarkeit auf alle andere Effectus Territoriales über einen unmittelbaren Cavalier, dessen Unterthanen und freyadeliche Güther extendiren könne? (Ebendas. Th. 94. Abh. 10 b) S. 115. 132.)

Ritterschaftliche Kanzleyen in den Reichsstädten.

1.) Vergleich zwischen Nürnberg und dem Ritterkanton an der Baunach, die Errichtung der Baunachischen Ritterkanzley in gedachter Reichsstadt betreffend; vom 29. Decemb. 1778. (in Maders Magazin B. 2. Num. VI.)

2.) Vertrag der Reichsritterschaft Bezirks Algau-Bodensee mit der Reichsstadt Wangen, die Erbauung eines Ritterhauses, die Gerichtsbarkeit über die Ritterschaftliche Beamte, und andere Verhältnisse betref-

fend.

fend. v. 30. Jun. 1784. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 16. S. 142 — 161.)

*) Der Punkt wegen der Gerichtsbarkeit in Policey- und Peinl Sachen, welche dem Magistrat der Reichsstadt Wangen in dem Vertrag eingeräumet worden, hat die kaiserliche Bestättigung nicht erhalten.

Landeshoheit der Reichsritterschaft und deren Rechte.

1.) De Differentia inter Ius Territorii et Superioritatem territorialem, praesertim de Quaestione:

An Nobiles immediati gaudeant superioritate territoriali in Dynastiis suis immediatis? vel quale Ius propriè habeant Territorii? (in L. B. de *Cramer* Observatt. Iur. univers. T. II. Obs. 537. p. 236 — 246.)

2.) Huch vom Recht des Fiscus des unmittelbaren Reichsadels. §. 18. ff. (in Siebenkees Jurist. Magazin. Bd. 1. S. 187. ff.)

*) Hierinn wird der Reichsritterschaft die Landeshoheit beygelegt.

Cent, Blutbann.

1.) Centstreitigkeiten zwischen der Familie von Dalberg, wie auch den Freyh. v. Gebsattel, gegen Würzburg. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 10. S. 414.)

2. Ueber die Grenzen zwischen Cent und Vogtey. (Ebendas. Th. 18. S. 362. ff.)

Salpeter-Graben.

s. Abh. ob denen Reichsritterschaftl. Mitgliedern, so in, oder unter Reichsständischen Territoriis liegen, das Salpeter-scharren und graben auf denen Grundstücken ihrer Unterthanen zustehe? (in des Freyh. v. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 21. Abh. 7. S. 95 — 114.)

Besteurungs-Recht.

1.) *Ayrer* Vindiciae libertatis Corpor. nobil. &c. Cap. III. per tot.

2.) Ob ein der Reichsritterschaft collectables Gut selbiger deswegen entzogen werden könne, weil es nicht von Alters her nominetenus in der Ritterschaftl. Matricul stehet, oder weil es zwar darinnen stehet,

über

über die Unrichtigkeit derselben aber so häufig geklaget wird (in Cramers Wezl. Nebenst. Th. 38. Abh. 1. S. 1—48.)

3.) Vom Unterschied in Ansehung der Votorum Majorum puncto Iuris collectandi auf dem Reichstag und Ritter-Conventen. (Ebendas. Th. 64. Abh. 9. S. 98—108.)

4.) Anzeige der aus dem Reichshofräthl. Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerde, in Sachen der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft entgegen die Herzogl. Pfalz-Zweybrückische Regierung und Consorten, die Besteurung des unter Pfalz-Zweybrückischer Landeshoheit in dem Oberamt Trarbach gelegenen, und nach Absterben des Freyh. Philipp Heinrichs von Steinkallenfels eröfneten Cleinicher Manns-Lehens betreffend, mit Beylagen A—N. (in Reuß Deduct. und Urk. Sammlung, Band 8. S. 212—322.)

*) Hierinn wird die Frage: von Fortsetzung der Ritterschaftl. *Collectation* eines heimgefallenen Lehns umständlich erörtert.

Ius Fisci.

1.) Vom Begriff des Fiscus. s. Dan. Nettelbladt über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staats-Rechtsgelahrtheit der Deutschen. §. 11. c) in der Sammlung seiner kleinen jurist. Abhandlungen. (Halle 1792. S. 397. f.)

2.) Von der Location einer Reichsritterschaftl. Orts-Casse in Ansehung der von ihr im Concurs liquidirten Forderung. (in Gmelin und Elsässers gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen. Bd. 5. S. 135.)

Veräusserungen; Abtriebs-Recht.
(Ius Retractus.)

1.) Bedenken: ob ein Mitglied aus der freyen Reichsritterschaft seine Güter, ob welchen von langen Jahren her zu dem Ritterschaftl. Corpore contribuiret worden, aus solchem veräussern könne? (in *Lünigs* Select. script. illustrib. Leipz. 1723. Fol.)

2.) Pactum des Ritterkantons Ottenwald, keine dem Ritterkanton incorporirte Güter extra con-

consortium zu alieniren, vom 21. Febr. (in Maders Magaz. Band 9. N. 10.)

3.) Merkwürdiger Vertrag des Reichsritterschaftl. Kantons Donau gegen Veräusserungen, vom 11. Apr. 1791. (im Journal v. und f. Deutschland, Jahrg. 1791. St. 5. N. 7. S. 448 — 451.)

*) Nach einer Note des Herausgebers dieses leider nunmehr ins Stecken gerathenen Journals, soll dieser Vertrag auch von dem Kanton Altmühl angenommen worden seyn.

Die diesem Vertrag beygefügte Eides-Formul lautet also:

„Sie sollen schwören einen Eid zu „Gott, dem Allmächtigen, daß Sie, „die unter heutigem Datum erricht- „und unterzeichnete Verbindung wider „die Veräusserung Reichsritterschaftli- „cher Genossenschaft ihrem ganzen Inn- „halt nach, so viel an Ihnen ist, „beobachten und getreulich erfüllen, so- „hin nicht nur all diejenige ihrer der- „maligen dem Ritterkanton an der Do- „nau einverleibten Besitzungen, welche

 „Sie

„Sie dieser Verbindung namentlich un„terworfen haben, sondern auch alle dieje„nige solcher Kanton Donauischer Güter, „die Sie in Zukunft quocunque titulo „annoch erhalten oder erwerben würden, „niemals an jemand andern, als an ein „wirkliches Mitglied der Reichsritter„schaft weder selbst veräussern, noch daß „solches von Jemand andern, es seye „gleich mit Lehenherrlich- oder anderer „Agnaten Consens, geschehe, so viel an „Ihnen liegt, gestatten wollen. Ge„treulich, und ohne alle Gefährde."

4.) *Ayrer* Vindiciae libertat. Corpor. Nobil.

*) Das ganze 4te Kapitel handelt de Iure retractus.

5.) *Schoepf* Decas quaestionum circa materiam Iuris retractus. Quaest. 4. et 5.

6.) Vom Abtrieb-Recht, so der unmittelbaren Reichsritterschaft zustehet. (in Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 86. Abh. 5. S. 58 — 109.)

7.) Von dem ritterschaftlichen Auslosungs-Recht der ad manus mortuas veräusserten

ritter-

ritterschaftl. Güter. (in Reuß D. Staats-kanzl. Th. 8. S. 149. ff.)

s. auch Th. 10. S. 417. 418.

8.) Neuere Streitigkeiten wegen des Ritterschaftl. Einstands- und Losungs-Rechts. (bey Reuß a. a. O. Th. 17. S. 287 — 306.)

*) Hier kommt unter andern vornehmlich die Frage vor: ob auch bey Versteigerung eines Ritterguts dem Reichsritterschaftl. Losungs-Recht statt gegeben werden könne.

Ingleichen der Unterschied zwischen dem Iure retractus, und dem Einstands-Recht (Iure protimiseos.)

Zollfreyheit der Reichsritterschaft.

1.) Abhandlung über die Zollfreyheit des mittelbaren und unmittelbaren Adels in Deutschland. (in meinen Beyträgen zum D. Staats-Recht. (Nürnberg 1791. 8. N. VI.)

2.) *Senckenberg* Select. Iur. et Histor. T. VI. praefat. p. 39. seq. et 61.

3.) Recess zwischen Würzburg und den 6. Ritterkantons in Franken, die Zollfreyheit im Stifte Würzburg betreffend v. J. 1685. (in Maders Magaz. Bd. 5. N. XXI.)

4.) Reuß D. Staatskanz. Th. 1. S. 362. Th. 15. S. 417.

Rangstreit der Reichsstädte mit der Reichsritterschaft.

1.) M. s. die oben bey der Elsaßischen Ritterschaft angeführten Vindiciae *Boecleri*.

2.) Vorstellung der freyen Reichsritterschaft an die auf dem Korrespondenztag zu Nürnberg versammlete Reichsstände, warum dem freyen Reichsadel die Präcedenz vor den Reichsstädten gebühre. 1619.

3.) Kurze, doch gründliche und unwidertreibliche Remonstration der Erb- Frey- und Reichsstädte, daß ihnen von der freyen Reichsritterschaft die Präcedenz ungebührlicher Weise disputirlich gemacht werde, und der Vorzug derer Reichsstädte vor der Reichsritterschaft in allen Reichs-Constitutionen, der Billigkeit, und dem Reichs-

Her-

Herkommen gegründet seye. (Steht in Lünigs Grundfeste Eur. Potenz. Gerechts. Th. 2. S. 636.)

*) Moser in Bibl. Iur. publ. p. 1108. f. sagt: „Dieser unnöthige Handel kame „auf dem Korrespondenztage an. 1619. „und bey denen Westphälisch. Friedens- „Tractaten an. 1646. auf die Bahn, „und seynd damals noch mehrere Schrif- „ten herüber und hinüber davon gewech- „selt, auch vor wenig Jahren von neuem „ein eigen Buch davon geschrieben wor- „den, ob es gleich ein sehr rarer Casus „(wann auch etwas daran gelegen wäre) „ist, weil bekanntlich die Reichsritterschaft „nicht auf Reichstäge kommt, und aus- „ser denenselben beyde Corpora der „Reichsstädte und der Reichsritterschaft „selten Gelegenheit haben, mit einander „zu concurriren, und um dieses magnum „inane zu streiten." —

4.) Was beym Westphäl. Frieden in dieser Sache vorgekommen, erzählt unter andern umständlich *Pfanner* in Historia Pacis Westphalicae Lib. III. N. 97.

5.) Hippolit. von Treisbach unfürgreifliches Bedenken über etliche Fragen der freyen Reichsritterschaft - - Stand und Session betreffend. 1644.

N. 6. Ob sie (die Ritterschaft) den Frey- und Reichsstädten im Sitzen, Gehen, und Votiren, und sonsten bey gemeinen Reichs- Bunds- und anderen Versammlungen vorzuziehen sey?

N. 7. Durch was Mittel dergleichen Sessions- und Praecedenz-Strittigkeiten beyzulegen, oder sonsten die freye Reichsritterschaft zu ihrer Befugsame gelangen könne?

6.) *Pfeffinger* Vitriar. illustrat. Tom. III. p. 1046 — 1052.

7.) Burc. Gotth. *Struv* Corp. Iur. publ. Cap. XXII. §. 35. p. 807 et 808.

Anmerkung. Der Hauptgrund, den die Reichsstädte zur Behauptung des Ranges vor der Reichsritterschaft anführen, ist die Reichsstandschaft; dahingegen diese eine vornehmere Geburt und Herkunft, und einen Vorzug vor dem ordine civico geltend zu machen sucht. Es ist wahr, daß dieser Rangstreit, oder

magnum

magnum inane, — wie ihn **Moser** nennt — selten zur Sprache kommt. Indessen erinnere ich mich doch, daß in den Reichs-Kreisen, vornehmlich bey Marsch-Congressen, und insonderheit bey Unterschreibung der Marschrouten, zwischen den Reichsritterschaftlichen und Reichsstädtl. Marsch-Commissarien, neuerlich die Sache in Bewegung gekommen ist, wobey diese in dem Range vor jenen sich behauptet haben."

Gerichtsverfassung der Reichs-Ritterschaft.

1.) In wie fern von einer Ritterschaftl. Commißion an das committirende Corpus appelliret werden könne?
(s. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 41. Abh. XI. S. 121 — 124.)

2.) Von der concurrenten Iurisdiction der Reichs-Ritterschaft, und derer höchsten Reichsgerichten, auch darob sich ergebenden Prävention. (Ebendaselbst Th. 84. Abh. VII. S. 106 — 117.)

3.) Ob ein Nobilis immediatus, der sein forum prorogirt, solches hernach decliniren möge? (Ebendas. Th. 80. Abh. V. S. 87. ff.)

4.) Von der Art, wie bey der unmittelbaren Reichsritterschaft, von deren Mitgliedern unförmlich geführte Inquisitions-Processe, in die Rechte und gehörige Ordnung durch die höchste Reichsgerichte eingeleitet werden. (in des Freih. v. Cramers Wetzlar. Beyträgen. Th. 3. Abh. XIII. S. 76 — 82.)

Austregal-Instanz.

1.) Beweiß, daß die Austräge in Reichsritterschaftl. Sachen und Strittigkeiten mit den Reichsständen nicht Platz greifen können. (in Jos. Edlen v. Sartory histor. rechtl. Bedenken, ob der retractus equestris sich sowohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehengüter erstrecke. Frkf. und Nürnb. 1776.)

2.) Casus Commissionis Caesareae ad Austregas inter Nobiles immediatos constitutae; et modus eam impetrandi. (in L. B. de *Cramer* Observ. Iur. univ. T. V. Obs. 1309. p. 87 — 91.)

3.) Provocation des von Heßberg von dem von Löbelfingen auf die Austräge. (in Fr. Carl von Mosers kleinen Schriften. Bd. XI. S. 35.)

4.) Austrägal-Urthel in Sachen des Freiherrn Philipp Franz Knebel von Katzenellenbogen gegen des Herrn Markgrafen zu Baaden-Baaden Hochfürstl. Durchl. vom 29. Octob. 1765. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 9. S. 224. f.)

Kriminal-Gerichtsstand der Reichs-Ritterschaft.

1.) Mosers merkw. R. H. R. Conclusa. Th. 1. S. 532. f.

2.) Von der wider den gewesenen Kanton Ottenwaldischen Ritterhauptmann, Freyh. Rüdt v. Collenberg angestellten Inquisition. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 1. S. 406 — 410.)

Ge-

Gerichsstand Reichsritterschaftl. Mitglieder evangelischer oder verschiedener Religion in Ehesachen.

1.) v. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 16. S. 82.

2.) Dessen Observatt. Iur. univers. T. IV. Obs. 1050. „Iurisdictio supremorum Imperii „tribunalium in Causis matrimonialibus fun„data est, in quibus punctus matrimonii „non principalis, sed accessorius, s. incidens „est.“.

3.) Von dem foro in Ehescheidungssachen Reichsunmittelbarer Personen diversae Religionis. (in den Cramerian. posthum. Th. 1. Augsb. 1786. 8. N. 3.)

4.) Schotts, Einleitung in das Eherecht. S. 548. 549.

5.) Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in Ehesachen. (in Reuß D. Staatskanzley. Th. 5. S. 370. f.)

*) Von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in geistlichen Sachen überhaupt. s. Pütters Litteratur. Th. 3. S. 709. ff. und Th. 4. S. 585. ff. sodann ferner:

a) Unterthänigstes Gutachten, wegen der jetzigen Religionsbewegungen. 1780. (allg. D. Bibl. B. 51. S. 409. ff.)

b) Mosers Reichs-Staatshandbuch. (s. v. Selchow Jur. Bibl. Bd. 3. S. 437. ff.)

c) Pütters Rechtsfälle. 1. Band. 1760. Th. 16. 17.

d) J. J. Mosers deutsche Religions-Verfassung.

e) de *Cramer* Systema processs. Imp. §. 142.

f) *Pfeffinger* T. III. p. 291 — 312.

Vollstreckung Reichsgerichtl. Urtheile gegen Mitglieder der Reichsritterschaft.

1.) Wem, falls gegen unmittelbare Reichs-Cavaliere bey denen höchsten Reichsgerichten condemnatoria ergangen, die Execution aufzutragen sey? (in Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. 42. Abb. 2. S. 21 — 27.)

2.) Was zu beobachten, wenn Transscriptio eines gegen einen unmittelbaren Reichs-Cavalier erkannten Mandati de exequendo

auf

auf einen benachbarten Stand des Reichs zu erkennen ist? (Ebendas. Th. 114. Abh. 6. S. 310 — 316.)

Reichsritterschaftliche Debit-Sachen.

1.) *Kobe* de pecunia mutuatitia tuto collocanda. Goett. 1761. (s. v. Selchow Jur. Bibl. B. 1. S. 336 — 349.)

2.) Reuß D. Staatskanzl. Th. 4. S. 371. Th. 15. S. 415. Th. 16. S. 408. ff.)

Lehns-Nexus der Reichsritterschaft gegen Reichsstände.

1.) *Ayrer* (s. Sommer) Vindiciae libertat. Corp. nobil. Cap. II. §. XXXIV. seq.

2.) *Struv* Corp. Iur. publ. Cap. XXXII. §. 17. N. 22. p. 1241.

3.) Reichshofraths Conclusum v. 7. October 1717. Reichsritterschaft in Franken aller 6 Orten in puncto Recursus ad Curias feudales in causis non feudalibus. (s. Moser merkw. R. H. R. Conclusa. Th. 1. S. 529. ff.)

4.) Reuß D. Staatskanzl. Th. 8. S. 473.
„Die Mitglieder der unmittelbaren „freyen Reichsritterschaft, deren obgleich „immatriculirte Güter österreichische Le„hen sind, sind in Ansehung dieser Gü„ter, und zum Theil auch ihrer Perso„nen, ohnehin nur dem Namen nach „Reichsfrey, und ich wollte es keinem „von ihnen rathen, die österreichische „Landeshoheit im Ernst in Zweifel und „Widerspruch zu ziehen.“

5.) Von der Kollision Reichsständischer Lehenhöfe mit den höchsten Reichsgerichten sowohl, als landesherrlichen Instanzen, und einigen neueren dadurch veranlaßten Streitigkeiten. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 17. S. 306 — 347.)

6.) Estors neue kleine Schriften. 2. Band. S. 164 — 167.

7.) Neueste kaiserliche Wahlkapitulation. Art. XXI. §. I. und

a) Häberlins pragm. Geschichte der neuest. K. Wahlkapitulat. S. 296. seq.

b) v. Bostells Beyträge zur Kammergerichtl. Litterat. und Praxi. Th. 2. S. 31. f.

c) L. B. de *Cramer* Obſervatt. Iur. univerſ. T. II. Part. I. Obſ. 441.

d) *Ejusd.* Opuſcula T. III. p. 539. u. ſ. w.

Von der Reichsritterſchaft bürgerlichen Mitgliedern.

1.) Kurze Nachricht von des ehemaligen und jetzigen Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, inſonderheit in Reichsſtädten. (in Cramers Wezlar. Nebenſt. Th. 84. Abh. 4. S. 50. f. S. auch Th. 53. Abh. 4. und Th. 90. Abh. 4.)

2.) Zuſätze und Erläuterungen zu der Abhandlung in den Crameriſchen Nebenſtunden von des unmittelbaren Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, beſonders in Reichsſtädten. (in Günderrodes Abhandlungen über Gegenſtände der Rechtsgelehrſamkeit und Geſchichte. Deſſau 1782.)

Titulatur der Reichsritterſchaft.

ſ. Grafen- Herren- und Ritter-Titulaturen, wie ſolche von 5. Seculis her zwiſchen

den-

denselben observirt, und dabey allezeit von denen Cavaliers denen Grafen und Herren die Gnade gegeben worden. (in *Lünigs* select. Script. illustr. Leipzig 1723. Fol.)

Von dem ausschließenden Recht des alten Adels zu den Domherren-Stellen.

1.) Einige Zweifel an dem ausschliessenden Rechte des alten Adels zu den Dom-Herren-Stellen in den hohen Stiftern. (Im Göttingischen histor. Magazin. B. 2. St. 3. S. 433 — 478.)

2.) Für das ausschliessende Recht des Uradels zu den Hochstiftern, nebst einem Zusatze des Herausgebers. (Ebendas. S. 554-569.)

3.) J. M. Seuferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschliessende Recht derselben auf Domprȧbenden. Frkf. am M. 1790.

*) s. Jen. allg. L. Z. Jänner 1791. N. 10.

4.) Gottl. Gerh. Titius Diss. de habilitate Nobilitatis immediatae A. C. ad Capitula Germaniae. Lips. 1709.

5.) Siebenkees Beyträge zum D. Recht. Th. 2. Abh. 5. S. 148. ff. —

Reichsritterschaftliches Familien-Staats-Recht.

Majers Autonomie des Fürsten- und unmittelbaren Adelstandes. Tübingen. 1782. (s. allg. D. Bibl. B. 50. S. 408 — 410.)

M. s. überhaupt die Litteratur des D. Privat-Fürstenrechts.

Verzichte adelicher Töchter.

1.) Ob eine adeliche Verzichts-Tochter auf ihren Heuraths-Pfenning actione reali agiren könne?

It. Ob einer adelichen Verzichts-Tochter, die nach erloschenem Mannsstamm des Heuraths-Pfennings halber Klage erhebt, wegen nicht getroffen-stiftsmäßiger Heurath

rath ein Vorwurf gemacht werden könne? (beide in Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 25. Abh. 4 und 5.)

2.) Ob eine verziehene Tochter einen Theil mache, und wem derselbe zufalle? (Ebendas. Th. 27. Abh. 6. S. 80 — 86)

3.) Ob der Verzicht einer adelichen Tochter, oder vielmehr das pactum reservativum, welches man d nen Renunciationibus anzuhängen pflegt, der Grund des Regresses seye? (Ebendas. Th. 70. Abh. 6. S. 101 — 124.)

*) Hierinn kommt einiges von der Herrschaft Adelmannsfelden vor.

4.) Ob Verzichtstöchtere, bey erfolgendem Rück- und ledigen Anfall solcherley Güter, schuldig, zur Zahlung der Schulden eines ultimi Agnati pro Rata zu concurriren, oder vielmehr befugt seyen, dergleichen Regreß-Güter, ex Massa Defuncti, sogar Iure separationis zu vindiciren. (Ebendas. Th. 71. Abh. 5. S. 63-86.)

5.) Von Verzichtstöchtern, die denen Rechten nach dafür gehalten werden, wenn sie

gleich keinen Verzicht gethan. (Ebendas. Th. 111. Abh. 2. Th. 112. Abh. 1.

Vormundschafts-Bestellungen.

1.) Vom Recht der Reichsritterschaft eine Curatelam bonorum ex officio zu bestellen, und der dißfalls beyden höchsten Reichsgerichten zustehenden Ober-Curatel. (in Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 3. S. 1. Abh. 1.

2.) Vom Unterschied, ob eine Ritter-Hauptmannschaft als Richter, oder als Ober-Vormund anzusehen? (Ebendas Th. 85. Abh. 6. S. 29. ff.)

3.) Obsignations- und Bevormundungsstreit zwischen Baden, und der Ritterschaft Neckar-Schwarzwald und Ortenau. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 10. S. 421. f.)

Mißheurathen.

1.) M. s. oben die unter der Rubrik: Verzichte adelicher Töchter N. 1. angeführte Abhandlung.

2.)

2.) Ob die Ehe zwischen einem Fürsten und seiner aus einem alten adelichen Geschlecht entsprossenen Gemahlinn ungleich zu halten? (diese Frage untersucht Struben in der Abhandlung von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern deutschen Adels §. XI. in seinen Nebenstunden Theil 3. Abh. XXI.)

3.) Die von einem Reichsgrafen in der Ehe mit einer Stiftsmäßigen von Adel erzeugte Kinder sind von der Succeßion in die Grafschaft nicht auszuschliessen. (s. Dav. Ge. Strubens rechtl. Bedenken. Th. 2. n. 135. S. 502. ff.)

4.) Matrimonium comitis Imperii cum foemina nobili, *sed Ministeriali*, inaequale est. (s. L. B. de *Cramer* Observat. Iur. univ. T. IV. Obs. 1084.)

5.) Ein merkwürdiges Beyspiel von der Entscheidung des Reichshofraths für die Standesmäßigkeit der Ehe eines Fürsten mit einer Person vom alten niedern Adel, und die Erbfolgefähigkeit solcher Kinder, des Widerspruchs der Agnaten ungeachtet, findet sich im Anfange dieses

 Jahr-

Jahrhunderts, unter andern, im Hause Nassau-Siegen. (s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 14. S. 51. not. b)

6.) Eines der wichtigsten Beyspiele ist die Ehe des Pfalzgrafen Johann Carls von Birkenfeld mit Maria Esther von Witzleben, verwittweten von Bromsee. (1696.) deren Nachkommen im Teschner Frieden Art. VIII. die Succeßions-Fähigkeit zugestanden worden ist.

Der verstorbene Herr Etatsrath Moser (in dem Teschnischen Friedens-Schluß vom Jahre 1779. mit Anmerkungen. Frankf. am Mayn. 1779.) macht S. 136. hierüber die Anmerkung:

„Pfalzgraf Johann Carl von Birkenfeld zu Gelnhausen ehelichte im Jahr „1696. Mariam Esther von Witzleben, „verwittwete von Bromsee, und wurde „von ihr der Stammvater des jetzigen „Hauses Pfalz-Birkenfeld. Churpfalz „sahe dieses als eine nicht standesmäßige Heurath an, und wollte die daraus „erzeugte Kinder nicht als Stammsvettern erkennen. Der Reichshofrath aber

„er-

„erklärte sie im Jahr 1715. für gebohr„ne Pfalzgrafen, und Churpfalz behan„delte sie endlich auch auf diesem Fuß."

„Wann nun vollends auch Kays. Ma„jestät und des Reichs Bestättigung „dieses (des Teschner) Friedens hinzu„kommen; wird dieses Beyspiel (troz „aller von manchen Gelehrten dagegen „gemachter Einwürfe,) künftig in der „Materie: von denen standesmäßigen „oder unstandesmäßigen Heurathen de„rer deutschen Reichsstände, um so meh„rers von nicht geringem Gewicht seyn."

Religions- und Kirchensachen.

f. Von den Religionsbeschwerden der evangelischen Unterthanen der gräfl. Sikingenschen Herrschaft Landstuhl im Westreich. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 14. S. 255 — 279.)

Io. Ge. Scoppii Compendium Equestre, de Iuribus ac Privilegiis Equitum ordinis teutonicorum et Nobilium immediatorum S. R. I. Svobaci 1756.

1.) Der Verfasser dieser Schrift lebt gegenwärtig noch in der Reichsstadt Weissenburg in sehr dürftigen Umständen. Er hat sich einiger milden Unterstützung von Seiten der Stadt zu erfreuen, sucht sich aber ausserdem, theils durch Practiciren, theils durch Malereyen, und andere Beschäftigungen seinen Unterhalt zu verschaffen. Er lebt dabey so eingezogen, und abgesondert von aller menschlichen Gesellschaft, daß er vielleicht in 20 Jahren nicht über die Thürschwelle seiner Wohnung gekommen ist, daher ihn auch viele Personen in seinem Wohnorte nicht von Person kennen. An Fleiß und Arbeitsamkeit hat es diesem guten Mann nie gefehlt, wohl aber an den zu einer wissenschaftlichen Bildung und Vervollkommnung erforderlichen Mitteln, daher auch alle seine Schriften meistens nur geradbrechte Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche, oder wörtliche Compilationen aus andern Werken sind.

Die Lateinische Sprache hat er gar nicht in seiner Gewalt gehabt, wie man aus dem oben erwehnten Compendio eque-

equestri deutlich abnehmen kann. Lächerlich und zugleich lustig ist z. B. ein Sprach- oder Druckfehler, welcher darinn S. 13. steht:

„Eligendi (es ist von Deutsch-Ordens-„Rittern die Rede) omnes debent esse „Nobiles et quidem antiquioris stemmatis, „qui nempe Majorum suorum nobilitatem „*per octo* ANOS docere queant, et qui-„dem ex utroque latere &c."

2.) Herr Scopp hat das Compend. equestre dem damaligen Land-Commenthur der Balley Franken, Freyh. v. Eyb dedicirt, welcher aber diese Zueignung nicht zum Besten aufgenommen hat, wie das nachfolgende Schreiben, welches ich bloß der Litterär-Geschichte wegen hier einrücken will, klar beweiset.

Abschrift Schreibens des Herrn Land-Commenthurs der Balley Franken, Freyherrn v. Eyb, an den Magistrat der Reichsstadt Weissenburg d. d. Ellingen 1. Merz 1756.

Meinen rc. kann hierdurch nicht bergen, was gestalten ein sich so angegebener Iuris

Can-

Candidatus, Namens Johannes Georgius Scopp, dem Vernehmen nach ein in dortiger Stadt sich enthaltender Bürgers Sohn, das hiebeygehende so inscribirte Compendium Equestre de Iuribus ac Privilegiis Equitum ord. teutonicorum et Nobilium immediatorum S. R. I. schon im verwichenen 1755sten Jahr zum Druck befördert, und mir dasselbe dediciret habe, ohne jedoch, wie sich allerdings gebühren wollen, hierüber meine Begnehmigung einzuhohlen, oder auch das Werk selbsten zur vorgängigen Einsicht, wenigstens so viel den Haupt-Innhalt betrift, behörig vorzulegen.

Nun trage Ich für gelehrte Sachen, und für diejenige, so sich mit deren Ausarbeitung beschäftigen, eine große Achtung, und bin auch in der ganzen Vermuthung gestanden, es würde bemeldter Scopp, weilen er ohnangefragter dieses sogenannte Compendium mir, als Land-Commenthurn der Balley Franken zugeeignet, von des hohen Ordens Beschaffenheit und Vorrechten ein solches Specimen ediret haben, worüber er zum voraus eines gewühtigen Beyfalls, und ohnzweifelhaften applausus ganz gewiß seyn können; Es ist aber dasselbe nach angestellter Untersuchung so voller

ler Fehler und Irthümer, dann wider des hohen Ordens innerliche und äusserliche Verfassung so anstößig, und verschiedentlich gegen die Reichskundige Notorietaet so in den Tag hinein geschrieben worden, daß Ich mich nicht entbrechen mögen, zu öffentlicher Bezeugung meiner billig darüber geschöpften indignation, Meine ꝛc. freundnachbarlich zu ersuchen, Ihme Scopp obberührtes, sat audacter, mir überreichte, durchaus übel gerathene, in seinen Sätzen allzu unrichtig befundene Werk, nicht nur mit einer geschärften Ahndung zurückzugeben, sondern auch demselben verwarnlich bedeuten zu lassen, daß Er solches weiter nicht divulgiren, die etwa ad exteros ausgetheilte Exemplaria zurückfordern, diese aber sammt jenen, so Er davon noch vorräthig hat, so gewiß supprimiren solle, als lieb ihme seyn mag, im Entstehungsfall anderweite mißfällige Vorkehrungen zu vermeyden. Ich verharre übrigens ꝛc. ꝛc.

XII.

XII.

Unvorgreiffliches Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens, nebst einer Erinnerung dessen was dieselben dabey hauptsächlich zu urgiren hätten, entworfen von dem S. W. G. R. U. O. M. V. R. 1709.

Daß die Fürsten des Reichs bey der bevorstehenden Abhandlung des Friedens zu concurriren haben, und daß man solchen ohne ihr Wißen und Bewilligung nicht machen kan, ist so klar und richtig, daß es keines Beweißes nöthig hat; denn da dieselben biß anhero Zeit währendes Krieges das Ihrige so treulich beygetragen, und Gut und Blut vor Ihro Kayserliche Majestät und das Reich aufgesetzet, ja grossentheils darüber verlohren, so wurde ihnen all zu weh geschehen, wenn man sie nunmehro, da es zum Frie-

Frieden kommt, und da sie ihre Nothdurfft hauptsächlich bedencken sollen, von aller Concurrenz ausschließen, oder ihnen nicht vergönnen wolte, ihren Rath und Einwilligung zu ihrem und des gesamten Reiches Besten mit bey zu tragen. Ihro Käyserl. Majestät sind auch gar zu gerecht, um dasjenige, worzu Sie sich so sehr verbindlich gemacht, zu widerruffen, und den Fürsten des Reichs etwas zu widerstreiten, worzu Sie ihre Würde und angebohrne Hoheit sowohl als die Grund-Gesetze des Heil. Römischen Reichs genugsam legitimiren. Denn so haben noch Ihr. Majest. der jetzt-regierende Kayser JOSEPHUS in ihrer Wahl-Capitulation im 10. Art. versprochen: **Wir sollen und wollen auch für Uns selbst, als erwählter Römischer König, in des Reichs Händeln keine Verbündnüß oder Einigung mit fremden Nationen noch sonsten im Reich machen, Wir haben denn zu vorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung hierzu erlangt.** Und ob zwar hernach diese Limitation folget, daß wenn publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderten, es genug seyn solte, der sieben Chur-Fürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstätt,

und

und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen könnte, zu erlangen, so ist doch dieses nur von denen Fällen zu verstehen, da summum periculum in mora, und wo es unmöglich fallen will, sich mit den sämtlichen Ständen erst darüber zu vernehmen,*) wiewohl auch wider diese Limitation die Fürsten und Stände damahls gleich protestiret und verlanget haben, man solte diese Passage ändern und davor setzen: Wir haben denn zu vorhero der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auff einem Reichs-Tage erlanget. Ja daß es denen Fürsten und Ständen zukommt, ihre Bewilligung mit darzu zu geben, und ihnen gar nicht disputiret werden kan, zeiget das Instrumentum Pacis art. 8. §. 2. mit ausdrücklichen Worten an: Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum &c. nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum

*) ad eum casum, ubi protinus Comitia habere non licet. Baro de Lyncker, Comment. ad Capitul. Joseph. dict. art.

horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium Imperii statuum suffragio & consensu. Und diese Gerechtigkeit haben Fürsten und Stände des Reichs schon von alten Zeiten hergebracht und ausgeübet. Denn so stehet in dem Landfrieden, so 1495. zu Worms aufgerichtet worden: Darum mit einmüthigem zeitigem Rath der Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Unsern lieben Neuen, Oheymen, Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren und Stänð haben wir durch das heilige Reich und teutsche Nation ein gemeinen Fried fürgenommen, aufgericht, geordnet und gemacht. Und ob zwar Conringius *) schreibet, daß das Recht Frieden und Bündnüße zu machen nach der Capitulation des Käysers Ferdinandi III. bloß allein auf den Käyser und die Chur-Fürsten gezogen, den übrigen Ständen des Reichs aber benommen, und erstlich hernach durch den Westphälischen Frieden wieder gegeben und eingeräumet worden, so ist doch dieses Vorgeben falsch und ohne Grund; die Stände des Reichs haben solches niemahls ver-

*) Thes. 48. de Capitul.

verlohren, und also auch von neuem nicht wieder erhalten dürffen. *) Also kommt es nunmehro darauf an, daß die Fürsten des Reichs sich unter einander vergleichen, wie sie bey dieser bevorstehenden Friedens-Handlung und solennen Zusammenkunfft in dem Haag, oder wo es sonst seyn möchte, concurriren wollen. Einige haben davor gehalten, es könte dieses am füglichsten geschehen, wenn man eine Deputation von Reichs wegen aus allen Collegiis dahin abschickte, und durch dieselbe jedwedes Collegium sein Interesse und Nothdurfft beobachten liesse; andere haben geglaubet, man könte denen zu Heilbrunn versammleten Creyß-Gesandten Auftrag thun, und durch dieselben den Juribus Statuum prospiciren; andere aber haben keines von beyden vor thunlich angesehen, sondern durch eine eigene Abschickung ihr Interesse zu besorgen, und den lustre und splendeur ihres Hauses zu mainteniren gedacht. Was den ersten Vorschlag betrifft, so könte freylich das Reich durch eine allgemeine Deputation sich am besten helffen, und dieselbe ohngefehr auff solche masse einrichten, als wie vor einiger Zeit bey der Visitation an das Cammer-Gerichte geschehen; allein da bekant,

*) Lynck l. c.

kant, daß dergleichen Dinge zu Regensburg sehr langsam ausgemacht zu werden, und allerhand Verdruß, Jalousie und Schwierigkeit unter denen Deputandis selbsten vorzugehen pflegen, so wird vielleicht der Frieden eher geschlossen als diese Deputation zu Stande gebracht, und dieser Modus, der doch sonst der leichteste und practicabelste wäre, einmüthig beliebet und richtig gemachet werden. Den andern Vorschlag, wie nemlich den Juribus Principum durch die Creyß-Gesandte könte prospiciret werden, muß man dessentwegen vor unhinlänglich halten, weil erstlich die Creyße nicht alle, sondern nur der Fränckische, Schwäbische und Rheinische, ihre Gesandten zu Heilbrun haben, und also, wenn die andern auf solche Art ihr Interesse besorgen wolten, solches auf einem Creyß Tage, der doch schwerlich, absonderlich in dem Ober-Sächsischen Creyße, so bald zu hoffen ist, erstlich müßte erörtert werden; so können auch die Ministri der Creyße das Corpus integrum nicht repræsentiren, sondern haben genug zu thun, ihre eigene Angelegenheit in acht zu nehmen, wie solches das Chur-Fürstl. Collegium gar wohl erinnert, als 1697. wegen des modi concurrendi statuum ad pacificationem Risvicensem deliberiret

wurde; *) und über dieses auch, so würde desjenigen Fürsten, der einem von dergleichen Gesandten einen Neben-Auftrag thun wolte, wenig oder gar nicht gedacht werden.

Solchemnach wird also wohl vor die Fürsten des Reichs, wenn dieselbe nicht gar ausgeschlossen bleiben wollen, das rathsamste seyn, wenn jedwedes Hauß vor sein Particulier dabey zu concurriren, und durch eine absonderliche Abschickung an den Ort der Friedens-Tractaten sein Interesse zu beobachten und seine Dignitæt zu behaupten suchet. Zwar entstehet dieser Scrupel dabey, daß der Fürsten Plenipotentiarii oder Gesandten bey dergleichen Congressibus, sowohl von der Käyserl. Majestät selbsten, als auch auswärtigen Potenzen, und absonderlich dem Könige von Franckreich, nicht wollen admittiret werden. Allein daß dieses den Fürsten des Reichs mit Rechte nicht zu disputiren sey, wird aus nachfolgenden Fundamenten leichtlich abzunehmen und zu beweisen seyn. Der Käyser hat ja schon vorlängst und zu unterschiedenen mahlen die Stände des Reichs veranlaßet, nebst ihm eine gemeinschafftliche Gesandtschafft abzuschicken,

*) Vid. Cortrej. Corp. Jur. publ. Tom. 1. part. 3. observ. ad pacif. Risvic. pag. 54.

cken, und zwar in solchen Dingen, die eben das Reich so genau nicht angegangen, und da der Käyser auch der Stände Einwilligung so sehr nicht vonnöthen gehabt. Denn daß Hyppolitus à Lapide*) davor hält, der Käyser könne gar keine Gesandtschafft von Reichs wegen schicken, kan so schlechter Dings nicht wohl behauptet werden, und hat die Distinction gar guten Grund, welche Lampadius **) anführet, daß der Käyser gar wohl im Nahmen des Reichs Gesandten schicken könne, nisi de fœderibus aut omnino de bello quid innovet, oder wie Bœclerus ***) noch deutlicher saget, Jus mittendi legatos nomine imperii competit omnino Cæsari, nisi per illos legatos agat de re non in sua solius potestate posita, sed ordinibus communi & definienda comitialiter. Allein um wieder auf oben besagte Gesandtschafften zu kommen, so wurde auf dem Reichs-Tage zu Regensburg 1576. beschlossen, dem bedrängten Lieflande zu Trost und Beystande eine ansehnliche Legation aus räthlichem Bedencken und Bewilligung ge-

*) Part. 1. c. 14. sect. 2.

**) De Republ. part. 3. c. 20. §. 1.

***) Not. Imper. Lib. XIX. c. 1.

meiner Stände und Abgesandten in die Moscau abzufertigen, welche Legation dem Käyser und Heil. Reiche zu sondern Ehren und Gefallen eine Fürstliche Person auf sich zu nehmen hätte; derselben aber solten noch 3 oder 4 andere Personen, denen des Heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeiten, dann auch sonst alle Gelegenheit am besten bewust, zugeordnet, die Instruction bey der Reichs-Hoff-Cantzelley verfasset, und die Kosten zu dieser Gesandtschafft von dem Heiligen Reiche entrichtet werden. *)

Anno 1594. ersuchte der Käyser die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ihren Rath und Meynung zu entdecken, wie sie vermeinten, daß die Niederländische Krieges-Empörungen zu stillen, und zwischen den Spaniern und Niederländern ein beständiger Friede zu stifften sey; wie in dem Reichs-Abs. desselben Jahrs §. 26. & 27. zu ersehen; und wurde darauf beschlossen, daß kein ersprießlicher und besser Mittel zu erdencken, als wenn der Käyser mit Zuziehung etlicher Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die in gleicher Anzahl sowohl von der Catholischen Religion als Augspurgischen Confession

*) Reichs-Abschied 1576. §. 107. & seqq.

sion zu erwehlen, eine ansehnliche Schickung an beyde Theile abgehen liesse, und zwar daß dieselbe an beyde Orte, an den General-Gubernatorem der Niederlande und an die Staaten in Holl- und Seeland, zu gleicher Zeit fürgenommen, und die Gesandten befehliget würden, einem Theil sowohl als dem andern die Nothdurfft ausführlich zu Gemüthe zu führen, wie dieses weitläufftiger in oben angeführten Reichs-Abschiede §. 43. & seqq. zu lesen ist Aus diesem allen nun siehet man zur Genüge, daß die Kayserl. Majestät die Stände des Reichs vor würdig gehalten, ihre Gesandtschaften nebst den Kayserl abzuschicken, und daß dieselbe kein Bedenken getragen, mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen in diesem passu zu concurriren.

Und ob zwar das Recht, Ambassadeurs oder Legatos cum Charactere repraesentatitio zu senden, nur allein denjenigen, so veram Majestatem haben, insgemein accordiret werden will, hingegen den Ständen des Reichs, ungeachtet ihres supremats und territorial-Gerechtigkeit, wohl eher disputiret worden, *) so ist doch solches ohne Grund geschehen, und auch den Chur-

*) Rhetius Instit. Jur. publ. L. 2. Tit. 23. §. 1.

Fürsten bereits von allen auswärtigen Potentzen, ausser auf gewisse masse von Franckreich, wie unten angeführet werden soll, zugestanden worden. *) Ja der Käyser selbst machet darinnen keine Schwierigkeit, sondern giebet den Chur-Fürstlichen Ambassadeurs das völlige Tractament, jedoch mit dieser restriction, daß dieselben, ob sie gleich später ankommen, dennoch die Käyserl. zu erst besuchen müssen, ingleichen daß dieses Recht auf Reichs- und Creyß Tage und anderwärtige im Reich vorgehende Conventen und Zusammenkünffte nicht extendiret werde. **) Denn wenn man gleich den Ständen des Reichs keine veram & proprie dictam Majestatem zuschreibet, wie Köhne von den Chur-Fürsten, ***) ja Fürstenerius, ****) ingleichen Gastelius *****) von allen alten Fürsten des Reichs behaupten wollen: so ist doch dieses gewiß, daß etliche Chur- und Fürsten sich wohl eher die Majestät beygeleget; wie denn Schilterus

*) Id. d. §. 3.

**) Cortrej. Tom. 1. part. 3. observ. ad pacif. Risvic. p. 59. & 60.

***) Dissert. de Stat. Elect. Imp. p. 32. & seqq.

****) In seinem Buche de Iure suprematus ac legationis Principum Germaniae.

*****) De Statu Europæ publico c. 7.

terus *) von Chur-Fürst Ernsten von Sachsen und seinem Bruder Herzog Albrechten anführet, daß dieselben eine Policey-Ordnung, so 1482. heraus kommen, mit dieser Clausul befestiget: Und zu Gedächtnüß diese unsere Ordnung und Satzung auf Pergamen schreiben und unser Majestät Siegel daran hängen lassen. Ja Chur-Fürst Friedrich der Sanfftmüthige, und sein Bruder Herzog Wilhelm, haben sich dieser Redens-Art in vielen Diplomatibus und Schrifften, als zum Exempel in dem Lehn-Brieffe, welchen der letzte von diesen 1467. Graff Hennrichen von Schwartzburg ausgestellet, und viel andere Chur- und Fürsten des Wortes souveraineté zum öfftern gebraucht. **) Dahero irren diejenigen Publicisten gar starck, welche aus den Ständen des Reichs Veros Subditos und Unterthanen des Reichs machen wollen, und davor halten, quod non tantum onera Vasallorum sed & subdi-

*) De Iure obsid. c. 2. n. 20.

**) Iter. de Feud. Imper. c. 19. §. 6. (Wiewohl dieser Autor daselbst den Schilterum falsch allegiret, und dasjenige, was dieser von Chur-Fürst Ernsten und seinem Bruder Albrecht schreibet, einem Chur-Fürsten von Brandenburg, der das Wort Majestät-Insiegel in einem Contract gesetzet haben solte, beymißet.)

ditorum munia subire obligati sint. *) Als bey der letzten Friedens-Handlung zu Nimegen der Bischoff von Straßburg in der Declaration, die Tom. II. des actes de la paix de Nimegue p. 194. zu finden ist, ein Unterthaner des Käysers und des Reiches genennet wurde, empfande er solches sehr übel, und erwiese in einer Schrifft, so d. T. 2. p. 331. seqq. zu lesen, mit vielen Argumentis, daß dieser neue und noch nie gehörte Titul ihme keineswegs anständig wäre, noch beygeleget werden könte. Denn (1.) wäre aus der Käyserl. Wahl-Capitulation und den Constitutionibus Imperii klar, daß die Fürsten des Reiches von dem Käyser als Stände und Glieder des Reichs, nicht aber als Unterthanen tractiret würden. (2.) Daß in den Reichs-Tages-Schlüßen der Käyser und die Fürsten des Reiches per modum Conventionis sich mit einander verglichen. (3.) Daß der Kayser mit den Bischöffen und Fürsten des Reichs Off- und Defensiv-Bündnüße zu machen pflegte,

*) Wie Myler. de Princip. & Stat. Imper. c. 93. Lymnæus Jur. Publ. IV, 7. n. 44. & alibi. Stamler. de Reservat. Imperat. §. XII. Reinkingk. L. I. de Reg. Sec. & Eccles. cl. 2. c. 2. n. 72. & seqq. zu beweisen trachten.

pflegte, wie neulich noch mit den Bischöffen von Bamberg uud Münster, und den Herzogen von Neuburg und Braunschweig geschehen, und würde es ja seiner hohen Käyserlichen Würde zuwider und unanständig seyn, mit seinen Unterthanen Bündnüße aufzurichten.

Ueber dieses, so zeiget das Wort Reichs-Stand selbst an, daß dieselben keine Unterthanen sind; status enim dicuntur vel a stando, quod scilicet legitimam personam standi in Comitiis Imperii, Stimme und Stand in Reichs-Versammlungen haben, *) vel potius a statuendo, quod cum Imperatore in Comitiis de iis, quæ ad Summam Reip. pertinent, statuant. **) Und ob zwar in ein- oder anderm Orte das Wort Reichs-Unterthanen in genere gebraucht wird, als in dem Reichs-Abs. von 1641. §. 83. da verboten, daß keiner von des Reichs Unterthanen, wes Standes dieselbe auch seyn mögen, sich in des Feindes Dienste einlassen soll: so ist doch dieses Verboth vielmehr auf die übrigen Imperii & Statuum subditos, als die Fürsten selbst gerichtet; wie-

*) Reichs-Abschied 1548. §. Wenn auch. Instrum. Pac. art. 8. §. gaudeant.

**) Sueder. Introd. in Jus. Publ. part. spec. Sect. 2. c. 1. §. 1.

wiewohl auch diesen der Nexus, damit sie dem Käyser und dem Heil. Reiche verwandt sind, nicht zulässet, wider das Reich die Waffen zu ergreiffen, und in propria viscera zu sæviren.

Zudem so legen die hohen Jura der Fürsten und ihre grosse Gewalt solches klärlich an den Tag, und zeiget dieses keinen Reichs-Unterthanen an, der in seinem Lande seinen Unterthanen in geist- und weltlichen Dingen Gesetze vorschreibet und über ihr Gut und Blut Recht spricht, und zwar so, daß dieselben niemand, weder der Kayser noch das Cammer-Gericht, avociren und seiner Jurisdiction entreissen kan. Denn ob schon in gewissen Fällen von etlichen Ständen des Reiches in Judiciis Civilibus an die hohen Reichs-Gerichte die Appellationes zugelassen sind, so gelten doch solche in Causis Criminalibus und Matrimonialibus gar nicht, sondern die Fürsten des Reichs judiciren absque omni provocatione. *) Und ist bey dieser Gelegenheit auch derselben Doctorum Meynung zu widersprechen, die davor halten, daß wenn der Käyser in eines Fürsten Land käme, dessen Jurisdiction durch

*) Minsing. Cent. 2. Observ. 98. n. 4. Gail. Observ. 1. n. 27 & 28.

durch seine Gegenwart gehemmet würde und aufhörete. Denn ob schon dem Käyser wohl ehemals in seinem Durchzuge dergleichen Ehre angethan worden, so ist doch solches keine Schuldigkeit, und findet man, daß der König in Franckreich dem Kayser Sigismundo, als derselbe in seinem Königreiche war, eben dergleichen Ehre angethan und von ihm verlanget hat, daß er einige Actus Jurisdictionis exerciren möchte. Es ist aber mit Ausübung dieser Jurisdiction eben so bewandt, als wenn in einer Vestung oder bey einer Armée von einem fremden grossen Herrn oder anwesenden Gesandten die Parole gefordert wird, da doch solche ausserdem der Fürst oder commandirende Officier auszugeben pfleget, Fursten. c. 19. alwo dieser Autor noch ande Ursachen mehr anführet, aus welchen genugsam abzunehmen, daß man die Stände des Reichs vor keine subditos Imperii sondern vor Vasallen zu halten habe. Ja es ist richtig, daß da die Fürsten des Reichs den Suprematum ohnstreitig haben, ihnen auch diejenigen Actus, die daraus fliessen, als da ist Gesandten cum summo Charactere zu schicken, nothwendig zukommen müssen. Und wenn sie auch bißhero dieses Recht niemahls exerciret

hät-

hätten, so könnte doch ihnen solches nicht verwehret werden. Denn daß ein alter Fürst sich seiner Würde und dieses daraus entspringenden Rechts gebrauchet, ist res merae facultatis, und kan ihn so wenig jemand daran verhindern, als einen, der auf seinem Grunde und Boden bauen will, wenn er auch vorhero niemahls ein Gebäude darauf aufgeführet hätte. Es sind auch Exempel genug vorhanden, daß die Fürsten des Reichs Ambassadeurs oder Gesandten von dem ersten Rang geschicket, die von auswärtigen Potenzen davor erkennet worden. So hat der Herzog von Lothringen, welcher ebenfals, wie aus derjenigen Pflicht, die er dem Käyser schwehren muß, sowohl als aus andern Gründen zu ersehen, ein Vasall des Reiches ist, und durch den Nürnbergischen Tractat keinesweges von des Reiches Jurisdiction gäntzlich eximiret worden, wie Klock, *) und Goldastus **) davor halten, sondern noch beständig mit Lehns-Pflicht dem Reiche zugethan, wie aus diesem angezognen Nürnbergischen Vergleiche selbst Conring. ***) und Thouveninus ****) mit

*) Tom. III. Conf. 105. n. 30. seqq.

**) Reg. Bohem. L. 2. c. 5. fin. Sprenger. Luc. Imp. c. 2. p. 186.

***) De Finib. Imp. c. 27. p. 506.

****) Beym Chiffletio Comment. Lothar. c. 10.

mit vielen Argumentis darthun, schon långst bewiesen, daß ihm von Alters her das Recht Ambassadeurs zu schicken zukomme. Ja in den Passeporten oder sichern Geleiten, die den Lothringischen Ministern nach den Nimegischen Friedens-Tractaten zu reisen, zu Wien und Brůssel gegeben worden, werden sie von dem Kåyser und dem Gouverneur der Spanischen Niederlande Legati, Ambassadeurs & Plenipotentiaires genannt. Als der Landgraff von Hessen und der Herzog von Wirtemberg nebst etlichen Kőnigen die Mediation zwischen Spanien und Holland in dem Haag an. 1605. auf sich genommen, und von denen såmtlichen Mediatoribus an den Præsident Richardotz, Ertz-Herzoglichen Gesandten, ein Schreiben abgelassen wurde, war die Unterschrifft diese: Vos affectionnés Serviteurs, les Ambassadeurs des Rois tres-chrêtien, de la Grande Bretagne, & de Dennemarck, & des Princes Electeurs Palatin, & de Brandebourg, & Landgrave de Hessen; denn der Wirtembergische Gesandte war schon abgereiset. Ja, als der Præsident Richardotz anfänglich an die Mediatores schriebe, und die Oberschrifft nur an die Kőniglichen Plenipotentiarios gerichtet hatte, setzte der Französische Bottschaffter die Nahmen der übri-

übrigen vor sich hinzu, und schrieb an den Ertz-Herzoglichen zurücke, l'addresse de votre lettre n'étoit qu'aux Ambassadeurs d'Angleterre & à nous, & j'ai fait adjouter à la Superscription ceux des Electeurs & Princes d'Allemagne, craignant qu'ils ne se fussent offensés de cette obmission.

Daraus erhellet ja genug, daß die Königlichen Ambassadeurs den Fürstl. damahls keine Quæstion moviret, sondern sie vor caracterisirte Ministres erkennet haben. Der Herzog von Bayern schickte noch lange zuvor, ehe er Chur-Fürst wurde, Gesandten auf das Concilium nach Trient, die den Venetianischen den Rang disputirten. Der Cardinal Pallavicino beschreibet solches in der Historia des Tridentinischen Concilii L. XVI. c. 6. mit folgenden Worten: Arrivarono à Trenta due Mandati dal Duca in Baviera, l'uno con titulo (d'Ambasciadore) ch'era il Dottor Agostino Baumgartner, l'altro Giovanni Cavillonio, Theologo della Compagnia di Giesu. Visitando essi i Legati, esposero loro di tener Instruzione, che l'Ambasciador non cedesse ad altri oratori, salvo di Ré & d'Elettori Imperiali, onde non poteva star sotto à quei di Venetia. I Presidenti risposero, che quella Signoria godeva due regni.

Replicarono essi, che per aventura il lor Prencipe comprendeva nel suo intendimento gli oratori Venetiani frà i regii, ma che non per tutto ciò era parte loro il far questa interpretatione; che havrebbono scritto di ciò al Duca; e che frà tanto, per non incorrere in lite, desideravano di presentar loro mandati in una congregazione, nella quale i Venetiani fossero contenti di non intervenire. Die Antwort kam zurücke, sie solten nicht weichen, und im Fall sie den Venetianern nicht vorgezogen würden, wieder nach Hause kehren. Der Herzog sagte: er wåre aus einem Hause, an welchem die Chur-Würde hafftete, und daraus vordiesem Kåyser entsproßen. Endlich kam es auf Interposition des Pabstes und Kåysers dahin, daß der Båyrische Gesandte, um nicht die Negotiation zu stöhren, dem Venetiaschen wieche, allein dem Schweitzerischen und Florentinischen keinesweges, sondern brachte es dahin, daß diese beyde wegbleiben, und also in effectu weichen musten.

Anno 1634. schickte Herzog Friederich von Hollstein eine solenne Ambassade nach Moscau und Persien, einen Commercien-Tractat daselbst aufzurichten, welche, da sie nach Narva kam, von denen Schwedischen Gesandten, als Hen-

rico Flemming, Erico Gyllenstirna und Andrea Bureo, die ebenfalls nach Moscau zu gehen bestimmet waren, eine gantze Meile vor der Stadt empfangen, und dann unter Lößung des Geschützes daselbst eingeführet wurde; ja als sie nach Moscau ankamen, so wurde die Hollsteinische Gesandtschafft eben wie die Schwedische empfangen, und gar kein Unterscheid unter ihnen gemacht. Den Neuburgischen Gesandten ist in Polen gleich denen Königlichen alle gebührende Ehre angethan worden; sie haben sich vor dem Könige bedecket, und von den auswärtigen Königl. Gesandten das Praedicat Excellenz bekommen. Und dergleichen könten noch viel angeführet werden, wenn es die Noth erforderte. Allein ich will es dabey bewenden lassen, und nur kürtzlich noch aus demjenigen Frantzösischen Aufsatze, welcher vor den Herzog von Neuburg verfertiget worden, als die Könige von Franckreich und Schweden aus einer ungegründeten Neuerung seinen Gesandten in dem Passeport nach der Friedens-Handlung nach Niemegen die Qualité der Ambassadeurs widerstritten, die trifftigsten Rationes, warum die Fürsten des Reichs so gut als die Chur-Fürsten, und sie also bey-

beyderseits Ambassadeurs schicken könnten, hieher ins Teutsche übersetzen.

I. Besitzen die Fürsten des Reichs die Souveraineté ihrer Länder in eben dem Grad, als die Chur-Fürsten, mit allen Gerechtigkeiten, die davon dependiren, und unter diesen das Jus Legationum, und also muß man auch ihre Ministres so gut als der Chur-Fürsten ihre vor Ambassadeurs halten, wenn ihre Herren ihnen diese Qualité und Character geben.

II. Haben die Fürsten ohnstreitig so gut, als die Chur-Fürsten, Jus belli & pacis itemque foederum, sowohl von Alters her, als durch die Friedens-Schlüße mit Frankreich und Schweden, und also per consequens Jus mittendi Legatos.

III. In den Constitutionibus Imperii giebet man der Fürsten Ministris eben die Qualité, so man den Chur-Fürstlichen giebet.

IV. Eben dieses siehet man in dem Instrumento Pacis Westphalicae, in dem XVII. Art. des Vergleichs zwischen dem Käyser und Frankreich, ubi Caesarei, Regii, Ordinumque Imperii Ministri, expresse vocantur Legati & Plenipotentiarii.

V. Weil man damals in einer Zusammenkunfft, die der itzigen gleich war, keinen Unterscheid in dieser Sache gemacht, so soll man itzund ebenfalls keinen machen.

VI. Um desto weniger, weil fremden Cronen nicht zustehet, die Gewohnheiten des Reichs zu verändern, oder die Gerechtigkeiten, welche die Fürsten geniessen, in Zweiffel zu ziehen, noch sich die Gewalt beyzumessen, dieselben auf solche Art zu tractiren, wie es ihnen gefällt, welches nichts als Mißtrauen und andere Folgerungen unter den Gliedern des Reichs erwecken würde.

VII. Also, weil der König von Groß-Britannien als Mediator vor gut befunden, den Chur-Fürstlichen Gesandten die Qualité der Ambassadeurs beyzulegen, so versiehet man sich, daß er es eben so billig und raisonable finden wird, dieselbige eben auch den Fürstlichen Ministris zu geben, cum inter Electores & Principes Imperii extra casum electionis & quoad jura communia, quale legationis hocce jus est, nullum intercedat supradictum discrimen, quippe cum omnes illi membra sint ejusdem corporis seu Reipublicae, iisdem vivant legibus, par iis sit in subditos & Vasallos superioritas, eadem jura bel-

belli, pacis, foederum, & per consequens idem jus legationum, eadem dignitatis nomina comparentibus in comitiis electorum & principum legatis.

VIII. Man hat zu allen Zeiten gesehen, daß die Fürsten des Reichs ihre Ministres bey Kayser, Königen, Fürsten und andern Versammlungen mit dem Titul und Qualité eines Gesandten, oder mit einem geringern Charactere, wie es ihnen beliebet, geschicket haben, welche auch in dieser Qualité empfangen und angenommen worden, also, daß man bey dieser Gelegenheit davon nicht abstehen kan, weil es eintzig und allein bey dem, der abschicket, nicht aber bey einem andern stehet, dem abzuschickenden Ministre diese oder jene Qualité beyzulegen

IX. Die Fürsten des Reichs haben sich jederzeit darauf gegründet, und dieses findet man in den Archiven sowohl, als in den gedruckten Actis Londorpii, und denjenigen Briefen, welche die Könige von Franckreich und Schweden an die Churfürsten und Stände des Reichs geschrieben, da gar kein Unterschied in den Tituln zwischen den Chur- und Fürstlichen Ministern gemacht wird, wie unter andern aus den Briefen der Königin Christinä von Schwe-

 den,

den, vom 22. Martii 1641. und 23. April 1653. zu ersehen ist.

X. Man siehet es auch aus den Recreditiven, welche der Fürsten Gesandten aus den Königlichen Höfen zurücke gebracht, daß sie daselbst in dieser Qualité empfangen und tractiret worden.

XI. Als 1658. das Rheinische Bündniß abgehandelt wurde, und man bey desselben Aufsatze die beyden Wörter von Gesandten und Deputirten hatte einfließen lassen, hat man auf Verlangen der Fürstlichen Ministres das Wort Deputirte ausgelöscht, um dadurch zu verhindern, daß solches ins künfftige der Fürsten Würde und Hoheit zu keinem praejudiz gereichen möchte.

XII. Als vor ungefehr acht Jahren etliche Chur- und Fürsten eine Deputation gemacht, um einen Vergleich zwischen den Königen von Franckreich und Spanien zu vermitteln, gab man den Chur- und Fürstlichen einerley Creditiv-Schrei en, ohne darinnen den geringsten Unterscheid zu leiden, sie wurden auch an den Königl. Höfen auf gleiche Art tractiret, und den Chur-Fürstl. vor den Fürstl. nicht die geringste Praerogative gegeben.

XIII. Die Französischen Scribenten sagen selbst, daß die Fürsten des Reichs auch die Gerechtigkeit besitzen, Ambassadeurs zu schicken. Der Autor des Memoires & Instructions pour servir dans les negotiations & affaires, schreibet an der 294. Seite, daß die Fürsten des Reichs in ihren Schreiben den Titul von GOttes Gnaden nehmen, und daß sie Ambassadeurs an fremde Könige und Fürsten schickten, ja p. 298. thut er noch hinzu, Wilhelm Herzog zu Jülich und Cleve schickte 1540. seine Ambassadeurs an den König Franciscum I., also daß nach ihrem eigenen Zeugnüß man mit Rechte keine Schwierigkeit machen kan, denjenigen Ministris, so die Fürsten abschicken, die Qualité eines Ambassadeur zu geben.

XIV. Man führet hier nicht an, daß die alten Famillen der weltlichen Fürsten auf keine Weise, was das Alter ihrer Extraction, Condition, Würde, Gerechtigkeit und Prærogativen betrifft, den Famillen der Chur-Fürsten weichen: Also haben sie jederzeit sich unter sich selbst erkant, und die frembden haben niemahls darinnen keine Schwierigkeit gemacht. Ja es sind etliche Häußer unter den Fürsten, die ihre Länder etliche hundert Jahr eher als etliche Chur-

Fürsten besessen, und grosse und considerable Provinzen, die sie hernach dem Reich incorporiret, absolutâ & regiâ quasi manu beherrschet haben.

Was in den drey nachfolgenden Articuln dieser Deduction angeführet wird, laufft eben auf das vorige hinaus, und wird also um der Kürze willen hier übergangen; zumahlen, da ich noch nothwendig etwas anführen muß, woraus dem Könige von Franckreich, als welcher vor jetzund den teutschen Fürsten das Jus Legationum am hefftigsten widerstreitet, sein ungegründetes Verfahren wird zu erweisen seyn. Es ist aber dieses ein Scriptum oder vielmehr eine Apologie, welche die Franzosen vor den Chur-Fürst Philipp Christoph von Trier, da derselbe zu seiner Defension (oder vielmehr zu seiner Rache) die Waffen ergriffen, verfertiget, und in welcher der Supremat, das Jus fœderum & Legationis Principum Imperii, mit vielen Exempeln bewiesen wird. Das Scriptum ist publica authoritate ediret, und hernach 1665. in das Buch, welches unter dem Titul: Memoires & Instructions pour servir dans les negotiations & affaires concernant les Droits du Roi de France, und unter des Königes Privilegio heraus kommen,

mit

mit eingedrucket worden. Daselbst stehet pag. 175. eine Dissertation, deren Titul dieser ist: Justification du procedé de l'Electeur de Treves, & quelle est la liberté des Electeurs de l'Empire & autres Princes d'Allemagne, de faire des traités & alliances avec tous les Princes de la chrêtienté. Dieses Scriptum nun kan von den Franzosen, da es publicam authoritatem vor sich hat, schwerlich in Zweiffel gezogen oder widerruffen werden. Unter andern stehen folgende Passagen darinnen:

L'empereur Maximilien I., bon & sage Prince, disoit ordinairement, que des Rois de la chrêtienté l'un étoit Roy des asnes, l'autre Roy des hommes, mais que l'Empereur étoit Roy des Rois, qualifiant Roys les Princes de l'Empire, & de verité ils sont Rois de leur établissement & de leur authorité sur leurs sujets, & sur l'Empereur même, lequel est Empereur par eux.

Les Princes de l'Empire ont autant de pouvoir dans leurs états, que l'Empereur dans l'Empire.

Ils ont pouvoir sur la vie, biens & honneurs de leurs sujets.

Ils prennent dans leurs lettres le titre: par la grace de Dieu.

Ils envoyent des Ambaſſadeurs vers les Rois & Princes etrangers.

Il leur eſt permis de faire des traités entre eux & avec les princes étrangers, non ſeulement pour mettre ordre à la paix publique & pour leurs affaires communes, mais pour rechercher leur protection, pourveuqu'il ne s'y faſſe rien au prejudice de la republique.

Guillaume, Duc de Juliers & de Cleves, en l'année 1540. envoya ſes Ambaſſadeurs vers le Roi Francois I, qui traiterent une ligue defenſive perpetuelle pour leur ſecours. Le Cardinal de Tournon & le Chancelier Poyet furent commis de la part du Roi pour faire le Traité.

Andere dergleichen Exempel werden noch viel in dieſem Scripto angeführet, deren ich aber allhier nicht gedencken wil. Genug iſt, daß man daraus zur Genüge ſiehet, daß Franckreich ſelbſt bekennet und in der That zugelaſſen hat, daß denen Fürſten des Reichs, nebſt vielen andern hohen Juribus, auch die Gerechtigkeit, Ambaſſadeurs oder Geſandten cum Charactere repreſentativo zu ſchicken, ohne widerſprechen zukomme.

Und iſt alſo ſehr zu verwundern, daß der jetzige König, der doch ſonſt ſo höfflich iſt, denen

nen teutschen Fürsten, die auf keine Weise von ihm dependiren, das Recht, Ambassadeurs zu schicken, disputiren, ja den Chur-Fürsten selbst, ausser öffentlichen Congressibus, nicht gestatten will. Denn ob er schon zugiebet, daß die Chur-Fürstlichen Legati mit solcher Qualité in seinen Hoff kommen, so thut er ihnen doch die Ehre, die ihr Character mit sich bringet, keinesweges an, sondern tractiret sie als Ministres du second ordre oder schlechte Envoyés, wie Anno 1683. den beyden Ambassadeurs des Chur-Fürsten von Bayern, den Graffen von Greußfeld und Kurtz geschehen. *) Im Gegentheil giebet er nicht alleine zu, daß die Italiänischen Fürsten, als der Herzog von Savoyen, der Groß-Herzog von Florentz, die Herzoge von Mantua, Modena und Parma, Ambassadeurs zu ihm schicken, sondern er schicket auch wieder dergleichen dahin, und leidet, daß diese Fürsten in ihren eigenen Höfen über die Französischen Ambassadeurs den Rang nehmen. Nun ist aber ja notorisch, daß die Famillen von Gonzaga, Medicis und Farnese noch nicht bekannt waren, da viel Häuser der teutschen Fürsten dem Römischen Reiche schon Kayser gegeben, also daß man wohl siehet, daß es

*) Wicquefort dans son Ambassadeur L. I. Sect. IV.

es nicht wegen des Alters der Häußer seyn kan, daß die Italiänischen Fürsten diesen Vorzug haben. Ueber dieses kann man auch nicht sagen, daß die einen souverainer wären und weniger Dependence hätten, als die andern. Der Herzog von Savoyen, welcher doch der erste unter den Italiänischen Fürsten ist, machet sich soviel Ehre aus dem Vicariat des Reichs, daß er sich solches in dem vierdten Articul der Kayserl. Wahl-Capitulation expresse confirmiren lassen, wie nicht weniger, daß er in der Zahl der Reichs-Fürsten seyn soll.

Anno 1544. schickte Carl Herzog von Savoyen seine Ambassadeurs auf den Reichs-Tag nach Speyer, um daselbst sich zu beklagen, daß die Türken auf Verhetzung Franckreichs sein Land angefallen, und ihn in den Stand gesetzet, daß er zu dem Türken-Kriege nichts contribuiren, viel weniger die Kosten zu der Reise, in Person auf den Reichs-Tag zu kommen, hätte erschwingen können. Er ersuchte demnach die Stände, ihn als ein Mit-Glied des Reiches zu beschützen.

Der Groß-Herzog von Florentz, welcher die Confirmation seines Tituls vom Kaiser genommen, weichet dem Herzoge von Savoyen,

und

und die Herzoge von Mantua und Modena besitzen ihre Herzogthümer als Lehn vom Reich, wie der Herzog von Parma das Seinige vom Pabst, der aber dem Herzoge ohne Widersprechen zuläst, daß er ihm Ambassadeurs schicket, und er empfänget sie mit eben diesen Ehrenbezeigungen, welche er andern souverainen Fürsten anthut. Anno 1669. schickte der Herzog von Parma den Grafen von San Secundo nach Rom, um den Pabst Clemens X. wegen seiner Erhebung auf den Päbstl Stuhl zu complimentiren; der Graf fuhr mit einem Gefolge von 18. Prälaten und 150. Carossen zur Audienz, und der Pabst empfienge ihn in Gegenwart acht Cardinæle, die er zu dem Ende hatte in sein Zimmer kommen lassen.

Die Italiänischen Fürsten haben ferner gar keine souveraineté, welche die Teutschen nicht auch mit so gutem Titul und in eben dem Grad hätten. Zum Exempel Krieg anfangen und Frieden schliessen, Geschütze giessen, Plätze befestigen, Bündnüße in und ausser dem Reiche machen, Müntze schlagen, den Missethätern abolition und Gnade erzeigen, das können alles die teutschen Fürsten thun, und das zeiget alles einen souverainen Herrn in seinem Lande

an.

an. Und ob sie schon von ihren Unterthanen ohne der Land-Stände Bewilligung keine Steuren und Gaben eintreiben, woraus etliche schliessen wollen, daß man sie vor Souverains nicht halten könne: so siehet man ja, daß solches auch in Königreichen, zum Exempel in Engelland, geschiehet, ja Philippus Cominæus saget, daß dieses bey allen Königen, so die Vernunfft und Gerechtigkeit zum Grunde ihrer Thaten, und die Wohlfarth ihrer Unterthanen zum Zwecke ihrer Conduite setzen, zu geschehen pflegte. Daß aber die Fürsten des Reichs selbst zu des Reiches Nothdurfft contribuiren und Subsidien geben, ja dazu gezwungen werden können, wenn sie nach der Verwilligung säumig sind, kan ihrer Hoheit ebenfalls nicht schaden; denn dieses ist vorhero von ihnen auf den Reichs-Tagen beliebet worden, und sie haben sich selbst unter einander auf diese Art verglichen. Die vereinigten Provinzen können ebenfals zur Zahlung der verwilligten Subsidien, vermöge des Utrechtischen Vertrages, gezwungen werden, ohne daß dadurch ihrer Souveraineté præjudiciret würde. Als man 1646. in dem Rathe zu Pariß in Deliberation zog, ob man den Frieden mit dem Kayser machen könte, wenn er auch

mit

mit Spanien nicht zu Stande kommen solte, so schloß endlich der Cardinal Mazarin nach vielen hin und wieder dencken, und mit ihm der gantze Rath, daß es wohl thunlich wäre, absonderlich wenn man dem Könige von Franckreich das Elsaß mit solchen Bedingungen überliesse, als der König von Schweden verlangte, daß man ihm Pommern übergeben solte; denn es würde vielmehr Nutzen als Præjudiz daraus erwachsen, wenn man zu des Reiches Nothdurfft contribuirte, wenn nur der König auch Stimm und Sitz auf dem Reichs-Tage erhielte, und daß seine Portion nicht mehr austrüge, als was ohngefehr ein Chur-Fürst zu geben hat; aus welchem klar abzunehmen, daß Franckreich selbst darfür hält, daß die Subsidien, die in Teutschland mit Einwilligung der Stände und durch einen Vergleich, der zwischen dem Kayser und denselben geschiehet, gezogen werden, keinesweges ihrer souveraineté præjudiciren.

Daß Frankreich anführen will, der Kayser hielte sie vor Unterthanen, und also könte es sie nicht als souverains tractiren, ist durch dasjenige, was oben gesaget worden, genugsam widerleget. Denn obschon der Landgraf von Hessen und der Herzog von Wirtemberg, nach

der

der Schlacht bey Rochlitz, dem Kayser Carl V. zu Fuße fielen und dabey sagten, sie wären des Kaysers gehorsamste Diener, Vasallen und Unterthanen: so muß man wissen, daß der Kayser daselbst mit ihnen als ein Ueberwinder mit seinen Ueberwundenen umgienge, und daß er damahls ganz Teutschland Gesetze geben und als ein absoluter und souverainer Herr alleine herrschen wolte. Eben so verhielte es sich unter der Regierung Ferdinandi II. und Ferdinandi III., da ein und andere Dinge geschahen, die mit der Form des Reichs und dessen Gesetzen nicht allzuwohl überein kamen. Denn als man anfieng, von dem Frieden, der zu Cöln solte geschlossen werden, zu reden, und inzwischen die Kayserl. und Französischen Ministres die Praeliminaria zu Hamburg einrichteten, verlangte der König von Francreich Passeports vor seine Alliirten, nemlich Schweden, Holland und die Teutschen Fürsten. Der Kayser antwortete, daß, was Schweden anbelangete, so hätte er einen Congress zu Lübeck vor genehm gehalten, und könte Schweden die Passeports nur selber forderu; Holland hätte keine vonnöthen, weil es neutral wäre; was aber die teutschen Fürsten anbetreffe, so würde er ihnen

keine

keine geben; einem Unterthanen des Reichs gebührete, den Kayser um Pardon zu bitten, nicht aber von Vergleiche zu reden, vornehmlich da die Thüre der Versöhnung durch den Pragischen Vertrag bereits geöffnet wäre. Diese und andere dergleichen harte Bezeigungen haben freylich Franckreich einen scheinbaren Praetext an die Hand gegeben, den Fürsten des Reichs dasjenige zu verweigern, was sie doch mit Rechte fordern könten. Allein man muß sich an solche irregulaire Dinge nicht kehren, sondern die Sache ansehen, wie sie an sich selbst ist. Der Chur-Fürst von Sachsen, Johann Friedrich, und der obenbenannte Landgraff von Hessen, publicirten 1546. vor der Schlacht bey Rochlitz, vor die Rechtfertigung ihrer Waffen, ein Manifest, in welchem sie unter andern anführten, daß ihnen als Fürsten des Reichs frey stünde, sowohl mit andern teutschen als fremden Fürsten defensiv-Bündnüße zu machen, und die Religion in ihrem Lande zu reformiren. Als die Französischen Plenipotentiarii 1644. zu Münster waren, schrieben sie unterm 6. April einen Circular-Brief an die teutschen Fürsten, und schloßen denselben mit diesen Worten: Enfin vôtre Altesse se doit assurer aussi bien que

tous les autres Princes d'Allemagne, que c'est ici & non ailleurs, ou ils doivent recouvrer leur ancienne dignité, leurs droits & leur liberté, & ou elles jouiront de cette prosperité, qu' elles se doivent promettre de la communication de leurs avis avec les nôtres en la presente assemblée de ce lieu. Der ganze Brief ist mit dergleichen Protestationen erfüllet, daß Franckreich aus keiner andern Ursache die Waffen ergriffen, als das Reich und seine Fürsten in ihre vorige Freyheit zu setzen, also daß es auch aus solchen Gründen dieselben nunmehro als Unterthanen des Kaysers nicht betrachten, oder ihnen die Ehren-Bezeigung, damit es gegen die Italiänischen, welche wie oben schon gesagt, ebenfalls Vasallen vom Reiche und nicht souverainer als diese sind, so verschwenderisch ist, abschlagen und versagen kan. Ja als eben damahls zu Münster zwischen dem Kayserl. Plenipotentiario, Grafen von Trautmannsdorff, und dem Französischen Ambassadeur, Grafen d'Avaux, ein Streit wegen der Garantie des Friedens, der daselbst abgehandelt worden, entstunde, und der Graf von Trautmannsdorff gegen den Grafen d'Avaux behaupten wolte, daß die Stände des Reichs in diese Garantie ohne

Ein-

Einwilligung des Kaysers nicht kommen könten, so wenig als man in Franckreich würde zugeben, daß die Stände des Königreichs Garants wären, antwortete der Graf d'Avaux: Qu'il y avoit grande difference entre les deux états; parce que les uns étoient souverains & les autres sujets.*) Dieses ist zwar unstreitig wahr, daß etliche von den teutschen Fürsten sich in vielen Gelegenheiten selbst praejudiciret, und nicht allemahl gewust, wie sie ihr Recht behaupten und ihre Würde souteniren sollen; allein die Schwachheit, so etliche gezeiget, kan dem gantzen Fürsten-Stande nicht nachtheilig seyn oder demselben beygemessen werden, zumahlen da vor diesem dergleichen Ceremonien und Höflichkeiten, absonderlich in Teutschland, so genau nicht in acht genommen worden, und man Gesandten und Abgesandten offtmahls vor einerley gehalten, und zufrieden gewesen, wenn diejenigen Ministres, die man da oder dorthin schickte, nur sicher negotiiren und das Völker-Recht geniessen konten. Jedoch ist auch diese negligenz nicht von allen begangen worden, sondern es haben auch vor diesem schon viele von den teutschen Fürsten genauer auf ihre

*) Wicq. l. c.

Gerechtigkeit gesehen, und ihren Fürsten-Stand genugsam zu beobachten gewust. So weigerte sich der Herzog von Bayern, wie oben bereits Meldung geschehen, auf dem Concilio zu Trient der Republic Venedig zu weichen, ob gleich diese den gekrönten Häuptern will gleich gehen, und 1620. wolte er die Frantzösischen Ambassadeurs, die in Teutschland kommen waren, nicht besuchen. So wolte der Ambassadeur des Ertz-Herzog Albrechts nicht zugeben, daß ihm zu London, bey der Vermählung des Chur-Fürsten von Pfaltz, der Ambassadeur von Venedig vorgezogen wurde. So wuste der tapfere Herzog Bernhard von Weimar in der Audienz, die er 1636. bey dem Könige von Franckreich Ludwig XIII. hatte, seinem Fürsten-Stande gar wohl Gerechtigkeit zu thun. Denn als er hörte, daß der Herzog von Parma sich vor dem Könige bedecket, so setzte er seinen Hut auch ohne Bedencken auf, und zeigte dadurch, daß, ob der Frantzösische Hof schon zwischen ihm als einem Teutschen, und dem Herzog von Parma als einem Italiänischen Fürsten, einen Unterscheid machen wolte, er dennoch von seiner Seiten keinen zustünde, sondern sich vor so gut und in vielen Stücken noch vor besser als jenen

nen hielte. Der Herzog von Parma war etliche Tage vor ihm zu Paris angelanget, und wie man ihm gar ungemeine Höflichkeit angethan hatte, so glaubte dieser, man wäre ihm eben soviel schuldig, ob man schon einen grossen Unterscheid in der Empfängnüß des einen und des andern gemacht hatte. Den Herzog von Parma ließ man schon zu Orleans empfangen, und schickte einen Introducteur, einen Maitre d'hotel, einen Controlleur und zwey Cavaliers hin, um ihn zu tractiren. Der Stadt-Schultze und die Schöppen complimentirten ihn, die Soldaten und Bürger waren im Gewehre, der Magistrat beschenkte ihn mit Wein und Confituren, und die Universität machte ihm auch ihre Ehren-Bezeigung. Als er näher kam, gieng der Herzog de la Valette mit einer Carosse von der Königin und 36. andern Carossen ihm entgegen biß nach Chilly. Die Herzoge von Mercoeur und Beaufort empfiengen ihn mit vielen andern Herren und Adel au bourg de Reine, und führeten ihn in das Louvre, wo die Regimenter von den Garden (die Schweitzer nehmlich und Frantzosen) im Gewehr stunden, und die Schweitzerische Leibwacht war längst der Stiege hinauf und in den Saal gesetzet. Er gienge

alsofort zum Könige in sein Gemach, der ihm 5 oder 6 Schritte entgegen kam, und ihn zu unterschiedenen malen embrassirte. Der Herzog von Orleans, des Königes Bruder, empfienge ihn auch, und alsdenn bedeckten sie sich alle drey. Der Herzog von Weimar sahe keinen Menschen von dem Könige, biß er nach Lagny kam, wo ihn der Graf von Guiche mit 3 oder 4 seiner guten Freunde besuchte, ein Maitre d'hotel und ein Controlleur nebst etlichen Officiers von des Königes Hauße tractirten ihn zu Mittage im Lager, drey Stunden von Pariß, daselbst kam der Herzog von Trimouille mit unterschiedenen Carossen zu ihm, und führete ihn in das Arsenal, welches mit des Königes Meublen ausgeputzet war. Des andern Tages ruhete er daselbst aus, und den Tag darauf wurde er weiter von dem Herzoge von Trimouille zur Audienz des Königes nach St. Germain begleitet. Der Herzog von Orleans, welcher zugegen war, da der Herzog von Trimouille dem Könige die Nachricht gab, daß der Herzog von Weimar wäre angekommen, fragte, ob er sich denn auch bedecken würde? Der Herzog von Trimouille antwortete, daß er es nicht wüste, er hätte aber davon mit dem Cardinal gesprochen, welcher

cher gesaget, daß er es nicht thun solte. Man verlangte darauf von dem Staats-Secretario Chavigni, welcher eben gegenwärtig war, daß er seine Meinung darüber entdecken solte, er entschuldigte sich aber, daß er es nicht thun könte, allein wenn der König befehle, so wolte er mit dem Herzog von Weimar daraus reden, jedoch nicht ohne expressen Befehl, weil er ihm dadurch könte eine Meinung beybringen, die er vielleicht sonst nicht haben würde; er wäre von dem Sächsischen Hauße, er wüste, daß der Bischoff von Würzburg sich zu Metz bedecket hätte, und würde glauben, man könte ihm dasjenige nicht versagen, was man dem Herzoge von Parma zugestanden. Und also wurde beschlossen mit ihm daraus nicht zu reden. Er, der Herzog, hatte inzwischen in dem Zimmer des Ober-Einnehmers oder Cammer-Praesidenten (du Surintendant des Finances) gewartet, biß man ihm sagen kam, daß er könnte den König sprechen. Die Wachten hatten das Gewehr nicht ergriffen, als er war angekommen. Allein da er in des Königes Gemach hinauf gieng, stelten sich die Schweitzer und die Leibwacht in eine Reihe. Als er nun bey dem Könige sein Compliment gemacht, und sahe, daß

der König sich bedeckte, so bedeckte er sich sogleich auch, worauf der König den Hut wieder abnahm, und also redeten sie lange mit entdecktem Haupt, biß der König sagte, man solte den Herzog zur Tafel führen. Als er vom Könige weg war, fragte Chavigni einen von des Herzogs Cavaliers, wie er es denn bey der Königin halten wolte, ob er auch daselbst sich zu bedecken verlangte. Dieser antwortete ihm aber, daß der Herzog nichts gethan, was er nicht glaubte, das er zu thun gar wohl berechtiget gewesen, allein bey der Königin als einer Dame würde er sich nicht bedecken. *) Weil ich an diesen Herzog gedencke, so muß ich ihm doch zu Ehren etwas hieher setzen, welches von seiner Tapfferkeit und andern grossen Qualitaeten noch eine genauere Abbildung und besser Zeugnüß geben kan, zumahlen da solches nicht etwan von seinen Landes-Leuten oder Dienern, die offtmahls die Laster auch aus Schmeicheley vor Tugenden preisen, sondern von einem Frantzosen und einem Italiäner geschrieben worden. Der erste ist der Autor de l'histoire du Marechal de Guebriant, der Königl. Frantzösische Hi-

*) Wicq. L. 1. Sect. 19. pag. 240.

Hiſtoriographus le Laboureur, welcher p. 127. alſo von ihm ſchreibet: Bernhard de Saxe, Duc de Weimar, Prince ſans contredit des plus illuſtres & des plus excellens, que l'Allemagne ait vu naitre depuis pluſieurs ſiecles, comparable aux plus grands hommes de l'antiquité pour ſa valeur & pour l'experience des armes, &, pour tout dire, le veritable exemplaire d'un heros parfait. Il étoit ſage, moderé, chaſte, temperant, conſtant, patient, debonnaire, clement, genereux, bienfaiſant, & reconnoiſſant. Il étoit docte, bien verſé dans l'hiſtoire, & avoit l'intelligence de pluſieurs langues. Il avoit en grande recommendation le ſervice de ſa patrie & la dignité de l'Empire, & c'eſt pour ſa liberté, qu'il a combattu d'abord, plutôt que pour ſa propre querelle.

Der andre iſt der berůhmte Neapolitaner Lorenzo Craſſo Barone di Pianura, welcher in ſeinem Buche, ſo er Elogii di Capitani Illuſtri nennet, dieſen Herzog Bernhard mit unter die vornehmſten Feld-Herren zehlet, und p. 149. & ſeqq. gar viel zu ſeinem Lobe anführet, welches ich aber hier nicht alles, ſondern nur etwas weniges davon anmercken will. Nacque Bernardo Duca di Waimar del 1603. I ſuoi Maggiori furono i Duchi Elettori di Saſſonia,

prencipi per degnità, grandezza di ſtato, e chiarezza di ſangue, rinomati in Germania. Allevòſſi frà l'armi, ne ad altra coſa moſtrò inclinazione fin da fanciullo, che nell' eſſercizio di quelle, e tra Capitani di chiara fama menò la ſua prima gioventù, ſtimato per la naſcità, ammirato per l'ingegno. Deſiderio di gloria e ſperanza di miglior fortuna partollo agli eſſerciti, nei quali non volle carico maggiore ſenza prima la pratica de' minori; non perche alla ſua condizione, che accompagnata veniva da azzioni grandi, conceduto non foſſe ſtato, ne perche queſti humili baſi neceſſariamente ſervir doveſſero per aggrandimento di ſua perſona, ma perche ſapea bene, che la perizia d'un perfetto Capitano non poteva acquiſtarſi ſenza caminare per tutti que' gradi, che ſon nell' ordine della milizia. Nelle guerre del Palatino e Dano adherì a' Prencipi della ſua credenza; mà entrato in Germania il Ré Guſtavo Adolfo di Suezia, andò con le ſue genti à congiugnerſi al Ré, dal quale abbracciato con ſomma onorevolezza e confidenza, fu deſtinato alle più illuſtri impreſe.

Fù Bernardo Duca di Waimar di color bruno, d'aspetto gioviale, di corpo robuſto, veloce nell' azzioni, arriſchievole ne' ſcimenti. Ne' pri-

mi anni amò l'armi per desiderio di gloria. In più perfetta età e prosperosa fortuna amò la gloria e'l principato, pieno d'alti pensieri, appresi nella scuola del Ré Gustavo. Ornò la sua virtù militare la notizia di molte lingue, l' onorevolezza verso gli amici, la liberalità verso i soldati, chiamandoli allo spesso Compagni. Acquistossi in fine in pochi anni molta fama.

Dieses ist nur ein Auszug aus demjenigen, was dieser Autor von seinen Thaten und Tugenden weitläufftiger erzehlet, so aber hier übergangen wird. Die Lateinische Inscription, womit derselbe sein Lob beschleust, lautet zuletzt also:

Sit Ejus gloriae appendix,
In tenerae aetatis animo
Senilem forti robore gessisse prudentiam,
Nec totis famae pennis
Sat est Bernhardi scribere glorias.

Dieser teutsche Held und andere seines gleichen haben genugsam gewust, wie sie die Würde ihres Standes behaupten, und die ihrer Geburt und Qualitäten anhangende Ehre suchen sollen; und wenn alle teutsche Fürsten von dieser Art gewesen wären, so ist kein

Zweiffel, es würden ihre Gerechtigkeiten jederzeit in salvo geblieben, und weder von dem Könige von Franckreich, noch jemanden anders, in Zweiffel gezogen worden seyn. Doch es ist noch Zeit, das verlohrne oder versäumte wieder zu erlangen, und wird ihnen keine praescription allegiret werden. Absonderlich aber zeiget sich jetzund eine so favorable Gelegenheit, als vielleicht in vieler Zeit nicht gewesen, und auch nicht wieder kommen dürffte. Der höchste GOtt hat den Stoltz der Frantzosen und ihr Glücke ziemlich unterbrochen, und sie in den Stand gesetzet, daß sie die Friedens-Bedingungen diesesmahl allem Ansehen nach annehmen und nicht vorschreiben werden; le Roi de France ne donnera point cette fois ici la paix à l'Europe; und also finden die Fürsten des Reiches die schönste Gelegenheit von der Welt, sich etwas auszudingen, was man ihnen bißhero schwer gemacht, und sich in einer Sache, da ihnen nicht sowohl das Recht, als die Possession widerstritten worden, feste zu setzen. Also mag nun die Concurrenz der Fürsten des Reiches bey dem künfftigen Frieden, entweder durch eine Reichs-Deputation, oder durch eine andere Abschickung geschehen, so würden sie

wohl

wohl thun, wenn sie hauptsächlich darauf drängen, daß diese Sache unter den Praeliminar-Puncten erörtert, und ihnen das Jus Legationis, die Gerechtigkeit Ambassadeurs, Legatos cum Charactere repraesentatitio, zu schicken, den Praeliminarien, wie unlängst mit der Erkennung des Königes von Preußen und Chur-Fürsten von Hanover geschehen, inseriret würde. Solte es aber bey den ehmahls abgefaßten, von dem Könige von Franckreich aber zu schwer geachteten Praeliminar-Puncten sein bewenden haben, und daß dieselben zum Grunde des künfftigen Friedens geleget würden, so kan diese Bedingung auch in der Friedens-Abhandlung selbst geschehen, und diese Clausul dem Instrumento Pacis einverleibet werden. Inzwischen aber ist sehr nöthig, daß die Sache zu Regensburg in motum gebracht, und unter denen geist- und weltlichen alten Fürsten ein rechtes Concert gefasset werde, wie es anzugreiffen, daß man von dem Kayser sowohl als den Chur-Fürsten secundiret, oder zum wenigsten nicht verhindert werde. Den Chur-Fürsten ist ja selbst daran gelegen, daß ihnen dasjenige, was vor jetzo noch difficultiret wird, zugestanden, und ihre Ambassadeurs auch in dem Frantzösischen Hofe mit

der gebührenden Ehren-Bezeigung empfangen werden. Denn ob man schon ihnen nicht verwehret, Legatos cum Charactere hin zu schicken, so machet man doch auf ihre Qualité keine Reflexion, sondern tractiret sie als Envoyés oder Ministres du second Ordre. Ihro Kayserliche Majestät werden hoffentlich auch der Fürsten Suchen portiren helffen, weil ihr Ansehen um desto herrlicher wird, daß sie das Haupt einer Republic sind, deren Glieder von den auswärtigen Potenzen so hoch betrachtet und geehret werden, und daß Sie, nach dem oben angeführten Ausspruche des Kaysers Maximilianus, Königen gebiethen, da andere Könige ihre Herrschafft über Sclaven oder wilde Thiere ausüben.

Berichtigung.

Lorenz Henniges, der Vater des berühmten Heinrich von Henniges, war nicht, wie S. 7. dieser Beyträge vermuthet worden ist, Kommandant zu Wülzburg, sondern Verwalter des Brandenburg-Anspachischen Stiftamts Wülzburg, welches in der Reichsstadt Weissenburg einen Klosterhof hat. Ersterer lebte noch um das Jahr 1660, wie ich aus Acten zu ersehen Gelegenheit gehabt habe. Heinrich von Henniges legitimirte sich, als Churfürstl. Brandenburgischer Rath, wegen Halberstadt den 19. Apr. 1692; dann als Fürstl. Magdeburgischer Gesandter, im J. 1702. zugleich wegen der Westphälischen Grafen ꝛc.

Im Jahr 1710. (29. Nov.) erhielt er den Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschafts-Posten, als geheimer Rath, und starb den 26. Aug. 1711. zu Frankfurt am Mayn.*)

*) Man s. Oertels Verzeichniß der Reichstagsgesandten. Regensburg 1760. 4.

Errata.

Errata.

Seite.	Zeile.	
25.	19.	lies Hogislaus. 9
30.	23.	— Asinus.
34.	19.	— viele.
48.	14.	— compaciscentium.
170.	1.	— Consessui.
173.	14.	— Actiones.
189.	13.	— Num. 6.) und unter diese Nummer gehört auch das unter der vorhergehenden Zeile befindliche Sternchen.
219.	12.	— Rapiner.
250.	22.	— Heinrich, an statt Konrad.
279. nach	19.	— gehört ein Absatz.
346.	8.	— portollo.

XXX (1-3) VI.95

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Theodor,

Beiträge zum deutschen Staatsrecht, und zur Litteratur desselben Ein Nachtrach zu Pütters Litteratur

Bd.: Ersten Bandes zweite Abtheilung

1794

J.publ.g. 685-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb12040882-2